

Auslegungs- und Anwendungshinweise der DK zur Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und „sonstigen strafbaren Handlungen“

	Sachgebiet/Fragestellung	Fortlaufende Zeilen-Nr.
I.	Kundenbezogene Sorgfaltspflichten	1.
1.	Kernpflichten	2.
2.	Identifizierung:	3.
2.1	Inhalt der Pflicht	4.
2.2	Wer ist zu identifizieren?	5.
2.3	Anlässe? (pflichtauslösende Ereignisse)?	6.
a)	Allgemeine Anmerkungen	7.
b)	Begründung einer Geschäftsbeziehung	8.
c)	Gelegentliche Transaktion außerhalb einer dauerhaften Geschäftsbeziehung	9.
2.4	Wie?	10.
a)	Natürliche Person	11.
b)	Jur. Person/Personengesellschaft	12.
	Sonderfälle	12a.
	GbR	12b.
	WEG	12c.
	Nicht rechtsfähiger Verein (Gewerkschaft/Partei, andere vergleichbare nicht rechtsfähige deutsche Vereine)	12d.
2.5	Wann (Zeitpunkt)?	13.
2.6	Absehmöglichkeit	14.
3.	Ermittlung des Geschäftszweckes	15.
3.1	Inhalt der Pflicht	16.
3.2	Wie?	17.
3.3	Anlass/Wann?	18.
4.	Überwachung der Geschäftsbeziehung	19.
4.1	Inhalt der Pflicht	20.
4.2	Wie?	21.
4.3	Anlass/Wann?	22.
5.	Abklärung des wB	23.
5.1	Inhalt der Pflicht	24.
5.2	Wer? (Begriff des wB)	25.
a)	Auf Veranlassung eines Dritten	26.
b)	Kontrolle/Eigentum	27.
c)	Fremdnützige Gestaltung	28.
5.3	Wie?	29.
a)	Kunde natürliche Person	30.
b)	Nicht natürliche Person als Kunde (Normalfall)	31.
5.4	Sonderfälle (differenziert nach Rechtskreisen und Risikogruppen)	32.
a)	Eingetragener Verein (e.V.)	32a.
b)	Eingetragene Genossenschaft (eG)	32b.
c)	Eingetragener Kaufmann	32c.

d))	GbR	33.
e)	WEG	34.
f)	Publikumsfonds	35.
g)	Nicht rechtsfähiger Verein (Gewerkschaft/Partei, andere vergleichbare nicht rechtsfähige deutsche Vereine)	36.
h)	Stiftung	37.
i)	Trust	38.
j)	Treuhandkonten soweit kein Anwendungsfall des § 5 Abs. 2 Nr. 3 GwG	39.
	Mietkautionkonten	39a.
	Insolvenzverwalterkonten	39b.
	Grabpflege- und Bestattungs-Treuhandkonten	39c.
	Treuhandkonten für nicht rechtsfähige Personenmehrheiten oder Gemeinschaften bzw. Personenvereinigungen	39d.
	Treuhandkonten für Erbengemeinschaften	39e.
	Sammeltreuhandkonten z.B. von Inkassounternehmen	39f.
	Zwangsverwalterkonten	39g.
	Tankstellenkonten	39h.
	Taschengeldkonten für Heimbewohner nach SGB	39i.
5.5	Anlass/Wann?	40.
6.	Politisch exponierte Personen (PEP)	41.
6.1	Inhalt der Verpflichtung	42.
6.2	Wer kann PEP sein (Begriff)?	43.
6.3	Anlass?	44.
6.4	Wann?	45.
6.5	Wie erfolgt die Abklärung des PEP-Status?	46.
7.	Erfassung Verfügungsberechtigte	47.
7.1	Inhalt der Verpflichtung	48.
7.2	Wer (Begriff)?	49.
7.3	Wie?	50.
8.	Ausführung durch Dritte	51.
8.1	Inhalt	52.
8.2	Kraft Gesetz Geeignete	53.
8.3	Kraft Vertrag Eingesetzte	54.
8.4	Kraft Sachzusammenhang Geeignete	54a.
9.	Vereinfachte Sorgfaltspflichten	55.
9.1	Inhalt	56.
9.2	Privilegierte Kundengruppen	57.
9.3	Privilegierte Produkte	58.
10.	Aktualisierung des Datenbestandes	59.
10.1	Inhalt der Verpflichtung	60.
10.2	Wie?	61.
11.	Beendigungsverpflichtung	62.
11.1	Inhalt der Verpflichtung	63.
11.2	Wie?	64.
12.	Mitwirkungspflicht	65.

	Inhalt/Wer?	66.
II.	Besondere Pflichten	67.
1.	Korrespondenzbankbeziehungen	68.
1.1	Inhalt der Pflicht/Wer?	69.
1.2	Wie?	70.
1.3	Wann (Zeitpunkt)?	71.
2.	Bank-Mantelgesellschaften	72.
2.1	Inhalt/Begriff	73.
2.2	Wie?	74.
3.	Durchlaufkonten	75.
	Inhalt/Begriff	76.
4.	Kontoabrufverfahren	77.
	Inhalt	78.
5.	RBA – risikobasierter Ansatz	79.
	Inhalt	80.
III.	Interne Sicherungsmaßnahmen	81.
1.	Geldwäschebeauftragter	82.
1.1	Bestellung und Ausstattung	83.
1.2	Aufgaben und Verantwortungsbereich	84.
1.3	Position im Institut	85.
1.4	Institutgruppen	86.
1.5	Zuverlässigkeitsprüfung	86a.-b.
1.6	Datenverarbeitungssysteme	86c.-g.
1.7	Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht	86h
1.8	Meldepflicht	86i.
2.	„Sonstige strafbare Handlungen“	87.
2.1	Angemessenes Risikomanagement	88.
2.2	„Zentrale Stelle“ und Gefährdungsanalyse	89.
IV.	Gruppenweite Einhaltung von Sorgfaltspflichten gem. § 25I KWG	90.
1.	Anforderungen an die Verpflichteten (Abs. 1)	91.
2.	Inhalt der Pflicht	92.
3.	Erfasste Pflichten	93.

4.	Adressat der Pflicht	94.
5.	Nachgeordnete Unternehmen	95.
6.	Von der Beendigungsverpflichtung erfasste Geschäftsbeziehungen/Transaktionen	96.
7.	Grenzen der Beendigungspflicht	97.
8.	Hinweise zur praktischen Umsetzung	98.
9.	Ausdehnung auf Finanzholding-Gesellschaften (Abs. 2)	99.
10.	Inhalt	100.

Auslegungs- und Anwendungshinweise der Deutschen Kreditwirtschaft zur Verhinderung der Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und „sonstigen strafbaren Handlungen“ (DK-Hinweise)

Zeile	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
1.	Kundenbezogene Sorgfaltspflichten	
2.	<p>Kernpflichten (§ 3 Abs. 1 GwG, § 6 Abs. 2 Nr. 1 GwG, zusätzlich zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • § 154 AO • Geldtransfer-Verordnung¹⁾ <p>Zentrale Sorgfaltspflichten: „kundenbezogene-Sorgfaltspflichten“:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Identifizierung des Vertragspartners einschl. Erfassung der Vertretungsberechtigten bei jur. Personen/Personenmehrheiten ▪ Abklärung wB ▪ Abklärung Geschäftszweck (soweit nicht offensichtlich) ▪ Überwachungspflicht und ggf. Abklärung der Vermögensherkunft ▪ Abklärung PEP-Status <p><i>In diesem Zusammenhang außerdem zu beachten:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erfassung der Verfügungsberechtigten über Konten/Depots/Schließfächer/verwahrte Wertsachen (siehe Zeile 47) gemäß § 154 AO und ▪ Anforderungen der Geldtransfer-Verordnung über die Erfassung und Weiterleitung von Auftraggeberdaten 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Teilweise erweiterter Pflichtenkatalog: Neben Identifizierungspflicht treten weitere Sorgfalts- und Abklärungspflichten. ▪ Umgekehrt entfallen Pflichten im Rahmen bestehender Geschäftsbeziehungen. ▪ Systematik: <ul style="list-style-type: none"> ○ Grundsätzlich keine Unterscheidung zwischen baren und unbaren Transaktionen²⁾. Daher können auch bei unbaren Transaktionen kundenbezogene Sorgfaltspflichten anfallen. ○ Aber: Kundenbezogene Sorgfaltspflichten zielen immer nur auf den Vertragspartner (im zivilrechtlichen Sinne)³⁾. Deshalb: <ul style="list-style-type: none"> – Innerhalb bestehender Geschäftsbeziehungen⁴⁾ keine erneute Identifizierungspflicht hinsichtlich barer wie unbarer Transaktionen (zur Aktualisierungspflicht, siehe unten Zeile 59). – Außerhalb bestehender Geschäftsbeziehungen (insbes. Kontobeziehung) => Identifizierungspflichten bei baren und unbaren Transaktionen im Rahmen von Schwellenwertregelungen. ○ Der persönlich Auftretende ist nicht Anknüpfungsgegenstand für kundenbezogene Sorgfaltspflichten (es sei denn, Auftretender ist gleichzeitig Vertragspartner). ▪ Risikobasierter Ansatz: Dort, wo die gesetzlichen Regelungen Ermessensspielräume einräumen, muss institutsintern verantwortungsbewusste, risikoorientierte Ausgestaltung der Maßnahmen sichergestellt werden; die Entscheidungen sind angemessen und für die externe

¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1781/2006 des EU-Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 über die Übermittlung von Angaben zum Auftraggeber bei Geldtransfers, ABl. EU Nr. L 345 S. 1.

²⁾ Zum Begriff der Transaktion, siehe unten, Zeile 9.

³⁾ Zum Begriff des Vertragspartners, siehe unten, Zeile 5.

⁴⁾ Zum Begriff der dauerhaften Geschäftsbeziehung, siehe unten, Zeile 8.

Zeile	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
		<p>Prüfung nachvollziehbar zu dokumentieren (Darlegungspflicht, § 3 Abs. 4 GwG), vgl. hierzu näher unten.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Pflichten der Geldtransfer-Verordnung (insbesondere die Pflicht zur Erfassung und Weiterleitung von Auftraggeberdaten bei Geldtransfers) sind neben den geldwäscherechtlichen Pflichten ergänzend zu beachten.
3.	Identifizierung:	
4.	<p>Inhalt der Pflicht (§ 1 Abs. 1 GwG) Zwei Elemente:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Feststellung der Identität und ▪ Verifizierung der Angaben. 	
5.	<p>Wer ist zu identifizieren? (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 GwG, Begr. zu § 3 Abs. 1 Nr. 1 GwG) Vertragspartner</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vertragspartner = jede natürliche/juristische Person, mit der Geschäftsbeziehung eingegangen wird bzw. die Vertragspartner der außerhalb einer Geschäftsbeziehung durchgeführten Transaktion (Gelegenheitstransaktion eines Gelegenheitskunden) ist. ▪ Zivilrechtliches (schuldrechtliches) Verständnis: Maßgeblich ist daher die Vertragsbeziehung, die der Geschäftsverbindung bzw. Gelegenheitstransaktion zu Grunde liegt. ▪ Vertragspartner ist allein Vertragspartner der Geschäftsbeziehung (Kunde⁵) bzw. Auftraggeber der außerhalb einer Geschäftsbeziehung durchgeführten Transaktion (Gelegenheitskunde), nicht der Empfänger (Leitbild Überweisung: Auftraggeber ist Gegenstand der kundenbezogenen Sorgfaltspflichten, nicht der Empfänger der Überweisung); aber zu beachten: Geltende Sanktionsbestimmungen. ▪ <u>Praktische Beispiele (als Vertragspartner zu identifizieren):</u> <ul style="list-style-type: none"> ○ Vertragspartei des Giro-/Depot-/Kontovertrags. ○ Auftraggeber bei Akkreditiv. ○ Auftraggeber bei Avalkredit (Kunde des Avalkredits). ▪ <u>Gegenbeispiele (nicht Vertragspartner, nicht zu identifizieren):</u> <ul style="list-style-type: none"> ○ Persönlich Auftretender, der als Bote/Vertreter handelt (Handlung)

⁵ Der Begriff „Kunde“ bezieht sich im Folgenden immer auf den Vertragspartner im Fall der auf Dauer angelegten Geschäftsbeziehung (im Gegensatz zu Gelegenheitskunden, also den Vertragspartnern im Falle von gelegentlichen Transaktionen).

Zeile	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
		<p>gen/Erklärungen wirken für Vertragspartner, siehe auch Zeile 9) .</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Empfänger (Begünstigter) einer Überweisung. ○ Akkreditivgeschäft/Avalkredit: Begünstigter. ○ Zahlung eines Kreditinstitutes zur Ablösung einer vorrangigen Sicherheit (Zahlung geht von Institut aus, zugrundeliegendes Rechtsverhältnis ist kein Vertrag mit Drittem). ○ Verfügungsberechtigte (solange nicht selbst Vertragspartner) => da kein Vertragspartner (Erfassung/Legitimationsprüfung aber gem. § 154 AO unter Anwendung der Ausnahmeregelungen der AEAO).
6.	Anlässe? (pflichtauslösende Ereignisse)?	
7.	<p>Allgemeine Anmerkungen (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 GwG)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Begründung der Geschäftsbeziehung ▪ Durchführung einer gelegentlichen Transaktion außerhalb bestehender Geschäftsbeziehung (soweit keine Schwellenwertregelungen greifen) ▪ Verdachtsfall ▪ Zweifel an Richtigkeit der Angaben zur Identität des Vertragspartners oder wirtschaftlich Berechtigten. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Systematik: Anwendung der (zentralen) kundenbezogenen Sorgfaltspflichten insbesondere bei <ul style="list-style-type: none"> ○ Begründung Geschäftsbeziehung und ○ jeder Transaktion (bar wie unbar) außerhalb bestehender Geschäftsbeziehung bzw. soweit keine Schwellenwert-/Ausnahmeregelungen greifen. ○ Verdacht der Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung. ○ Unterscheidung zwischen Bartransaktion und unbaren Transaktionen verliert an Bedeutung: Kundenbezogene Sorgfaltspflichten fallen nunmehr grundsätzlich bei allen Transaktionen über Schwellenwert (grds. 15.000 €) außerhalb bestehender Geschäftsbeziehung (Gelegenheitstransaktionen) an (zu Ausnahmen s.u. Zeile 9).
8.	<p>Begründung einer Geschäftsbeziehung (§ 1 Abs. 3 GwG + Begr. zu § 1 Abs. 3 GwG)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Geschäftsbeziehung: Auf Dauer angelegte geschäftliche/berufliche Beziehung in unmittelbarer Verbindung mit geschäftlichen/freiberuflichen bzw. gewerblichen Aktivitäten. ▪ Konkretisierung: Bezug zu geschäftstypischen Aufgaben/Leistungen und nicht allein der Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes dienend. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Geschäftsbeziehung umfasst die Gesamtheit der vom Kunden genutzten bzw. dem Kunden zur Verfügung stehenden Leistungen/ Produkte. ▪ Der Hinweis auf berufliche Beziehung umfasst die freiberufliche sowie die gewerbliche Tätigkeit. ▪ Hauptanwendungsfälle sind weiterhin Konto- bzw. Depotöffnung im Sinne von § 154 AO. Hinweis: Die Eröffnung von Folgekonten erfolgt regelmäßig im Rahmen einer bestehenden Geschäftsbeziehung, soweit Kontoinhaber und wB personenidentisch sind. ▪ Anknüpfungspunkt ist der Vertragspartner. ▪ Nicht erfasst: Allgemeine, nicht banktypische Rechtsbeziehungen (also z.B. der Aufrechterhaltung des Betriebes als solches dienend). <p>Beispiele:</p>

Zeile	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
		<ul style="list-style-type: none"> ○ Verträge mit Versorgern (Energie etc.). ○ IT-Wartungs-/Dienstleistungsverträge. ○ Dienstverträge mit Gebäudereinigungsunternehmen. ○ Sonstige allgemeine Beschaffungsgeschäfte. ○ Gesellschaftsrechtliche Beteiligungen (z.B. Mitgliedschaft in einer Kreditgenossenschaft). ○ Vertrag mit einem Drittsicherheitsgeber zu Gunsten eines (Kredit-) Kunden (als Eventualverbindlichkeit Vertrag sui generis ohne Geschäftsbeziehungscharakter). ○ Beziehung zwischen Kreditinstitut und Bankbürgschaftsgläubigern/Avalbegünstigten. ○ Beziehung zwischen Kreditinstitut und Zessionar bei Weiterverkauf von Bankschuldscheinen an Dritte. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Mangels Geschäftsbeziehung werden insbesondere in folgenden Konstellationen keine Sorgfaltspflichten begründet: <ul style="list-style-type: none"> ○ Beziehung zwischen Kreditinstitut und Schuldner bei An- und Verkauf von Schuldscheinen Dritter. ○ Beziehung zwischen Kreditinstitut und Debitoren bei der Refinanzierung von Factoring und Forfaitierung. ○ Beziehung zwischen Kreditinstitut und Leasingnehmern bei der Refinanzierung von Leasing. ○ Beziehung zwischen Kreditinstitut und Einzelschuldnern bei Globalzessionen. ○ Verträge mit Vermittlern, soweit sie die Vermittlung von Bankgeschäften betreffen.
9.	<p>Gelegentliche Transaktion außerhalb einer dauerhaften Geschäftsbeziehung (§ 1 Abs. 4 GwG, § 3 Abs. 2 Nr. 2 GwG, § 25k Abs. 3 KWG, Begr. zu § 25k Abs. 3 KWG⁶)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Transaktion: Jede Handlung mit Ziel der Vermögensverschiebung. Beispiele: <ul style="list-style-type: none"> ○ Annahme und Abgabe von Bargeld, Wertpapiere, Edelmetalle. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Transaktionsbegriff:</u> Als solcher inhaltlich unverändert (sehr weit gefasst, erfasst im Wesentlichen jede Vermögensbewegung). ▪ <u>Kundenbezogene Sorgfaltspflichten bei gelegentlichen Transaktionen:</u> Neu: <ul style="list-style-type: none"> ○ Keine Beschränkung der kundenbezogenen Sorgfaltspflichten bei

⁶ Ehemals § 25f KWG; geändert zum 1.2.2014 durch Art. 2 des Gesetzes zur Abschirmung von Risiken und zur Planung der Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Finanzgruppen (BGBl I, 2013, S. 3090 ff).

Zeile	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Überweisung ○ Kreditrückführung ○ Sachenrechtlicher Eigentümerwechsel ▪ Pflicht zur Anwendung der kundenbezogenen Sorgfaltspflichten bei gelegentlichen Transaktionen außerhalb bestehender Geschäftsbeziehungen ▪ Pflichten gelten nur hinsichtlich Vertragspartner (bzw. als solchem auftretenden), nicht hinsichtlich für diesen handelnden Boten/Vertretern ▪ Grds. Schwellenwert: 15.000 € (aber Anhaltspunkte für Smurfing beachten); in den Fällen der Geldtransferverordnung: 1.000 € 	<p>Gelegenheitskunden auf Bartransaktionen,</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ keine Identifizierung des persönlich Auftretenden, der als Bote oder Vertreter handelt. <p>Aber Schwellenwertregelungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Unbare/bare Transaktionen: Schwellenwert 15.000 €; in den Fällen der Geldtransferverordnung: 1.000 € ○ Ausnahme: <ol style="list-style-type: none"> 1. Für nicht über Kundenkonto abgewickelter Sortengeschäft gilt ein abgesenkter Schwellenwert von 2.500 €. 2. Unabhängig davon aber zu beachten: Pflichten nach der Geldtransfer-Verordnung⁷ ○ Kundenbezogene Sorgfaltspflichten bestehen immer nur hinsichtlich Vertragspartner der Transaktion (dem Gelegenheitskunden), damit <u>nicht</u> gegenüber <ol style="list-style-type: none"> (i) persönlich Auftretenden (sofern nicht selbst Vertragspartner) oder (ii) dem Empfänger der Transaktion (hier allerdings ggf. zu beachten: Sanktionsbestimmungen); (Orientierung am Leitbild Überweisung: keine Identifizierung des Überweisungsempfängers, siehe Anmerkungen zum Begriff „Vertragspartner“). <ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Vom Begriff der gelegentlichen Transaktion außerhalb einer Geschäftsbeziehung erfasste/nicht erfasste Transaktionen:</u> <ul style="list-style-type: none"> ○ Nicht erfasst: Transaktionen innerhalb bestehender Geschäftsbeziehung, also insbesondere über bestehendes Konto abgewickelte (unbare wie bare) Transaktionen eines Kunden. ○ Erfasst: Für Gelegenheitskunden durchgeführte Transaktionen (Gelegenheitstransaktionen). Voraussetzung allerdings: Vertragsverhältnis mit dem Gelegenheitskunden (da kundenbezogene Sorgfaltspflichten hinsichtlich Vertragspartnern anzuwenden sind) => Sorgfaltspflichten gelten daher nicht gegenüber sonstigen Dritten, mit denen keine Vertragsbeziehung besteht (z.B. Emp-

7

Verordnung (EG) Nr. 1781/2006 des EU-Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 über die Übermittlung von Angaben zum Auftraggeber bei Geldtransfers, ABl. EU Nr. L 345 S. 1.

Zeile	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
		<p>fänger, Bote, Vertreter).</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Abgrenzung Transaktionen innerhalb bestehender Geschäftsbeziehung einerseits und Transaktionen außerhalb bestehender Geschäftsbeziehungen andererseits:</u> <ul style="list-style-type: none"> ○ Von offenkundig als Boten/Vertretern eines Vertragspartners/Kunden einer bestehenden Geschäftsbeziehung auftretenden Personen in Auftrag gegebene Transaktionen sind dem Vertragspartner zuzurechnen (Begr. zu § 3 Abs. 1 Nr. 1 a. E.) => damit keine Gelegenheitstransaktion des Boten/Vertreterers, sondern Transaktion innerhalb der bestehenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden. ○ Offenkundigkeit des Auftretens: Maßgeblich sind die äußeren Umstände des Geschäfts. Bei der Einzahlung auf ein bei dem Kreditinstitut geführtes Konto kann z.B. das gewählte Einzahlungsverfahren indizieren, ob die Einzahlung innerhalb einer bestehenden Geschäftsbeziehung oder außerhalb erfolgt (damit Gelegenheitstransaktion): <ul style="list-style-type: none"> – Die Verwendung eines Zahlscheins indiziert die Begründung eines eigenständigen Vertragsverhältnisses mit dem Auftretenden außerhalb einer bestehenden Geschäftsbeziehung (nur Zahlscheinverfahren ermöglicht Empfänger, Zahlungseingang einer bestimmten Person/Verwendungszweck zuzuordnen). – Eine andere Form der Einzahlung, z.B. die Einzahlung auf Grundlage eines Einzahlungsbeleges kann auf eine Einzahlung innerhalb einer bestehenden Geschäftsbeziehung hindeuten. ▪ Beispiele für Transaktionen, die keine kundenbezogenen Sorgfaltspflichten auslösen: <ul style="list-style-type: none"> a) <u>Keine (erneute) Auslösung von Sorgfaltspflichten, weil die Transaktionen innerhalb bestehender Geschäftsbeziehungen erfolgen:</u> <ul style="list-style-type: none"> ○ Unbarer Zahlungsverkehr von Kunden, mit denen eine Geschäftsbeziehung besteht (findet innerhalb der Geschäftsbeziehung statt). ○ Baraus- und Bareinzahlung vom bzw. auf das Kundenkonto (erfolgt immer innerhalb der Geschäftsbeziehung). ○ Kontobezogenes Sortengeschäft für Kunden, unabhängig vom

Zeile	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
		<p>Schwellenwert (= > erfolgt innerhalb bestehender Geschäftsbeziehung).</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Erstmalige Nutzung eines neuen Produktes durch bereits angenommenen Kunden (= > innerhalb bestehender Geschäftsbeziehung, gegebenenfalls aber Auswirkungen auf Risikoklassifizierung beachten). ○ Inanspruchnahme einer neuen Kreditlinie innerhalb eines zuvor gewährten Kreditrahmens und vergleichbare Fälle (z.B. weiterer Avalauftrag innerhalb bestehender Avalkreditlinie). <p>b) <u>Keine Auslösung von Sorgfaltspflichten, weil Transaktionen nicht erfasst sind bzw. keine Transaktion vorliegt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Geldtransfers unterhalb 1.000 €. ○ Kontoungebundenes Sortengeschäft bei Werten unterhalb 2.500€. ○ Sonstige kontoungebundene Bargeschäfte unterhalb des Schwellenwertes von 15.000 €. ○ Zahlungsempfänger bei Kaufpreiszahlung durch Kreditinstitut im Zusammenhang mit Beschaffungsgeschäft (zwar Vertragspartner, aber nicht hinsichtlich Transaktion/erst recht Schluss im Hinblick auf kundenbezogene Sorgfaltspflichten bei Begründung von Geschäftsbeziehungen, die nur im Falle von Geschäftsbeziehungen mit banktypischem Hintergrund anfallen). ○ Vereinnahmung/Verwertung von Kreditsicherheiten. ○ Anbieten einmaliger Dienstleistungen ohne Transaktionscharakter (Geldzählen etc.). <p>Aber: kundenbezogene Sorgfaltspflichten sind trotz allem immer dann auszuführen, wenn Anhaltspunkte für eine mögliche Geldwäschebehandlung oder Terrorismusfinanzierung bestehen (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 GwG).</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beispiele für Gelegenheitstransaktionen, die Sorgfaltspflichten auslösen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Geldtransfers ab 1.000 €. ○ Nicht kontobezogene Edelmetall-/Münzkäufe oberhalb des Schwellenwertes. ○ Nicht kontobezogenes Sortengeschäft (soweit Schwellenwert überschritten ist).

Zeile	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
		<p><u>Umfang der Sorgfaltspflichten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die transaktionsbezogenen (im Gegensatz zu geschäftsbeziehungsbezogenen) Sorgfaltspflichten gegenüber Gelegenheitskunden umfassen die Identifizierung des Vertragspartners, die Abklärung des PEP-Status (ab 15.000,00 €, siehe unten Zeile 44) sowie die Abklärung des etwaigen wirtschaftlich Berechtigten. Die Abklärung des Geschäftszweckes erübrigt sich, weil dieser zwangsläufig auf die Durchführung dieser Transaktion begrenzt ist; einer weiteren Abklärung bedarf es daher nicht. Die Überwachungspflicht nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 GwG ist nicht anwendbar, da sich diese begrifflich allein auf Geschäftsbeziehungen bezieht. ▪ In bestimmten Ausnahmefällen wird die Erfüllung der Sorgfaltspflichten aufgrund der Natur der Transaktion bzw. der besonderen Umstände nicht in der gleichen Weise möglich sein wie bei der Begründung einer Geschäftsbeziehung. Die Prozesse zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten sind in diesen Ausnahmefällen unter risikoorientierten Gesichtspunkten an die Besonderheiten anzupassen. Dies kann im Einzelfall durch risikoorientierte Ausgestaltung des Verifizierungsprozesses bei juristischen Personen (= >angemessene Berücksichtigung der Umstände bei Rückgriff auf gleichwertige beweiskräftige Dokumente) geschehen. In jedem Fall ist die Begründung der Vorgehensweise zu dokumentieren (Darlegungspflicht gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 GwG). <p>Ausnahmefälle:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zahlung mittels Zahlschein bei Messen durch Mitarbeiter eines Unternehmens ohne Geschäftsbeziehung (Gelegenheitskunde) auf ein Konto des Unternehmens bei einem anderen Kreditinstitut. Zur Verifizierung des Unternehmens kann z.B. risikobasiert statt auf einen Handelsregisterauszug auf andere geeignete Dokumente/Verzeichnisse zurückgegriffen werden; ggf. sind weitere Dokumente nachzufordern. ▪ Kurzfristige Handelsgeschäfte – z.B. Währungsgeschäfte mit Tochterunternehmen von Firmenkunden: In diesen Fällen kann z.B. die Verifizierung und Vervollständigung der erforderlichen Angaben parallel zu dem bzw. im unmittelbaren Anschluss an das Handelsgeschäft er-

Zeile	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
		<p>folgen.</p> <p>Der Katalog „Ausnahmefälle“ kann in Abstimmung mit BMF/BaFin erweitert werden.</p>
10.	Wie?	
11.	<p>Natürliche Person (§ 4 Abs. 3 Nr. 1 GwG, § 4 Abs. 4 Nr. 1 GwG, § 4 Abs. 6 GwG, § 8 Abs. 1 GwG)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Identitätsfeststellung: <ul style="list-style-type: none"> ○ Name, ○ Geburtsort, ○ Geburtsdatum, ○ Staatsangehörigkeit, ○ Anschrift, ○ Art, Nummer und ausstellende Behörde des Legitimationsdokumentes⁸. ○ Anfertigung der Kopie ausreichend. ▪ Verifizierung: <ul style="list-style-type: none"> ○ Amtlicher Lichtbildausweis. ○ Ausländerrechtlich anerkannte Ersatzpapiere. ○ Ausnahme: Fernidentifizierung gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 GwG. ▪ Mitwirkungspflicht des Vertragspartners (siehe unten Zeile 65). 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Identitätsfeststellung (Erfassung der Legitimationsdaten): <ul style="list-style-type: none"> ○ Name => Nachname und mindestens ein Vorname. ○ BaFin und BMF halten an der Auffassung fest, dass im Hinblick auf die Pflicht zur Legitimation nach § 154 AO beim Konto-/ Depotinhaber (sowie bei Verfügungsberechtigten) weiterhin die Erfassung aller Vornamen erforderlich ist, soweit diese vorliegen und Nachname und Vornamen 50 Stellen nicht überschreiten. Die Verpflichtung zur Erfassung aller im Ausweisdokument vermerkten Vornamen bei Kundenneuerfassungen besteht seit Inkrafttreten der Schnittstellenspezifikation zum automatisierten Abruf von Kontoinformationen (SSP) Version 3.1 am 3. März 2008. Eine Nacherfassung von bis zum 02.03.2008 noch nicht erfassten Namensbestandteilen und Vornamen in den bestehenden Datenbeständen wird für die nach § 24c Abs. 1 KWG zu führende Datei nicht verlangt. Entsprechendes gilt für Verfügungsberechtigte. ○ Grundsätzlich ausreichend: Übernahme der Angaben aus verwendeten Legitimationsdokumenten. Art der Erfassung freigestellt: Kopie, elektronische Erfassung, schriftlich Erfassung. Bei Namensabweichungen zwischen Personenstandsdokument und Ausweispapier ist der im Personenstandsdokument vermerkte Name maßgeblich. ○ Bei Einzelkaufmann kann statt Privatanschrift auch Geschäftsanschrift erfasst werden. ▪ Verifizierung: <ul style="list-style-type: none"> ○ Grundsatz: Anhand qualifizierter Legitimationsdokumente: <ul style="list-style-type: none"> – Amtl. gültige Lichtbildausweise, die den Anforderungen des Passgesetzes entsprechen = Pass, Personalausweis, Pass-/Ausweisersatz – Hinweise zu weiteren geeigneten Dokumenten in Begründung

⁸ Zwar kein Identifikationskriterium im Sinne des § 4 Abs. 3 GwG, aber diese Merkmale sind gem. § 8 Abs. 1 GwG zu dokumentieren.

Zeile	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
		<p>zu § 4 Abs. 4 Nr. 1 GwG (von Ausländerbehörden ausgestellte Ausweisersatz-Papiere und bestimmte ausländische Ausweispapiere), siehe BT-Drs. 16/9038, S. 37 ff.</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ In folgenden Fallkonstellationen kann ausnahmsweise von den gesetzlichen Vorgaben zu den heranzuziehenden Dokumenten abgewichen werden: <ul style="list-style-type: none"> – Kontoeröffnung für Minderjährige => Geburtsurkunde grds. ausreichend. – Abgelaufene Ausweispapiere: Können risikobasiert bei Älteren bzw. in ihrer Beweglichkeit eingeschränkten Kunden herangezogen werden. – Betreuungsverhältnis: Statt des Betreuten kann der Betreuer in Verbindung mit dem Betreuungsbeschluss identifiziert werden. ○ Der Katalog der Fallkonstellationen kann in Abstimmung mit BMF/BaFin erweitert werden. ▪ Die Identifizierung bei Konzernunternehmen/Filialen im Ausland kann entsprechend lokalen Anforderungen/Standards vorgenommen werden, die erfassten Angaben können ggf. übernommen werden (Begründung zu § 25I⁹ KWG/bzw. § 7 Abs. 1 GwG).
12.	<p>Jur. Person/Personengesellschaft (§ 4 Abs. 3 Nr. 2 GwG, § 4 Abs. 4 Nr. 2 GwG, § 4 Abs. 6 GwG, § 8 Abs. 1 GwG)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Identitätsfeststellung: <ul style="list-style-type: none"> ○ Anschrift des Sitzes bzw. Hauptniederlassung, ○ Firma/ Name/ Bezeichnung, ○ Rechtsform, ○ Registernummer (soweit vorhanden), ○ Name der Mitglieder des Vertretungsorgans/gesetzliche Vertreter; soweit Vertretungsorgan jur. Person: Angaben zu Firma, Rechtsform, Registernummer, Sitzanschrift. ○ Anfertigung von Kopie des Legitimationsdokumentes ausreichend. ▪ Verifizierung: <ul style="list-style-type: none"> ○ Registerauszüge. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Identitätsfeststellung (Erfassung der Legitimationsdaten): <ul style="list-style-type: none"> ○ Zu erfassende Angaben: <ul style="list-style-type: none"> – Anschrift des Sitzes bzw. Hauptniederlassung oder der im Handelsregister angegebenen Geschäftsanschrift, – Firma/Name/Bezeichnung, – Rechtsform, – Registernummer (soweit vorhanden), – Name der Mitglieder des Vertretungsorgans/ gesetzliche Vertreter; soweit Vertretungsorgan jur. Person: Namen der Mitglieder ihres Vertretungsorgans Angaben zu Firma, Rechtsform, Registernummer, Sitzanschrift. ○ Art und Weise der Erfassung ist grds. freigestellt: Kopien der Registerunterlagen, elektronische Erfassung, schriftliche Erfassung. ▪ Verifizierung: <ul style="list-style-type: none"> ○ Grundsatz: Wenn möglich/zumutbar => Registerauszüge oder

⁹ Ehemals § 25g KWG; geändert zum 1.2.2014 durch Art. 2 des Gesetzes zur Abschirmung von Risiken und zur Planung der Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Finanzgruppen - „Trennbankengesetz“ (BGBl I, S. 3090 ff).

Zeile	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Gründungsdokumente. ○ Gleichwertig beweiskräftige Dokumente. ○ Einsichtnahme in Register. ▪ Mitwirkungspflicht des Vertragspartners (siehe unten Zeile 65). 	<p>Einsichtnahme in qualifizierte bzw. gleichwertige in- und ausländische Register (gilt auch für elektronisches Register).</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Beispiele für Dokumentation der Verifizierung: <ul style="list-style-type: none"> – Kopie des Registerauszuges. – Bei Einsichtnahme: Ausdruck des elektronischen Auszugs als Nachweis über erfolgte Einsichtnahme. ○ Hilfsweise andere gleichwertige beweiskräftige Unterlagen => Orientierung an lokalem Standard z.B.: Einsichtnahme in Informationen der lokalen Aufsichtsbehörde über beaufsichtigte Unternehmen. <p>▪ Erfassung der gesetzlichen Vertreter/Mitglieder des Vertretungsorgans</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Keine Identifizierung als Kunde im Sinne des § 4 Abs. 3 Nr. 2 GwG, keine Verifizierung, sondern lediglich Erfassung von Angaben. ○ Die Regelungen der Ziff. 7 Buchst. h) bis k) des AEAO zu § 154 AO sind entsprechend zu berücksichtigen, d.h. es kann bei <ul style="list-style-type: none"> – Vertretung jur. Personen des öffentlichen Rechts, – Vertretung von Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen, – in öffentlichen Registern eingetragenen jur. Personen und Personenmehrheiten, sowie – in Fällen, in denen bereits mindestens fünf Vertreter im Sinne des § 154 AO als Verfügungsberechtigte legitimiert worden sind, von einer Erfassung der gesetzlichen Vertreter/Organmitglieder abgesehen werden. Vgl. auch unten zu der Legitimation der Verfügungsberechtigten. <p>▪ Identifizierung und Verifizierung juristischer Personen aus dem Ausland</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Die in § 4 Abs. 3 und 4 GwG getroffenen Regelungen sind auch auf Fallkonstellationen mit Auslandsbezug anzuwenden.
12a.	Sonderfälle	

Zeile	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
12b.	GbR	Für die Identifizierung ausreichend: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Identifizierung der GbR anhand des Gesellschaftsvertrags. ▪ Soweit tatsächlicher Gesellschaftszweck in Bezug auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung kein erhöhtes Risiko erkennen lässt: Identifizierung der hinsichtlich der Geschäftsverbindung verfügbaren berechtigten Personen. ▪ Erfassung sämtlicher Mitglieder oder Vorlage von Mitgliederlisten ist nicht erforderlich.
12c.	WEG	Für die Identifizierung ausreichend: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Identifizierung der WEG anhand eines Protokolls der Eigentümerversammlung. ▪ Identifizierung der hinsichtlich der Geschäftsverbindung verfügbaren berechtigten Personen. ▪ Erfassung sämtlicher Miteigentümer oder Vorlage von Miteigentümerlisten und Einstellung in die Datei zum automatisierten Kontoabruf nach § 24c KWG ist nicht erforderlich.
12d.	Nicht rechtsfähiger Verein (Gewerkschaft/Partei, andere vergleichbare nicht rechtsfähige deutsche Vereine)	Für die Identifizierung ausreichend: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Identifizierung des nicht rechtsfähigen Vereins anhand der Satzung sowie des Protokolls über die Mitgliederversammlung, in der die Satzung beschlossen wurde. ▪ Soweit tatsächlicher Vereinszweck in Bezug auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung kein erhöhtes Risiko erkennen lässt: Identifizierung der hinsichtlich der Geschäftsverbindung verfügbaren berechtigten Personen. ▪ Erfassung sämtlicher Mitglieder oder Vorlage von Mitgliederlisten ist nicht erforderlich.
13.	Wann (Zeitpunkt)? (§ 4 Abs. 1 GwG, § 25j KWG) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vor Begründung der Geschäftsbeziehung/Durchführung der Transaktion ▪ Bei geringem Risiko und wenn erforderlich, um normalen Geschäftsablauf nicht zu unterbrechen: Währenddessen ▪ Bei Konten/Depots: Solange Abverfügung nicht möglich, auch nachträglich 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundsatz: Kundenannahmeprozess (Erfassung aller wesentlichen Daten und aller sonstigen Pflichtmaßnahmen, insbesondere Identifizierung des Kunden) muss abgeschlossen sein, bevor der Vertragspartner eine Abverfügungsmöglichkeit erhält, d.h. Vermögensabflüsse bewirken kann (z.B. Barabhebungen, Überweisungen an Dritte aber auch auf eigene Konten bei anderen Instituten). ▪ Innerhalb der Geschäftsbeziehung erfolgende Verlagerungen (z.B. vom Girokonto auf ein Festgeldkonto) sind keine Abverfügung.
14.	Absehensmöglichkeit (§ 4 Abs. 2 GwG, § 8 Abs. 1 Satz 4 GwG) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verzicht auf Identifizierung bei vorheriger Identifizierung. ▪ Aber: Dokumentationspflicht. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Darüber hinaus zu beachten: Möglichkeit des Absehens von den kundenbezogenen Sorgfaltspflichten bei bestimmten Verpflichteten/ börsennotierten Gesellschaften unter bestimmten Voraussetzungen, siehe unten Zeile 56 ff.

Zeile	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Darüber hinaus: Unter bestimmten Voraussetzungen Entbehrlichkeit von kundenbezogenen Sorgfaltspflichten unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 GwG (siehe unten Zeile 56). 	
15.	Ermittlung des Geschäftszweckes	
16.	<p>Inhalt der Pflicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 GwG) Einholung von Informationen über Zweck der Geschäftsbeziehung soweit nicht selbsterklärend.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zweck ist in vielen Fällen aus der Natur der jeweiligen Geschäftsverbindung ersichtlich, wenn die Produkte einen Zweck indizieren. ▪ Beispiele: <ul style="list-style-type: none"> ○ Kontokorrentkonto zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs (Privat-/Geschäftskonto). ○ Klassische Anlageprodukte zur Vermögenssicherung/-bildung. ○ Depotkonten zur Verwaltung und Verwahrung von Wertpapieren. ○ Kredit/Kreditkonto. ○ Andere Standardprodukte. ▪ Abhängig vom Kunden und der Komplexität der ausgewählten Produkte/Leistungen (risikobasiert); gegebenenfalls weitere Informationsbeschaffung (siehe unten), insbesondere bei höherem Risiko. ▪ Hinweis: Erkenntnisse über den Geschäftszweck können insbesondere im Rahmen der laufenden Überwachung (Monitoring¹⁰) von Bedeutung sein.
17.	Wie?	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Zweck folgt in der Regel aus dem/den gewählten bzw. genutzten Produkt(en). ▪ Denkbar außerdem: Befragung/Angaben des Kunden. ▪ Gesonderte Erfassung von Informationen sinnvoll, soweit sich nicht Zweck aus Kundenbeziehung unmittelbar selbst ergibt. ▪ Bei Geschäftsbeziehungen mit natürlichen Personen und nicht-geschäftlicher Nutzung kann grundsätzlich angenommen werden, dass Zweck allgemeine private Nutzung (Zahlungsverkehr etc.) ist, daher besteht hier grundsätzlich kein Bedarf nach weiteren Informationen, solange die Ergebnisse der laufenden Überwachung (Monitoring) keinen Anlass zum Zweifel geben. ▪ Mögliche Vorgehensweise: <ul style="list-style-type: none"> ○ Unterscheidung zwischen natürlichen Personen/private Nutzung einerseits und geschäftlicher Nutzung andererseits.

¹⁰ In Anpassung an die internationale Praxis und die Gesetzesbegründung wird für den Einsatz EDV-gestützter Überwachungssysteme im Folgenden der Begriff „Monitoring“ verwendet.

Zeile	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
		<ul style="list-style-type: none"> ○ Unterscheidung nach Risikokategorien und entsprechend gestaffelte Intensitäten über die einzuholenden Informationen zum Zweck der Geschäftsbeziehung. ○ Bei Kundenannahme (Kontoeröffnung Privatkunde) natürlicher Personen/private Nutzung: Zunächst grds. keine weitere Abklärung des Geschäftszweckes erforderlich. ○ Bei Kundenannahme (Kontoeröffnung Firmenkunde) juristische Personen, Personengesellschaften, Unternehmen/geschäftliche Nutzung: Soweit sich Zwecke nicht bereits aus den jeweiligen Produkten/Umständen ergeben, Einholung von Angaben/Informationen zum Nutzungszweck: z.B. Frage nach/Bestätigung der Absicht zur <ul style="list-style-type: none"> – Nutzung als Geschäftskonto bzw. zur Nutzung des Zahlungsverkehrs für geschäftliche Zwecke oder – Nutzung zur Vermögensverwaltung. ○ Alternativ (Privat- wie Firmenkunden): Bestimmung des Zweckes anhand in Anspruch genommener Produkte/Leistungen.
18.	Anlass/Wann?	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Empfehlung: Im Zusammenhang mit Identifizierung
19.	Überwachung der Geschäftsbeziehung	
20.	<p>Inhalt der Pflicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 GwG) Überwachung der Geschäftsbeziehung bzw. der im Rahmen dieser durchgeführten Transaktionen mit dem Ziel, Diskrepanzen zwischen vorhandenen Informationen über Kunden, wB, Geschäftstätigkeit, Kundenprofil und vorliegende Erkenntnissen über Vermögensherkunft zu erkennen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Laut Begründung soll eine laufende dynamische Überwachung und in diesem Zusammenhang ein Abgleich von Kundenprofilen mit dem jeweiligen Transaktionsverhalten erfolgen. ▪ Dynamische Überwachung (=> nicht statisch), bedeutet angemessene Berücksichtigung der Erkenntnisse aus dem Verlauf der Geschäftsbeziehung. ▪ Pflicht kann begrifflich nur für Geschäftsbeziehungen, nicht für Gelegenheitstransaktionen gelten. ▪ Sachlich mit Überwachungspflichten nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 GwG/§ 25h KWG verbunden (siehe unten Zeilen 86c ff.). ▪ Keine Verpflichtung, Vermögensherkunft routinemäßig bei allen Kunden abzuklären (Ausnahme: PEP => eigenständige Pflicht zur Abklärung der Vermögensherkunft). Zu berücksichtigen sind daher im Regelfall allein tatsächlich vorliegende Erkenntnisse. ▪ Weitere Abklärungsmaßnahmen sind aber im Rahmen des risikobasierten Ansatzes und abhängig vom Kunden/Art der Geschäftsbeziehung zu erwägen.
21.	Wie?	Lösungsbeispiele:

Zeile	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einbindung in allgemeine EDV-Überwachungsmaßnahmen (Abgleich mit Parametern/Typologien etc.). ▪ Überwachung auf Abweichungen vom prognostizierten/üblichen Verhalten: <ul style="list-style-type: none"> ○ Bei Kundenannahme: <ul style="list-style-type: none"> – Zuordnung zu einer Risikoklasse/einem Profil bzw. – Definition eines Handlungsrahmens auf Basis der vorliegenden Kundeninformationen. ○ Im Verlauf der Kundenbeziehung Anpassung der Zuordnung zur Risikoklasse anhand neuer Erkenntnisse bzw. Anpassung des Handlungsrahmens.
22.	Anlass/Wann? (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 GwG) Für die gesamte Dauer der Geschäftsbeziehung.	Pflicht beginnt mit Aufnahme der Geschäftsbeziehung bzw. erster Nutzung der Leistungen/Produkte und endet mit Beendigung der Geschäftsbeziehung (bereits bestehende Geschäftsbeziehungen sind selbstverständlich mit einzubeziehen).
23.	Abklärung des wB	
24.	Inhalt der Pflicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 GwG) 1. Abklärung, ob bei einem Vertragspartner ein wirtschaftlich Berechtigter (wB) vorliegt. Bei nicht natürlichen Personen zusätzlich: Klärung der Eigentums- und Kontrollstrukturen mit angemessenen Mitteln. 2. Falls wB vorhanden: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Identitätsfeststellung: Name und gegebenenfalls weitere Identifikationsmerkmale. ▪ Verifizierung: Risikoangemessene Maßnahmen. 	Grundgedanke: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zu ermitteln ist die im Hintergrund stehende <u>natürliche Person</u>. <ul style="list-style-type: none"> ○ auf deren Veranlassung tatsächlich gehandelt wird, ○ die letztlich den Vertragspartner (siehe oben Zeile 5) kontrolliert oder eine eigentümergeleiche Stellung einnimmt oder ○ die hauptsächlich Begünstigter einer fremdnützigen Gestaltung ist (drei Fallkonstellationen: Eigentum/Kontrolle, Veranlassung und Begünstigtenstellung). ▪ Klarstellung: Das GwG (§1 Abs. 6 und § 3 Abs.1 Nr. 3) hat eine eigene (sui generis) Definition des „wirtschaftlich Berechtigten“, bei der es im Gegensatz zum Steuerrecht (insbesondere AO, ZIV) ausschließlich auf die im Hintergrund stehende(n) natürliche(n) Person(en) ankommt, während z.B. im Steuerrecht unmittelbar das direkte Steuersubjekt – damit eben auch eine juristische Person/Gesellschaft – wirtschaftlich Berechtigter ist. ▪ D.h.: Bei zwischengeschalteten juristischen Personen/Organisationen muss grundsätzlich durch diese hindurch auf die dahinter stehende natürliche Person gesehen werden. Bei Gesellschaften (siehe unten Zeile 27) sind im Zusammenhang mit der Abklärung des wB die Eigentums- und Kontrollstrukturen mit angemessenen

Zeile	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
25.	Wer? (Begriff des wB) (§ 1 Abs. 6 GwG) <u>Natürliche Person</u> , die den <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vertragspartner direkt oder indirekt kontrolliert bzw. Eigentum hält oder ▪ auf deren Veranlassung eine Transaktion letztlich durchgeführt bzw. Geschäftsbeziehung begründet wird, oder die ▪ hauptsächlich Begünstigter einer fremdnützigen Gestaltung ist. 	nen Mitteln in Erfahrung zu bringen. Letztlich drei unterschiedliche Formen/Konstellationen des wB (s.o. Zeile 24): <ul style="list-style-type: none"> ▪ Er veranlasst den Kunden, zu handeln. ▪ Er kontrolliert den oder ist Eigentümer des Kunden (Vermutungsregelung). ▪ Er ist hauptsächlich Begünstigter einer fremdnützigen Gestaltung.
26.	Auf Veranlassung eines Dritten (§ 1 Abs. 6 GwG)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kunde geht Geschäftsbeziehung mit der Absicht ein, die Leistungen/Produkte nicht im eigenen Interesse, sondern tatsächlich für die Interessen eines Dritten (insbesondere als Treuhänder) zu nutzen. ▪ Bei rechtsberatenden Berufen: Besonderheit des § 5 Abs. 2 Nr. 3 GwG, dass die wirtschaftlich Berechtigten von Anderkonten regelmäßig nicht festgestellt werden müssen, sofern das kontoführende Institut vom Inhaber des Anderkontos die Angaben über die Identität des wB auf Anfrage erhalten kann (siehe hierzu auch Zeile 57). ▪ Auf Veranlassung durchgeführte Transaktionen: Bezieht sich in der Regel auf gelegentliche Transaktionen außerhalb einer bestehenden Geschäftsbeziehung => d.h. keine Pflicht zur Abklärung, ob einzelne Transaktion innerhalb einer Geschäftsbeziehung auf Veranlassung eines anderen durchgeführt wird, wohl aber, ob die Geschäftsbeziehung in ihrer Gesamtheit auf Veranlassung eines Dritten durchgeführt wird. ▪ Bei Hinweisen darauf, dass Transaktionen innerhalb einer Geschäftsbeziehung tatsächlich auf Veranlassung eines Dritten durchgeführt werden, kann dies aber indizieren, dass dieser Dritte ein wirtschaftlich Berechtigter hinsichtlich der Geschäftsbeziehung ist; Bar-, Kredit- oder Avallinien des Mutterunternehmens, die auch zum Teil in Mehrheitsbesitz stehenden Tochterunternehmen zur Verfügung gestellt werden, indizieren dies nicht.
27.	Kontrolle/Eigentum (§ 1 Abs. 6 GwG) <ul style="list-style-type: none"> • Bei Gesellschaften besteht unwiderlegliche Vermutung der Kontrolle bei unmittelbarer oder mittelbarer Kontrolle über mehr als 25% der Eigentums-/Stimmrechtsanteile. • Nicht vom wB-Begriff umfasst bzw. befreit: <ul style="list-style-type: none"> ○ An gemeinschaftsrechtlichen Transparenzanforderungen genügender bzw. gleichwertiger Börse notierte Gesellschaften 	Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 GwG gilt die Vermutungsregelung, wonach mehr als 25% der Anteile am Vertragspartner eine Stellung als wB indizieren nur für „Gesellschaften“. Vom Anwendungsbereich erfasst sind somit <ul style="list-style-type: none"> ○ alle Gesellschaften im zivilrechtlichen Sinne (insbesondere GmbH, GbR, AG, oHG, KG) sowie ○ eingetragene Vereine und eingetragene Genossenschaften (siehe unten Zeile 32a. und 32b.), jedoch ausschließlich mit Blick auf

Zeile	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
	<p>(fallen nicht unter Definition und damit Regelung des wB und zudem unter die Ausnahmeregelung des § 5 Abs. 2 GwG).</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Kreditinstitute, Finanzinstitute (fallen unter die Ausnahmeregelung des § 5 Abs. 2 GwG, siehe unten Entbehrlichkeit der Sorgfaltspflichten). 	<p>die Kontrollausübung über Stimmrechtsanteile.</p> <p>Die Pflicht zur Überprüfung der Eigentums- und Kontrollverhältnisse kann dagegen bei folgenden Rechtssubjekten nicht entstehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ nicht rechtsfähigen Personenmehrheiten oder Gemeinschaften bzw. Personenvereinigungen (Kegelclub, Klassenkasse), ○ öffentlich-rechtlichen Körperschaften, ○ Anstalten und vergleichbaren öffentlich-rechtlichen Rechtssubjekten. <p>Anwendungsfälle:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wesentlicher Inhalt der Abklärungspflicht bei Gesellschaften im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 1 GwG: <p>Die Abklärungspflicht besteht aus zwei Elementen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Ermittlung des wB, also der Person, die Eigentümer des Kunden ist/diesen kontrolliert bzw. unter Anwendung der Vermutungsregel als kontrollierend zu betrachten ist; und ▪ der Erfassung der Eigentums- und Kontrollstrukturen mit angemessenen Mitteln. <p>Zu ermitteln ist/sind die natürliche(n) Person(en) die direkt oder indirekt über 25% der Gesellschafts-/Stimmrechtsanteile des Kunden kontrolliert/kontrollieren. Es ist daher zwischen direkter Kontrolle und indirekter Kontrolle über den Kunden, also unmittelbarer und mittelbarer Beteiligung zu unterscheiden:</p> <p>1) Abklärung des wB bei einstufiger Beteiligungsstruktur</p> <p>Bei ausschließlich unmittelbarer Beteiligung natürlicher Personen am Kunden (einstufiger Beteiligungsstruktur) sind wB die Anteilshaber, die mehr als 25% der Anteile halten. Deren Namen und - soweit aus Risikogesichtspunkten indiziert und erhältlich - auch weitere Identifikationsmerkmale (z.B. Anschrift) sind zu erfassen und – soweit erfasst – zudem als wB in die Kontoabrufdatei gemäß § 24c KWG einzustellen. In der Regel ist damit bei einer solchen einstufigen Beteiligungsstruktur gleichzeitig auch die Pflicht zur Erfassung der Eigen-</p>

Zeile	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
		<p>tums- und Kontrollstrukturen erfüllt.</p> <p>2) Abklärung des wB bei mehrstufiger Beteiligungsstruktur</p> <p><u>a) Ermittlung des wB</u></p> <ul style="list-style-type: none"> o Bei mehrstufigen Beteiligungsstrukturen (also in Fällen, in denen Anteile nicht nur von natürlichen Personen, sondern wiederum von Gesellschaften im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 1 GwG gehalten werden – mehrstufige Beteiligungsstruktur mit zwischengeschalteten Gesellschaften) ist/sind über 1) hinaus die natürliche(n) Person(en) zu ermitteln, die die zwischengeschalteten Gesellschaften kontrollieren, die unmittelbar oder mittelbar mehr als 25% der Anteile an dem Kunden halten (= > Durchschau auf die im Hintergrund stehende kontrollierende natürliche Person). D.h., die von den zwischengeschalteten Gesellschaften gehaltenen Anteile werden den natürlichen Personen zugerechnet, die diese zwischengeschalteten Gesellschaften (letztlich) kontrollieren/beherrschen. Insoweit kommt es dann nicht auf die gesetzliche Vermutungsregel (25%-Regel) an, denn diese bezieht sich auf den Fall der unmittelbaren Beteiligung. Maßgeblich ist vielmehr Kontrolle oder Beherrschung, also die tatsächliche Möglichkeit der Steuerung der Gesellschaft(en), die ihrerseits mehr als 25% der Anteile an dem Kunden hält (halten). o Beherrschung/Kontrolle über zwischengeschaltete Gesellschaften liegt vor, wenn die im Hintergrund stehende natürliche Person die zwischengeschalteten Gesellschaften tatsächlich beherrscht/kontrolliert, also insbesondere die Unternehmenspolitik steuern und die gesetzlichen Vertreter und Organe bestimmen kann. Die Geschäftsleitung als solche übt juristisch keine Kontrolle aus, weil diese letztlich lediglich im Auftrag der Eigentümer bzw. der die Gesellschaft kontrollierenden Personen handelt. Hinweis: In Einzelfällen kann ein Organ (z.B. Geschäftsführer/Vorstand) auch wB sein, jedoch aus allgemeinen Gründen (vgl. Zeile 23ff.). o Eine kontrollierende Stellung liegt aufgrund der gesellschaftsrechtlichen Einflussmöglichkeiten immer vor, wenn eine Person

Zeile	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
		<p>eine Mehrheit der Anteile an der Gesellschaft hält (gesellschaftsrechtliche Kontrolle). Eine entsprechende kontrollierende Stellung kann jedoch auch ohne Mehrheitsbeteiligung vorliegen, wenn sich eine der gesellschaftsrechtlichen Einflussmöglichkeit entsprechende Kontrollmöglichkeit aus anderen Umständen/Faktoren ergibt (faktische Kontrolle), z.B. durch vertragliche Abreden. Es sollte daher nicht nur schematisch auf die Mehrheitsbeteiligung abgestellt werden. Im Ergebnis entspricht daher Kontrolle/Beherrschung im Rahmen der Abklärung des wB im Wesentlichen Kontrolle und Beherrschung im Sinne des Konzernrechts. Wenn bekannt ist, dass ein Gesellschafter Gesellschaftsanteile treuhänderisch für einen Dritten (Treugeber) hält, gilt insoweit die Regelung für Treuhandverhältnisse (Zeile. 39), d.h. es ist dann auf den Treugeber abzustellen (Treugeber ist wB).</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Für die Ermittlung des wB im Falle mehrstufiger Beteiligungsstrukturen bedeutet dies grundsätzlich, dass folgende natürliche Personen als wB zu betrachten sind: <ul style="list-style-type: none"> (i) Die natürliche Person, die die Mehrheit der Anteile an der zwischengeschalteten Gesellschaft hält und diese daher gesellschaftsrechtlich kontrolliert. (ii) Die natürliche Person, die die zwischengeschaltete Gesellschaft auf andere Weise faktisch kontrolliert bzw. deren Transaktionen veranlasst. Neben Hinweisen aus der Mitwirkungspflicht des Kunden (§ 4 Abs. 6 GwG) ist eine Prüfung, ob Kontrolle auf andere Weise (faktische Kontrolle) gegeben ist, erforderlich, wenn es offenkundige Hinweise hierfür gibt. Solchen Hinweisen ist dann im Rahmen der Erfassung der Eigentums- und Kontrollstrukturen mit angemessenen Mitteln (siehe hierzu auch unten) nachzugehen, indem risikobasiert geprüft wird, ob eine faktische Beherrschungsmöglichkeit gegeben ist. Ein Indiz für eine solche faktische Kontrollmöglichkeit kann dabei eine wesentliche Minderheitsbeteiligung sein, wenn die anderen Anteilsinhaber deutlich geringe Beteiligungen haben. Von einer wesentlichen Minderheitsbeteiligung kann jedoch nicht mehr ausgegangen werden, wenn die Beteiligung bei 25% oder weniger der Anteile liegt. Es ist aller-

Zeile	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
		<p>dings auch zulässig, auf die Klärung der faktischen Kontrollverhältnisse zu verzichten und stattdessen alle natürlichen Personen als wB zu erfassen, die eine wesentliche Beteiligung an einer zwischengeschalteten Gesellschaft halten (gilt entsprechend für den Fall, dass eine weitere Gesellschaft zwischengeschaltet ist und ihrerseits eine wesentliche Beteiligung an der zwischengeschalteten Gesellschaft hält).</p> <p>b) <u>Erfassung der Eigentums-/Kontrollstrukturen „mit angemessenen Mitteln“ = risikobasiert</u></p> <ul style="list-style-type: none"> o Die Beteiligungsstruktur ist mit angemessenen Mitteln und risikoorientiert zu erfassen und in geeigneter Weise aufzuzeichnen. Auf die Angaben im Handelsregister kann in diesem Zusammenhang vertraut werden (siehe unten, Zeile 30); dabei ist immer auf den Kapitalanteil abzustellen. o Die Erfassung der Eigentums- und Kontrollstrukturen kann durch schriftliche Aufzeichnungen oder auch schematisch, in Form eines Konzerndiagramms/Schaubildes erfolgen. o Im Rahmen einer risikoorientierten Erfassung der Beteiligungsstruktur sollten Angaben zu den Eigentumsverhältnissen bei allen wesentlichen Beteiligungen erfasst werden. Von einer wesentlichen Beteiligung kann bei einer Beteiligung von mehr als 25% der Anteile in der Regel ausgegangen werden. <p>▪ Von Abklärungspflicht freigestellte/nicht erfasste Gesellschaften/Institutionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> o Börsennotierte Gesellschaften, die an gemeinschaftsrechtlichen Transparenzanforderungen genügenden Börsen/Börsensegmenten notiert sind (privilegierte Börsen), werden nicht vom Anwendungsbereich erfasst (zu den erfassten privilegierten Börsen, siehe unten Zeile 57). Außerdem gilt für börsennotierte Gesellschaften sowie bestimmte andere Verpflichtete (Kreditinstitute/Behörden) auch die Ausnahmeregelung des § 5 Abs. 2 GwG. Danach können unter bestimmten Bedingungen vereinfachte Sorgfaltspflichten angewendet werden.

Zeile	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
		<ul style="list-style-type: none"> ○ Umgekehrt gilt, dass die Pflicht zur Abklärung des wB bei börsennotierten Gesellschaften besteht, wenn die betreffende Börse nicht zu den privilegierten Börsen zählt. ○ Abklärung des wB und Erfassung der Kontroll-/Eigentumsstrukturen endet, wenn auf eine (qualifizierte) börsennotierte Gesellschaft, ein Kreditinstitut oder auf anderweitig von Abklärungspflichten freigestellte jur. Personen/Personenmehrheiten/Körperschaften) getroffen wird (= > keine Pflicht zur Abklärung der Kontrolle über von Abklärungspflichten freigestellte Gesellschaften/Institutionen/Berufsträger, vgl. hierzu unten näher Zeile 54 f.) <p><u>Praktische Beispiele:</u></p> <p>Die Beispiele dienen der Orientierung bzw. der Klärung von Standardfällen. Eine schematische Anwendung sollte vermieden werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Fall 1 Ausgangsfall: Kunde ist GmbH (K-GmbH) - 33,3% der Anteile hält A, 33,3% B und 33,3% C-GmbH. Anteile an C-GmbH sind wie folgt verteilt: D: 30% und E: 70% Ergebnis => A, B und E sind wB hinsichtlich K-GmbH: A und B sind jeweils wB, da jeweils 25%-Schwellenwert der Vermutungsregel bei direkter Beteiligung überschritten sind. Hinsichtlich C-GmbH kommt es auf Stimmrechts-/Anteilsverteilung unter Gesellschaftern der C-GmbH an: D ist nicht wB, da 30% grundsätzlich nicht für Beherrschung der C-GmbH reichen. E ist wB, da 70%-iger Anteil an C-GmbH E Kontrolle über C-GmbH geben. ▪ Fall 2 Kunde wiederum K-GmbH mit folgender Anteilsverteilung: A: 20%, B: 20%, C: 20%, D: 20%, E: 14% und F-GmbH: 6%. Anteile an F-GmbH sind wie folgt verteilt: A: 90% und X: 10%. Ergebnis => A ist wB: 6% der Anteile werden mittelbar, über von A beherrschte F-GmbH kontrolliert und sind A zuzurechnen, weitere 20% kontrolliert A unmittelbar, ergibt addiert 26% (= > Schwellenwert überschritten).

Zeile	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
		<ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="1160 316 2063 576"> <p>▪ Fall 3 Kunde wiederum K-GmbH mit folgender Anteilsverteilung: A: 20%, B: 20% und C-GmbH: 60%. Anteile an C-GmbH gehören zu 100% am geregelten Markt der deutschen Börse notierter D-AG. Ergebnis => Kein wB: A und B unterschreiten jeweils Schwellenwert. D kontrolliert C-GmbH und damit indirekt K-GmbH. Bei börsennotierten D-AG kann jedoch von Abklärungspflichten abgesehen werden; daher über die Erfassung der insoweit festgestellten Beteiligungsstrukturen keine weitere Abklärung des wB erforderlich.</p> <li data-bbox="1160 608 2063 1102"> <p>▪ Fall 4 Kunde ist K-GmbH & Co. KG. 100% der Anteile an Komplementär GmbH hält A. Am Kapital der GmbH & Co. KG ist B mit 80% und Komplementär GmbH mit 20% beteiligt. Ergebnis: B ist wB. Bei unmittelbarer Betrachtung der GmbH & Co. KG ist aus geldwäscherechtlicher Sicht auch auf die Gesellschafterstellung (Komplementär/Kommanditist) neben der Anteilsverteilung (d.h. auf die Beteiligungsstruktur) abzustellen. Daher ist B aufgrund seiner Kapitalbeteiligung als wB einzustufen, während die Kontrolle über die Komplementär-GmbH gesondert betrachtet werden sollte. Der Begriff des wB umfasst neben der Anteilsstruktur (Eigentum) auch die Aspekte „Kontrolle und Veranlassung“. Bei einer KG und GmbH & Co. KG als gesellschaftsrechtlicher „Sonderform“ mit unterschiedlichen Gesellschaftern ist es deshalb möglich, dass der Komplementär wegen seiner gesellschaftsrechtlich dominanten Stellung als „Vollhafter“ Kontrolle ausübt und deshalb ggf. risikobasiert zu erfassen ist. A ist daher möglicherweise auch wB.</p> <p>Praxishinweis zur GmbH & Co KG: Ist Alleingeschafter der Komplementär-GmbH die GmbH & Co. KG (z. B. Handelsregister (HR)-Auszug der GmbH nennt als Gesellschafter „Die GmbH & Co. KG selbst“), sind (nur) die Kommanditisten der KG auf eine mögliche wB-Stellung hin zu prüfen.</p>
28.	<p>Fremdnützige Gestaltung (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 GwG) Bei fremdnützigen Gestaltungen: Vermutung der wB-Eigenschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="293 1369 1137 1396">▪ bei den natürlichen Personen, die als Treugeber handeln oder auf 	<ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="1160 1286 2063 1396">▪ Fremdnützige Gestaltungen: Treuhandgestaltungen einschl. Trusts, unselbständigen Sondervermögen sowie Stiftungen und vergleichbare Rechtsgestaltungen (Rechtsgestaltungen für die treuhänderische Vermögensverwaltung- und Verteilung bzw. die Beauftragung Dritter

Zeile	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
	<p>sonstige Weise 25% oder mehr des Vermögens kontrollieren (§ 1 Abs. 6 Nr. 2a) GwG),</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ sofern begünstigte Person bestimmt worden ist, bei Begünstigtenstellung hinsichtlich mindestens 25% des verwalteten Vermögens (§ 1 Abs. 6 Nr. 2b) GwG), bzw. ▪ sofern begünstigte Person noch nicht bestimmt worden ist, die Gruppe von natürlichen Personen, zu deren Gunsten das Vermögen hauptsächlich verwaltet oder verteilt werden soll (§ 1 Abs. 6 Nr. 2c) GwG), ▪ jede natürliche Person, die auf sonstige Weise unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung ausübt (§ 1 Abs. 6 Nr. 2d) GwG). 	<p>mit diesen Aufgaben).</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Für Stiftungen nach §§ 80 ff. BGB gilt: <ul style="list-style-type: none"> • Sie sind nicht von den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 2 a) GwG betroffen. Insbesondere ist der Stifter nicht Treugeber im Sinne der Vorschrift. • Eine Kontrolle von 25% des Vermögens kommt bei einer Stiftung nach §§ 80 ff. BGB nicht in Betracht, da die Mitglieder der Stiftungsorgane lediglich als solche (vergleichbar der Geschäftsführung einer Gesellschaft) handeln und es keinen kontrollierenden Anteilseigner gibt. • Beiratsmitglieder sind nicht wirtschaftlich Berechtigte im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 2 d) GwG. • Sofern es sich nicht um eine Verbrauchsstiftung gem. § 80 Abs. 2 S. 2 BGB¹¹ handelt, kann wegen des Substanzerhaltungsgebots dieser Stiftungen eine Begünstigtenstellung i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 2 b) und c) GwG nicht vorliegen. <p>Entscheidend ist die rechtliche Konstruktion der fremdnützigen Gestaltung, nicht die Verwendung des Begriffs „Stiftung“ als Namensbestandteil (vgl. auch Zeile 37).</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Für ausländische Stiftungen ohne Substanzerhaltungsgebot und von den deutschen Regelungen abweichenden Kontrollmechanismen gilt: <ul style="list-style-type: none"> ○ Begünstigtengruppe: Sonderfall einer Gruppe eindeutig bestimmbarer natürlicher Personen, aus deren Mitte zu einem späteren Zeitpunkt ein oder mehrere Letztbegünstigte ermittelt werden; ○ Daher: Können Personen der potentiellen Begünstigtengruppe nicht eindeutig bestimmt werden => keine Abklärungspflicht; aber: Mitteilungspflicht des Kunden gem. § 4 Abs. 6 GwG, falls die Personen zu einem späteren Zeitpunkt bestimmt werden. ○ „Hauptsächlich“ im Sinne von § 1 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 c) GwG lässt sich nicht mit einem starren Prozentsatz festlegen, sondern ist im Einzelfall anhand der Relation der möglicherweise „hauptsächlich Begünstigten“ gegenüber den anderen Begünstigten zu bewerten.
29.	Wie?	
30.	Kunde natürliche Person	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erfragung von Angaben zum wB vom Kunden.

¹¹ Abs. 2 Satz 2 angef. durch Gesetz v. 21. 3. 2013 (BGBl. I S. 556).

Zeile	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
	<p>(§ 4 Abs. 5 GwG)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Abklärung des wB bezieht sich ausschließlich auf einen veranlassenden Treugeber. ▪ Soweit vorhanden, Identitätsfeststellung: Name und gegebenenfalls weitere Identifikationsmerkmale. ▪ Verifizierung erfolgt durch risikoangemessene Maßnahmen. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Übernahme von Angaben aus dem Handelsregister (auf Angaben kann grundsätzlich vertraut werden). <p><u>Vorschlag zur Vorgehensweise:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einholung der Bestätigung, dass Kunde Geschäftsbeziehung nicht auf Veranlassung eines Dritten (d.h. im Interesse eines Dritten), insbesondere nicht als Treuhänder eingeht. ▪ Wird Bestätigung abgegeben und liegen keine Auffälligkeiten bzw. gegenteilige Hinweise vor: Keine weiteren Maßnahmen erforderlich. ▪ Wird Bestätigung nicht abgegeben: Feststellung der Identität des wB anhand Angaben des Kunden (Frage nach Identität der natürlichen Person(en) auf dessen/deren Veranlassung (bzw. wirtschaftlichem Interesse) Kunde tätig wird. <ul style="list-style-type: none"> ○ Erfassung der Angaben ○ Zu erfassende Daten: <ul style="list-style-type: none"> - Name, - zumindest ein Vorname und Nachname. - Soweit erhältlich, können ergänzend weitere Merkmale sinnvoll sein (z.B. Anschrift, Geburtsdatum gemäß § 4 GwG). ○ Ist der Treugeber eine natürliche Person, sind die Angaben des Kunden zu den Gesamtumständen des Geschäftsvorfalles auf Plausibilität hin zu bewerten. ○ Ist der Treugeber eine „Gesellschaft“ (siehe oben Zeile 27) erfolgt die Verifizierung des wB der Gesellschaft im Sinne einer Plausibilisierung, z. B. anhand von Einsichtnahme in Register, Kopien von Registerauszügen, Telefonbuch, Internet, sonstige Quellen, Kopien von Dokumenten oder aufgrund eigener Kenntnis. ○ Die Art der getroffenen Verifizierungsmaßnahme ist zu dokumentieren. Kopien/Ausdrucke der eingesehenen Quellen müssen nicht hereingenommen und aufbewahrt werden. ○ Weitere Nachforschungen/Prüfmaßnahmen sind erforderlich, wenn die Angaben des Kunden zu den Gesamtumständen des Geschäftsvorfalles nicht plausibel, widersprüchlich oder erkennbar unzutreffend sind bzw. ein erhöhtes Risiko feststellbar ist.

Zeile	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
		<ul style="list-style-type: none"> ○ Zu bedenken: Beendigungsverpflichtung nach § 3 Abs. 6 GwG (siehe hierzu Hinweise zur Beendigungsverpflichtung, Zeile 62), Meldung nach § 11 Abs. 1 Satz 2 GwG (siehe hierzu Zeile 86i).
31.	<p>Nicht natürliche Person als Kunde (Normalfall) (§ 4 Abs. 5 GwG)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ WB-Abklärung. ▪ Soweit vorhanden, Identitätsfeststellung: Name und gegebenenfalls weitere Identifikationsmerkmale. ▪ Verifizierung durch risikoangemessene Maßnahmen. 	<p><u>Vorschlag zur Vorgehensweise:</u></p> <p><u>Erster Schritt</u> – Einholung der Bestätigung, dass Kunde Geschäftsbeziehung nicht auf Veranlassung eines Dritten (d.h. im Interesse eines Dritten), insbesondere nicht als Treuhänder eingeht.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wird Bestätigung abgegeben und liegen keine Auffälligkeiten bzw. gegenteilige Hinweise vor, ist mit dem zweiten Schritt fortzufahren. ▪ Wird Bestätigung nicht abgegeben: Feststellung der Identität des wB wie in Zeile 30 beschrieben. Die Erfassung des Treugebers als wB ist ausreichend (siehe Zeile 39). <p><u>Zweiter Schritt</u> - Feststellung, ob Kunde unter Ausnahmeregelungen des § 5 Abs. 2 GwG fällt. Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 GwG können Verpflichtete in den Fällen des § 5 Abs. 2 Nummer 1 bis 4 GwG, soweit die Voraussetzungen des § 6 GwG nicht vorliegen und vorbehaltlich einer Risikobewertung des Verpflichteten auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls, vereinfachte Sorgfaltspflichten anwenden. Die vorzunehmende Risikobewertung im Einzelfall bedeutet jedoch nicht, dass die Verpflichteten bei Vorliegen der in § 5 Abs. 2 GwG genannten Voraussetzungen diese erneut einer Risikobewertung zu unterziehen haben. Das geringe Risiko hat der Gesetzgeber mit der Aufnahme in die Vorschrift grds. bereits antizipiert. Die Verpflichteten müssen in den Fällen, in denen im konkreten Einzelfall sonstige Risikofaktoren vorliegen, die einer Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten entgegenstehen können, eine Risikobewertung vornehmen und diese nach Maßgabe des § 8 GwG dokumentieren und aufbewahren. Falls keine sonstigen Risikofaktoren einschlägig sind, keine weiteren Maßnahmen. Falls nicht:</p> <p><u>Dritter Schritt</u> -Ermittlung der Eigentums- und Kontrollstrukturen: Befragung des Kunden über Eigentums- und Kontrollstrukturen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erfassung der Angaben. ▪ Verifizierung: Grds. können Angaben des Kunden übernommen werden. Überprüfungsmaßnahmen der Angaben risikobasiert und grds. anhand vorliegender bzw. öffentlich zugänglicher Informationsquellen, z.B. Gegenprüfung mit Angaben aus Register (soweit darin Anga-

Zeile	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
		<p>ben über Eigentümer erhältlich).</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Soweit Angaben unvollständig/nicht erhältlich/erkennbar unzutreffend bzw. widersprüchlich, Klärung des Grundes. ▪ Soweit im Rahmen der Abklärung auf qualifizierte börsennotierte Gesellschaft (bzw. andere gemäß § 5 Abs. 2 GwG Befreite) gestoßen wird, entfällt insoweit weitere Abklärung der weiteren Eigentums-/Kontrollstrukturen bzw. des/der dahinterstehenden wB. <p><u>Vierter Schritt - Ermittlung des wB anhand vorliegender Angaben zu Eigentums-/Kontrollstrukturen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Dabei ggf. Unterscheidung zwischen einfach gelagerten Fällen (Gesellschaft mit natürlichen Personen als Gesellschafter) und komplexen Beteiligungsstrukturen mit zwischengeschalteten Gesellschaften. <ul style="list-style-type: none"> ○ <u>Einfacher Fall (direkte Beteiligung natürlicher Personen):</u> Erfassung der wesentlichen/maßgeblichen Anteilsinhaber unter Berücksichtigung der Schwellenwerte (Erfassung nur der wesentlichen Anteilsinhaber, also grundsätzlich erst ab 25% + Anteile). ○ <u>Komplexer Fall:</u> Abklärung über Beteiligungsstrukturen und Feststellung sowie risikobasierte Überprüfungsmaßnahmen von indirekt beteiligten Personen mit wesentlicher Beteiligung. ▪ Wenn sich der Name eines Inhabers einer wesentlichen Beteiligung auf höherer Beteiligungsebene nicht ermitteln lässt, sind angemessene risikobasierte Maßnahmen zu treffen und zu dokumentieren. ▪ Handelt es sich um einen potentiellen wB, gilt grundsätzlich § 3 Abs. 6 GwG, vgl. Anmerkungen zur Beendigungsverpflichtung, Zeile 62. ▪ Stille Beteiligungen sind als Innengesellschaften grundsätzlich nicht für die Eigentums- und Kontrollstrukturen an der (Außen-) Gesellschaft relevant und daher nur bei Hinweisen auf einen kontrollierenden Einfluss der stillen Beteiligten für wB Abklärung beachtlich. <p><u>Fünfter Schritt - Die Verifizierung erfolgt im Sinne einer Plausibilisierung z.B. anhand von Einsichtnahme in Register, Kopien von Registerauszügen, Telefonbuch, Internet, sonstige Quellen, Kopien von Dokumenten oder aufgrund eigener Kenntnis.</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Art der Verifizierungsmaßnahme ist zu dokumentieren. Kopien/Ausdrucke der eingesehenen Quellen müssen nicht hereingenommen und aufbewahrt werden. ▪ Weitere Nachforschungen/Prüfmaßnahmen sind erforderlich, wenn

Zeile	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
		<p>Aussagen widersprüchlich oder erkennbar unzutreffend sind bzw. ein erhöhtes Risiko feststellbar ist.</p> <p>Zu bedenken: Beendigungsverpflichtung nach § 3 Abs. 6 GwG (siehe hierzu Hinweise zur Beendigungsverpflichtung, Zeile 62).</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Aber: Sollten zur Ermittlung/Identifizierung von wB Dienstleistungen von Auskunftseien im Rahmen des § 7 Abs. 2 GwG in Anspruch genommen werden, gilt Folgendes: Die Auskunftseien werden dabei als Erfüllungsgehilfen des Kreditinstitutes tätig. Die Inanspruchnahme dieser Dienstleistung stellt dabei keine Auslagerung im Sinne des § 25b KWG¹² dar. Das Kreditinstitut bleibt in jedem Fall für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht selbst verantwortlich. Allerdings ist regelmäßig davon auszugehen, dass die Dienstleistung der Auskunftseien auch die Verifizierung gem. § 4 Abs. 5 S. 2 GwG umfasst. Eine zusätzliche Überprüfung der durch die Auskunftsei zur Verfügung gestellten Daten ist daher nicht erforderlich.
32.	Sonderfälle (differenziert nach Rechtskreisen und Risikogruppen):	
32a.	Eingetragener Verein (e.V.)	Abzustellen ist ausschließlich auf Stimmrechtsanteile. Kontrolle liegt nur vor bei den natürlichen Personen, die mehr als 25% der Stimmrechte innehaben. Aufgrund der üblichen (höheren) Mitgliederzahlen, wird es regelmäßig keine(n) wirtschaftlich Berechtigten geben.
32b.	Eingetragene Genossenschaft (eG)	Abzustellen ist ausschließlich auf Stimmrechtsanteile. Kontrolle liegt vor bei den natürlichen Personen, die mehr als 25% der Stimmrechte innehaben (eG mit lediglich drei – im Fall von Mehrstimmrechten gem. § 43 Abs. 3 GenG max. neun - Mitgliedern).
32c.	Eingetragener Kaufmann (e.K.)	Der Inhaber ist wirtschaftlich Berechtigter. Die Erfassung als wirtschaftlich Berechtigter ist jedoch entbehrlich, wenn der eingetragene Kaufmann unter seinem bürgerlichen Namen (ggfs. mit dem Zusatz „e.K.“) firmiert.
33.	GbR (Begründung zu § 1 Abs. 6 GwG) Höheres Risiko, daher kann Abweichen von Vermutungsregel angezeigt sein.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Risikoangemessenes Vorgehen: <ul style="list-style-type: none"> ○ In der Gesetzgebung wird von der Teilrechtsfähigkeit (Kontofähigkeit) der GbR ausgegangen und darauf hingewiesen, dass GbR unter Umständen ein erhöhtes Risiko darstellen kann und deswegen nicht ausschließlich auf den Schwellenwert von 25% bei der Feststellung ihrer Gesellschafter als wB abgestellt werden

12

Vormals § 25a Abs. 2 KWG; geändert zum 1.1.2014 durch das CRD IV-Umsetzungsgesetz (BGBl I 2013, S. 3395 ff.).

Zeile	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
		<p>soll.</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Soweit jedoch nach institutseigener Risikobewertung kein besonderes Risiko feststellbar, kann grundsätzlich an der Schwellenwertregelung festgehalten werden (Vorgehen wie bei einfachem Fall der jur. Person) oder statt Erfassung und Abklärung des wB eine Gesellschafterliste angefordert werden. Weitere Verifizierungsmaßnahmen sind dann entbehrlich.
34.	WEG	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei „WEG“ sind aufgrund der Struktur die Voraussetzungen für den wB regelmäßig nicht gegeben.
35.	Publikumsfonds	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Eigentum/Kontrolle liegt grundsätzlich bei fondsauflager/verwaltender Gesellschaft/bzw. Kapitalanlagegesellschaft (ist zugleich auch i.d.R. Vertragspartner). ▪ Fondsanteilsinhaber können Begünstigte sein. Im Regelfall ist Anzahl jedoch so hoch, dass eine Erreichung der maßgeblichen Schwellenwerte ausgeschlossen werden kann, außer es gibt konkrete Hinweise für das Gegenteil. <p>[An einer Konkretisierung der Anforderungen bei unterschiedlichen Fondsformen wird noch gearbeitet].</p>
36.	Nicht rechtsfähiger Verein (Gewerkschaft/Partei/andere vergleichbare nicht rechtsfähige deutsche Vereine)	Anders als beim e.V. (vgl. oben Zeile 32a) kann beim nicht rechtsfähigen Verein qua Organisationsstruktur noch nicht einmal auf Stimmrechtsanteile abgestellt werden. Daher wird regelmäßig kein wB feststellbar sein.
37.	Stiftung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ S.o. Zeile 28. ▪ Ermittlung des Begünstigten unter Beachtung der Unterschiede von Stiftungsmodellen und der daraus resultierenden Risiken im jeweiligen nationalen Recht; beispielsweise durch Einholung von Bestätigungen/Auskünften über Begünstigten bzw. Stifter (siehe oben Zeile 28).
38.	Trust	Ermittlung des Begünstigten unter Beachtung der Unterschiede von Trustkonstruktionen und der daraus resultierenden Risiken im jeweiligen nationalen Recht beispielsweise durch Einsichtnahme in Trust Deed und/oder Einholung von Bestätigungen/Auskünften über Begünstigten, Gründer bzw. Art des Trusts.
39.	Treuhandkonten soweit kein Anwendungsfall des § 5 Abs. 2 Nr. 3 GwG	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Erfassung der Treugeber als wB ist ausreichend. ▪ Ist der Kontoinhaber ein Angehöriger eines rechtsberatenden Berufes nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 GwG, gelten nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 GwG reduzierte Sorgfaltspflichten (vgl. Zeile 57).
39a.	Mietkautionen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einzelmietkautionen auf den Namen des Vermieters oder der

Zeile	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
		<p>Hausverwaltung: Ausreichend ist die Feststellung des wB (=Mieter), eine PEP-Überprüfung sowie eine Einstellung in die Datei zum automatisierten Kontoabruf sind entbehrlich. Bei Mietern, die keine natürlichen Personen sind, ist die Aufzeichnung des Namens/der Firma des Mieters ausreichend.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sammelmietkautionenkonto: Wegen des geringen Risikos muss nicht abgeklärt werden, ob einzelnen Personen mehr als 25% der Mietkautionen zusteht. Eine Einstellung in die Datei zum automatisierten Kontoabruf ist entsprechend entbehrlich.
39b.	Insolvenzverwalterkonten	Da dem Insolvenzschuldner im Insolvenzverfahren jegliche Einflussnahmemöglichkeiten auf die Verwaltung und Verwertung des von der Insolvenz betroffenen Vermögens kraft Gesetz entzogen sind, kann keine Veranlassung i.S.d. § 1 Abs. 6 GwG an Insolvenzverwalterkonten vorliegen. Entsprechend kann kein wB vorliegen.
39c.	Grabpflege- und Bestattungs-Treuhandkonten	Behandlung analog Mietkautionenkonto zulässig (siehe Zeile 39a).
39d.	Treuhandkonten für nicht rechtsfähige Personenmehrheiten oder Gemeinschaften bzw. Personenvereinigungen	Bei nicht rechtsfähigen Personenmehrheiten oder Gemeinschaften bzw. Personenvereinigungen („lose Personenzusammenschlüsse“, z.B. Klassenkasse, Kegelclub) sind aufgrund der Struktur die Voraussetzungen für den wB regelmäßig nicht gegeben.
39e.	Treuhandkonten für Erbengemeinschaften	Bei „Erbengemeinschaften“ sind aufgrund der Struktur die Voraussetzungen für den wB regelmäßig nicht gegeben.
39f.	Sammeltreuhandkonten, z.B. von Inkassounternehmen	Als Geschäftszweck des Kontos ist seine Funktion als Sammeltreuhandkonto zu dokumentieren. Die Abklärung des wB kann aus Gründen der Praktikabilität unterbleiben. Das Konto ist allerdings einer erhöhten Risikokategorie zuzuordnen.
39g.	Zwangsverwalterkonten	Da dem Schuldner bei der Zwangsverwaltung jegliche Einflussmöglichkeiten auf die Verwaltung und Verwertung des von der Zwangsverwaltung betroffenen Vermögens kraft Gesetzes entzogen sind, kann keine Veranlassung i.S.d. § 1 Abs. 6 GwG an Zwangsverwalterkonten vorliegen. Entsprechend kann kein wB vorliegen.
39h	Tankstellenkonten	Unberührt von den Verpflichtungen aus dem Sanktionsregime kann bei sog. Tankstellenkonten (Treuhandkonten eines Tankstellenpächters für die jeweilige Mineralölfirma) auf die Abklärung des wB hinsichtlich der treugebenden Mineralölfirma verzichtet werden.
39i	Taschengeldkonten für Heimbewohner nach SGB	Bei Sammeltreuhandkonten, auf denen „Taschengelder“ nach dem Sozialgesetzbuch für Heimbewohner verwaltet werden, reicht es wegen des damit verbundenen niedrigen Geldwäscherisikos aus, wenn der Treuhän-

Zeile	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
		der eine Liste der wirtschaftlich berechtigten Heimbewohner erstellt und diese jährlich aktualisiert. Die Liste muss bei Bedarf unverzüglich zugänglich gemacht werden.
40.	Anlass/Wann? (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 GwG, § 4 Abs. 1 GwG, § 25j KWG) Bestandteil der allgemeinen kundenbezogenen Sorgfaltspflichten	Im Zusammenhang mit Identifizierung (vgl. oben Anmerkungen zur Identifizierung: pflichtauslösende Ereignisse und Zeitpunkt).
41.	Politisch exponierte Personen (PEP)	
42.	Inhalt der Verpflichtung (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 GwG) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anwendung angemessener, risikoorientierter Verfahren zur Bestimmung des PEP-Status <u>des Vertragspartners und wirtschaftlich Berechtigten</u>. ▪ Einholung der Zustimmung der übergeordneten Führungsebene vor Begründung der Geschäftsbeziehung. ▪ Ergreifung von Maßnahmen zur Ermittlung der Herkunft des Vermögens. ▪ Verstärkte kontinuierliche Überwachung und Einstufung als erhöhtes Risiko (sofern nicht Inlands-PEP). ▪ Mitwirkungspflicht des Vertragspartners. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Abklärung des PEP-Status stellt keine verstärkte Sorgfaltspflicht dar, da sie gegenüber allen Kunden zu erfolgen hat. ▪ Einholung der Zustimmung der übergeordneten Führungsebene: <ul style="list-style-type: none"> ○ Zuständige für diese Fragen fachlich übergeordnete Organisationseinheit wird durch interne Regelungen bestimmt. Hinweis zum Zweck dieser Gesetzesregelung: Höhere Entscheidungsebene soll in die Verantwortung einbezogen werden. ○ Beispiele: Zentrale Stelle für Kundenannahme-Überwachung, Geldwäschebekämpfungsbereich, Compliance-Bereich, Rechtsabteilung etc.
43.	Wer kann PEP sein (Begriff)? (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 GwG) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Natürliche Personen. ▪ Grds. nur Funktionen, die über die regionale Ebene hinausgehen, außer bei Gleichwertigkeit der regionalen Funktion. ▪ Funktionen bei internationalen Organisationen/EU sind erfasst. ▪ Verlust des PEP-Status nicht vor einem Jahr nach Aufgabe der Funktion. ▪ Miterfasst: <ul style="list-style-type: none"> • Enge Familienmitglieder gem. Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie 2006/70/EG (Durchführungsrichtlinie): <ul style="list-style-type: none"> - Ehegatten und eingetragene Lebenspartner, - Kinder und deren Ehegatten/eingetragene Lebenspartner, - Eltern, • bekanntermaßen nahestehende Personen (aber diesbezüg- 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gegenstand der besonderen Anforderungen und Regelungen hinsichtlich PEP (PEP-Verpflichtungen) ist der Kunde (Vertragspartner der Geschäftsbeziehung) und ein ggf. vorhandener wirtschaftlich Berechtigter. ▪ Verstärkte Sorgfaltspflichten gelten nur gegenüber natürlichen Personen, die unter den gesetzlichen PEP-Begriff fallen. ▪ Zwingende Einstufung als PEP bei folgenden Funktionen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Staats- und Regierungschefs, Minister und stellvertretende Minister bzw. Staatssekretäre, ○ Parlamentsmitglieder, ○ Mitglieder oberster Gerichte oder Justizbehörden, ○ Botschafter, Geschäftsträger, hochrangige Offiziere der Streitkräfte und ○ Mitglieder der Leitungs-, Verwaltungs- und Aufsichtsgremien staatlicher Unternehmen. ▪ Funktionen auf regionaler Ebene: <ul style="list-style-type: none"> ○ Kommunale Funktionen sind grundsätzlich nicht erfasst.

Zeile	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
	<p>lich keine Nachforschungspflicht).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Übrigen Verweis auf Richtlinie/Durchführungsrichtlinie. 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Regionale Funktionen können allenfalls nur bei föderalen Strukturen relevant werden. ▪ Als wichtige öffentliche Ämter, die einen PEP-Status in Deutschland begründen, kommen nur Funktionen auf Bundesebene (inklusive der Landesministerpräsidenten als Mitglieder des Bundesrates) in Betracht. ▪ PEP-Status entfällt grds. ein Jahr nach Aufgabe der qualifizierenden Ämter. Fortführung im Rahmen institutseigener risikobasierter Maßnahmen ist möglich. Wenn entfällt, dann (zumindest) im Rahmen der Risikoklassifizierung angemessen berücksichtigen (Richtwert 3 Jahre). ▪ Bekanntermaßen einem PEP nahestehende Personen: Es besteht keine Nachforschungspflicht. ▪ Für Botschafter anderer Staaten mit Dienstsitz in Deutschland ist das Amt als im Ausland liegend zu betrachten. ▪ Für deutsche Botschafter gilt damit umgekehrt der Dienstsitz/das Amt als im Inland. ▪ Handelt es sich bei dem Vertragspartner oder dem wirtschaftlich Berechtigten um eine politisch exponierte Person, die ihr wichtiges öffentliches Amt im Inland oder als im Inland gewählter Abgeordneter des Europäischen Parlaments ausübt, oder hat der Vertragspartner oder der wirtschaftlich Berechtigte seit mindestens einem Jahr kein wichtiges öffentliches Amt mehr ausgeübt, sollen vorbehaltlich einer Risikobewertung im Einzelfall gleichwohl die allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 3 GwG – und nicht zusätzlich die verstärkten Sorgfaltspflichten nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 (gleich Zustimmung eines Vorgesetzten zur Begründung der Geschäftsbeziehung, angemessene Maßnahmen zur Bestimmung der Herkunft der Vermögenswerte und verstärkte kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung) – gelten.
44.	Anlass?	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Begründung Geschäftsbeziehung. ▪ In angemessenen zeitlichen Abständen während der laufenden Geschäftsbeziehung (z.B. gekoppelt an die Laufzeit von politischen Ämtern oder Aktualisierungspflicht/hohes Risiko: 2 Jahre (vgl. Zeile 61)) ▪ Gelegenheits-/Einzeltransaktion über 15.000,- € – vgl. BaFin-RS 2/2012 (GW) und 14/2009 (GW)
45.	Wann?	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Rahmen des Kundenannahmeprozesses/vor Eröffnung der Verfügungsmöglichkeit sowie im Rahmen der Aktualisierung prüfen, ob PEP-Eigenschaft gegeben.

Zeile	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
46.	Wie erfolgt die Abklärung des PEP-Status?	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Verpflichtung, am Markt angebotene Datenbanken (PEP-Datenbanken) zu nutzen. ▪ Umgekehrt indiziert Nutzung aber in der Regel angemessene Erfüllung der Pflichten. Dabei wird es als ausreichend angesehen, wenn die automatisierte Prüfung gegen PEP-Datenbanken im Nachgang zur Kontoeröffnung erfolgt. ▪ Im Falle der Namensgleichheit mit einer auf einer so genannten PEP-Liste“ stehenden politisch exponierten Person sind erst bei Hinzutreten weiterer Risikofaktoren (z.B. Höhe der erfolgenden Transaktionen(en)) risikoangemessene Verfahren zur Überprüfung der PEP-Eigenschaft vorzunehmen. Im Falle von wirtschaftlich Berechtigten kann dies z.B. durch Nachfrage beim Vertragspartner erfolgen. Führen die Verfahren zu keinem eindeutigen Ergebnis, ist nicht von der PEP-Eigenschaft auszugehen, mit der Folge, dass die in § 6 Abs. 2 Nr. 1 genannten verstärkten Sorgfaltspflichten nicht anzuwenden sind. ▪ In Bezug auf § 6 Abs. 2 GwG wird es als ausreichend angesehen, wenn das Institut im Nachgang zur Kontoeröffnung aufgrund der Selbstauskunft des Vertragspartners zur Ausübung wichtiger öffentlicher Funktionen entscheidet, ob es sich um einen PEP im Sinne des Gesetzes handelt. Für die Abklärung des PEP-Status von wirtschaftlich Berechtigten wird es als ausreichend angesehen, wenn das Institut anhand des Namens des wB unter Hinzuziehung öffentlich zugänglicher Informationen (z.B. Internet) über eine Klassifizierung als PEP entscheidet. ▪ <u>Vorschlag zur Vorgehensweise:</u> <p>Werden somit die politisch exponierten Personen durch Abgleich mit einer PEP-Liste im Institut abgeklärt, bestehen zwei Möglichkeiten zur Behandlung von nicht eindeutig feststellbaren PEP: entweder werden die potenziellen PEP als solche gekennzeichnet, damit bei Hinzutreten weiterer Risikofaktoren im Rahmen der Abklärung der Auffälligkeit auch der PEP-Status abgeklärt wird oder das Institut bestimmt in der entsprechenden Arbeitsanweisung, dass bei der Feststellung von Risikofaktoren grundsätzlich der PEP-Status abgeklärt wird.</p> <p>Bei Einzeltransaktion ab 15.000 Euro:</p>

Zeile	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
		PEP-Eigenschaft macht (ausschließlich) Abklärung der Vermögensherkunft gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 b GwG) vor Durchführung notwendig (BaFin-RS 14/2009).
47.	Erfassung Verfügungsberechtigte	
48.	Inhalt der Verpflichtung (§ 154 AO) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erfassung des/der Verfügungsberechtigten. ▪ Verschaffung der Gewissheit über Person. ▪ Erfassung von <ul style="list-style-type: none"> ○ Name, ○ Geburtsdatum und ○ Adresse. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Steuerrechtliche und daher keine geldwäscherechtliche Verpflichtung, inhaltliche Vorgaben des GwG zur Identifizierung und Konsequenzen des GwG bei Nichterfüllung gelten daher nicht. ▪ Der Umfang der Legitimierungspflicht richtet sich ausschließlich nach den Vorgaben des § 154 Abs. 2 AO sowie dem Anwendungserlass hierzu (AEAO, Nr. 7a bis g und I). ▪ Gilt nur für genannte Fälle (insbesondere Konto-/Depoteröffnung) und damit nicht bei einzelner Transaktion außerhalb der Geschäftsbeziehung. ▪ Es gelten die Ausnahmeregelungen des AEAO, Nr. 7 i-k für juristische Personen. Diese sind außerdem analog auf Auslandssachverhalte anzuwenden.
49.	Wer (Begriff)?	<p>Die Legitimationsprüfung nach § 154 Abs. 2 AO betrifft für die Geldwäscheprevention ausschließlich die Verfügungsberechtigten, da die Kontoinhaber als Vertragspartner nach dem GwG zu identifizieren sind und diese Identifizierungspflicht die Legitimationsprüfung nach § 154 Abs. 2 AO bereits umfasst.</p> <p>Verfügungsberechtigte sind nach Nr. 7 Satz 1 AEAO zu § 154 AO (neben dem nach GwG zu identifizierenden Kunden) die gesetzlichen Vertreter als auch jede Person, die zur Verfügung über das Konto bevollmächtigt ist (Kontovollmacht). Dies gilt entsprechend für die Verwahrung von Wertsachen sowie für die Überlassung von Schließfächern (Nr. 7 Satz 2 AEAO zu § 154 AO). Personen, die aufgrund Gesetzes oder Rechtsgeschäfts zur Verfügung berechtigt sind, ohne dass diese Berechtigung dem Kreditinstitut usw. mitgeteilt worden ist, gelten insoweit nicht als Verfügungsberechtigte (Nr. 7 Satz 3 AEAO zu § 154 AO).</p>
50.	Wie?	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Rahmen des Kundeannahmeprozesses bei Begründung einer Geschäftsbeziehung (Hinweise zum Zeitpunkt der Erfüllung der kundenbezogenen Sorgfaltspflichten gelten entsprechend, siehe oben Zeile 13). ▪ Gemäß § 154 AO muss sich Gewissheit über die Person verschafft

Zeile	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
		werden. Dies ist der Fall, wenn vollständiger Name, Geburtsdatum und Wohnsitz bekannt sind. Vorgaben zur Verwendung bestimmter/qualifizierter Dokumente gibt es in § 154 AO nicht.
51.	Ausführung durch Dritte	
52.	Inhalt (§ 7 Abs. 1 und 2 GwG) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Berechtigung, zur Durchführung der kundenbezogenen Sorgfaltspflichten sich eines Dritten zu bedienen. ▪ Unterscheidung von zwei Fallgruppen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Kraft Gesetz geeignete Dritte. ○ Auf Grundlage vertraglicher Vereinbarung. 	<p>PostIdent-Verfahren ist weiterhin als geeignet anerkannt => gesonderter neuer Rahmenvertrag bzw. gesonderte Zuverlässigkeitsprüfung gemäß § 7 Abs. 2 GwG sind nicht erforderlich. Das PostIdent-Verfahren ist keine Fernidentifizierung. Eine Fernidentifizierung liegt vor, wenn der Kunde nicht von einer natürlichen Person identifiziert wird („non face-to-face“). DK und BaFin streben an, dass Absprachen mit dem Auswärtigen Amt, dem DIHK und den Spitzenverbänden der deutschen Kommunen und Landkreise getroffen werden, auf deren Grundlage dann Auslandsvertretungen, Außenhandelskammern und Behörden der Kommunen/Landkreise als kraft vertraglicher Vereinbarung geeignete Dritte im Sinne des § 7 Abs. 2 GwG in die Erfüllung der kundenbezogenen Sorgfaltspflichten eingebunden werden können.</p> <p>Die Durchführung erhöhter Sorgfaltspflichten kann gem. § 7 GwG nicht von einem Dritten vorgenommen werden. Da die Abklärung des PEP-Status jedoch nicht zu den erhöhten Sorgfaltspflichten gehört (s. Ziff. 42), kann diese von einem Dritten vorgenommen werden.</p>
53.	Kraft Gesetz Geeignete <ul style="list-style-type: none"> ▪ Als kraft Gesetz zur Ausführung Geeignete gelten alle in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ansässigen <ul style="list-style-type: none"> ○ Kreditinstitute, ○ Finanzdienstleistungsinstitute i.S.v. § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1, 2-5 und 8 KWG, ○ Institute i. S. d. § 1 Abs. 2a des ZAG und im Inland gelegene Zweigstellen und Zweigniederlassungen von Instituten i.S.d. § 1 Abs. 2a des ZAG mit Sitz im Ausland, ○ Versicherungsunternehmen, die Lebensversicherungen oder Unfallversicherungen mit Prämienrückgewähr anbieten, ○ Versicherungsvermittler i.S.d. § 59 Versicherungsvertragsgesetz, soweit sie Lebensversicherungen oder Dienstleistungen mit Anlagezweck vermitteln, mit Ausnahme der gem. § 34d Abs. 3 oder 4 Gewerbeordnung tätigen Versicherungs- 	

Zeile	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
	<p>vermittler,</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Kapitalanlagegesellschaften i.S.d. § 2 Abs. 6 InvG und im Inland gelegene Zweigniederlassungen vergleichbarer Unternehmen mit Sitz im Ausland sowie selbstverwaltende Investmentaktiengesellschaften nach § 97 Abs. 1a InvG. ○ Rechtsanwälte, Patentanwälte sowie Notare, ○ Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Dabei ist es ausreichend, dass die örtlich geltenden Anforderungen an die kundenbezogenen Sorgfaltspflichten erfüllt werden. ▪ Soweit eine gesetzliche Registrierungs- oder Zulassungspflicht besteht und Gleichwertigkeit bei den geldwäscherechtlichen Anforderungen an Sorgfalts- und Aufbewahrungspflichten sowie hinsichtlich der Aufsicht besteht, können auch Kreditinstitute, Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Versicherungsunternehmen, die Lebensversicherungen oder Unfallversicherungen mit Prämienrückgewähr anbieten, aus Drittstaaten zur Ausführung der kundenbezogenen Sorgfaltspflichten als kraft Gesetz Geeignete herangezogen werden. ▪ Die zur Ausführung eingesetzten kraft Gesetz geeigneten Dritten haben dem Kreditinstitut unverzüglich und unmittelbar die erlangten Angaben und Informationen sowie auf Anfrage von ihnen aufbewahrte Kopien und Unterlagen zur Identifizierung eines Vertragspartners und eines etwaigen wirtschaftlich Berechtigten zu übermitteln. 	
54.	<p>Kraft Vertrag Eingesetzte</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wenn andere Dritte eingesetzt werden sollen, bedarf es hierzu einer vertraglichen Vereinbarung. ▪ Auf vertraglicher Basis tätig werdende Dritte sind lediglich als Erfüllungsgehilfen des Kreditinstituts tätig. ▪ Im Verhältnis zum Dritten muss sichergestellt werden, dass die eigenen Kontrollmöglichkeiten aber auch die der Aufsichtsbehörde nicht beeinträchtigt werden. Außerdem müssen Maßnahmen zur Überprüfung der Zuverlässigkeit vor Übertragung der Aufgaben und stichprobenartige Maßnahmen zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der übertragenen Aufgaben ergriffen werden. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die zur Ausführung aufgrund Vertrags eingesetzten Dritten haben dem Kreditinstitut unverzüglich und unmittelbar (also nicht durch den Kunden selbst) die erlangten Angaben und Informationen (sowie auf Anfrage von ihnen aufbewahrte Kopien und Unterlagen) zur Identifizierung eines Vertragspartners und eines etwaigen wirtschaftlich Berechtigten zu übermitteln. ▪ Die Ausführung durch Dritte stellt keine Auslagerung im Sinne des § 25b KWG dar (da § 7 GwG insoweit Spezialregelung). ▪ In jedem Fall bleibt das Kreditinstitut für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten letztverantwortlich, d.h. Verletzungen der Sorgfaltspflichten durch den eingeschalteten Dritten werden dem Kreditinstitut zugerechnet.
54a)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kraft Sachzusammenhang Geeignete, insbesondere bei 	Die kundenbezogenen Sorgfaltspflichten nach § 3 Abs. 1 Nr. 1-3 GwG

Zeile	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
	<ul style="list-style-type: none"> • syndizierten Krediten, • Konsortialkrediten, • Konsortialvereinbarungen. 	<p>gelten auch für Gruppen von Verpflichteten wie Konsorten.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sie sind grundsätzlich vor der Beteiligung an einem syndizierten Kredit/Konsortialkredit/Konsortialvereinbarung zu erfüllen. ▪ Der Konsortialführer als „Hauptverpflichteter“ hat dabei die ihm obliegenden Pflichten auch für sämtliche Konsorten zu erfüllen. ▪ Die Pflichten des Konsortialführers umfassen dabei: <ul style="list-style-type: none"> • die Identifizierung des Kreditnehmers, • die Abklärung von etwaigen wirtschaftlich Berechtigten (wB), • die PEP-Prüfung von Kreditnehmer und wB, • die Identifizierung der übrigen Konsorten/Beteiligten. <p>Hat der <u>Konsortialführer seinen Sitz in Deutschland oder einem gleichwertigen Drittstaat</u>, können sich die übrigen Konsorten/Beteiligten grundsätzlich analog § 7 Abs. 1 GwG darauf verlassen, dass die Sorgfaltspflichten und deren Dokumentation durch den Konsortialführer als Verpflichteten vollumfänglich erfüllt werden. Der Konsortialführer als „Hauptverpflichteter“ erfüllt dabei mit der Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten auch gleichzeitig die geldwäscherechtlichen Pflichten der Konsorten, sofern im Konsortialvertrag nichts anderes vorgesehen ist.</p> <p>Hat der <u>Konsortialführer seinen Sitz weder in Deutschland noch in einem gleichwertigen Drittstaat</u>, findet § 7 Abs. 1 GwG keine Anwendung. In diesem Fall kann die Durchführung der Pflichten unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 GwG auf den Konsortialführer oder einen anderen Konsorten/Beteiligten vertraglich übertragen werden.</p>
55.	Vereinfachte Sorgfaltspflichten	
56.	<p>Inhalt (§ 5 GwG und § 25i KWG)</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten bei Erfüllung der im Gesetz aufgeführten förmlichen Bedingungen und soweit nicht konkret ein erhöhtes Risiko vorliegt. ○ Möglich bei: <ul style="list-style-type: none"> - Bestimmten Kundengruppen bzw. Verpflichteten, - Produkten, die bestimmten Anforderungen genügen. 	<p>Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 GwG können Verpflichtete in den Fällen des § 5 Abs. 2 Nummer 1 bis 4 GwG, soweit die Voraussetzungen des § 6 GwG nicht vorliegen und vorbehaltlich einer Risikobewertung des Verpflichteten auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls, vereinfachte Sorgfaltspflichten anwenden. Die vorzunehmende Risikobewertung im Einzelfall bedeutet jedoch nicht, dass die Verpflichteten bei Vorliegen der in § 5 Abs. 2 GwG genannten Voraussetzungen diese erneut einer Risikobewertung zu unterziehen haben. Das geringe Risiko hat der Gesetzgeber mit der Aufnahme in die Vorschrift grds. bereits antizipiert. Die Verpflichteten müssen in den Fällen, in denen im konkreten Einzelfall sonstige Risikofaktoren vorliegen, die einer Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten</p>

Zeile	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
		entgegenstehen können, eine Risikobewertung vornehmen und diese nach Maßgabe des § 8 dokumentieren und aufbewahren.
57.	<p>Privilegierte Kundengruppen (§ 5 Abs. 1 und 2 GwG)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kundengruppen/Verpflichtete, bei denen von den kundenbezogenen Sorgfaltspflichten abgesehen werden kann: <ul style="list-style-type: none"> ○ Kreditinstitute im Sinne des § 1 Abs. 1 KWG, mit Ausnahme der in § 2 Abs. 1 Nr. 3 bis 8 KWG genannten Unternehmen, und im Inland gelegene Zweigstellen und Zweigniederlassungen von Kreditinstituten mit Sitz im Ausland (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 GwG), ○ Kredit- oder Finanzinstituten im Sinne der Richtlinie 2005/60/EG mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder mit Sitz in einem Drittstaat, die dort gleichwertigen Anforderungen und einer gleichwertigen Aufsicht unterliegen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 GwG), ○ Versicherungsunternehmen und sonstigen Verpflichteten nach § 2 Nrn. 1-6 GwG, ○ börsennotierte Gesellschaften, deren Wertpapiere zum Handel auf einem organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 WpHG in einem oder mehreren Mitgliedstaaten der EU zugelassen sind (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 GwG), ○ börsennotierte Gesellschaften aus Drittstaaten, die Transparenzanforderungen im Hinblick auf Stimmrechtsanteile unterliegen, die denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 GwG), ○ inländische Behörden im Sinne des § 1 Abs. 4 VwVfG und der entsprechenden Regelungen der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 GwG), ○ ausländische Behörden oder ausländische öffentliche Einrichtungen, die aufgrund gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen öffentliche Aufgaben wahrnehmen, soweit hinreichende Transparenz und Überwachung durch die EU oder einen Mitgliedstaat gewährleistet ist (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 GwG). 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufzählung der Fälle ist abschließend: <p><u>1. Gleichwertige Länder und Territorien</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kredit- und Finanzinstitute im Sinne Art. 2 Abs. 1 Nr.1 und 2 der RiLi (2005/60/EG), die ihren Sitz in einem Land/Territorium haben, das auf der vom Komitee der EU-Mitgliedstaaten zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (CPMLTF) in Brüssel herausgegebenen Liste von Drittländern aufgeführt ist, bei denen von einer Gleichwertigkeit der entsprechenden Präventionsstandards ausgegangen wird.¹³ Diese erfüllen die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 GwG, so dass bei Geschäftsbeziehungen zu Kreditinstituten aus diesen Ländern von kundenbezogenen Sorgfaltspflichten abgesehen werden kann. ▪ Grundsätzlich ist zu der Liste Folgendes anzumerken: <ul style="list-style-type: none"> ○ Die Liste beruht auf einer Auswertung der Länderprüfungen der FATF/IWF¹⁴. Aufgrund einer Kompromisslösung zwischen den EU-Mitgliedstaaten wurde es den Mitgliedstaaten freigestellt, ob Jersey, Guernsey und Isle of Man in der jeweils national anwendbaren Liste enthalten sein sollen oder nicht. Die BaFin qualifiziert diese britischen Kanalinseln seit dem Rundschreiben 10/2011 (GW) als gleichwertig. <p>Zudem stellt die BaFin in ihren Rundschreiben 10/2011, 7/2008 (GW) fest, dass alle Mitgliedstaaten der EU sowie des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) bereits durch ihre Implementierung der Dritten Geldwäscherichtlinie grundsätzlich keiner Gleichwertigkeits-Qualifizierung bedürfen.</p> <p><u>2. Gleichwertige Börsen/Börsensegmente</u></p>

¹³ Zuletzt veröffentlicht mit BaFin-RS 2/2012 (GW) vom 21. März 2012.

¹⁴ FATF = Financial Action Task Force; FSAP = Financial Sector Assessment Program.

Zeile	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Nur im Hinblick auf die Abklärungspflicht hinsichtlich des wB: Angehörige von Rechtsberufen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 7 GwG (Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare). 	<p>Börsennotierte Unternehmen, und deren konzernangehörige (und damit im Konzernabschluss erfasste) Tochtergesellschaften, sofern</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG zugelassen sind; die „geregelten Märkte im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG sind in der „Übersicht über die geregelten Märkte und einzelstaatliche Rechtsvorschriften zur Umsetzung der entsprechenden Anforderungen der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie (2008/C 57/11)“ aufgeführt (ABl. C 57 vom 01.03.2008, S. 21 ff.) <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ deren Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt in einem Drittland zugelassen sind, der Transparenzanforderungen im Hinblick auf Stimmrechtsanteile unterliegt, die denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind. ▪ Das trifft jedenfalls auf die in Anhang 1 aufgeführten organisierten Märkte aus Drittländern zu. Weitere Märkte sind anhand der oben genannten Kriterien zu bewerten. <p>3. Gleichwertige Behörden</p> <p>Alle inländischen Behörden nach § 1 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) des Bundes sowie dem entsprechende ausländische Behörden und öffentliche Einrichtungen der EU.</p> <p>4. Im öffentlich-rechtlichen Auftrag tätige Institute</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Als inländische Behörde nach § 1 Abs. 4 VwVfG gelten auch Verpflichtete, wenn diese im öffentlich-rechtlichen Auftrag handelnd unter anderem nicht rückzahlbare Mittel (Zuschüsse) an Begünstigte vergeben; hierbei liegt keine Geschäftsbeziehung i.S.d. § 1 Abs. 3 GwG vor. Bei der Zuschussvergabe werden stets Anforderungen des Bundes oder der Länder beachtet, die <ul style="list-style-type: none"> ○ in den jeweiligen Grundlagen der öffentlichen Förderung festgelegt werden und ○ den auf dem Geldwäscherecht basierenden kundenbezogenen Sorgfaltspflichten gleichwertig sind.

Zeile	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
		<p>5. Anderkonten bei rechtsberatenden Berufen</p> <p>Anderkonten rechtberatender Berufe i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 7 GwG: Von der Regelung erfasste Berufsträger sind selbst Verpflichtete des GwG und können daher ein geringes Risiko darstellen. Im Rahmen der Abklärung des wB von Anderkonten, die von Angehörigen dieser Berufsgruppe geführt werden, ist es daher ausreichend, wenn sichergestellt ist, dass das Kreditinstitut Angaben zum wB (etwa in Form einer Liste) auf Nachfrage erhält. Sofern dies nicht möglich ist, können vereinfachte Sorgfaltspflichten nicht angewandt werden.</p>
58.	<p>Privilegierte Produkte (§ 25i KWG)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Produkte die die spezifischen gesetzlichen Anforderungen des § 25i KWG erfüllen (Auswahl der bei praktischer Betrachtung relevanten): <ul style="list-style-type: none"> ○ Besonders geförderte Produkte: <ul style="list-style-type: none"> - Staatlich geförderte, kapitalgedeckte Altersvorsorgeverträge, - Verträge zur Anlage von vermögenswirksamen Leistungen, sofern die Voraussetzungen für eine staatliche Förderung durch den Vertrag erfüllt werden und - Kreditverträge im Rahmen eines staatlichen Förderprogramms, die über eine Förderbank des Bundes oder der Länder abgewickelt wird und deren Darlehenssumme zweckgebunden verwendet werden muss, <p>jeweils unter der Voraussetzung, dass Vertragssummen von insgesamt 15.000 Euro während der Laufzeit der Verträge nicht überschritten werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Außerdem erfasst: <ul style="list-style-type: none"> ○ Finanzierungsprodukte mit geringem Finanzierungsvolumen: ○ Darlehensverträge, Finanzierungsleasingverträge oder Teilzahlungsgeschäfte mit einem Verbraucher (nach §§ 491, 500, 501 BGB), ○ Kreditverträge zur Absatzfinanzierung, 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufgrund der Vielzahl der dort geregelten sehr spezifischen, kumulativ zu erfüllenden Kriterien und der sehr niedrigen Schwellenwerte, ist der praktische Anwendungsbereich außerordentlich eingeschränkt, überwiegend läuft er sogar leer. ▪ Daher kann erwogen werden, auf die Anwendung der Erleichterungen zu verzichten und die betroffenen Kunden/Produkte stattdessen in die allgemeinen risikobasierten Maßnahmen einzubinden und in diesem Zusammenhang dann als geringeres Risiko einzustufen.

Zeile	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
	<ul style="list-style-type: none"> o Leasingverträge und o sonstige Verträge, die der Finanzierung von Sachen oder ihrer Nutzung dienen, jeweils unter der Voraussetzung, dass das Eigentum an der Sache bis zur Abwicklung des Vertrages nicht auf den Vertragspartner oder den Nutzer übergeht und Vertragssummen von insgesamt 15.000 Euro während der Laufzeit der Verträge nicht überschritten werden. Einschränkung: Soweit aufgrund vorliegender Informationen von einem konkreten hohen Risiko auszugehen ist, können diese Ausnahmeregelungen nicht in Anspruch genommen werden.	
59.	Aktualisierung des Datenbestandes	
60.	Inhalt der Verpflichtung (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 GwG) Pflicht zur Aktualisierung der Kundeninformationen in angemessenem zeitlichen Abstand	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kundeninformationen: Im Rahmen der Erfüllung der kundenbezogenen Sorgfaltspflichten zu erhebenden Informationen. ▪ Kunden haben Mitwirkungspflichten, siehe unten, Zeile 65
61.	Wie?	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Datenschutzrechtliche Grenzen für die Erfassung von Kundendaten bleiben unberührt. ▪ Pflicht zur Einführung von Maßnahmen zur Aktualisierung der Kundendaten gemäß § 4 Abs. 3 GwG (mindestens: Name, Adresse; sofern vorhanden, wirtschaftlich Berechtigte) ▪ Aber: Keine Pflicht zur starren, periodischen Aktualisierung des gesamten Datenbestandes. ▪ Keine Pflicht zur Nacherhebung des Geburtsortes und der Staatsangehörigkeit bei Bestandskunden, deren Geschäftsverbindung bereits vor Einführung der Pflicht (zum 01.01.2003) zur Erhebung bestand. Eine Nacherfassung von bis zum 02.03.2008 noch nicht erfassten Namensbestandteilen und Vornamen in die bestehenden Datenbestände wird nicht verlangt (vgl. auch BaFin Schnittstellenspezifikation Version 3.2.2 zur Kontoabrufdatei nach § 24c KWG Nr. 2.2). Insbesondere keine erneute Identifizierung im Sinne des § 4 GwG, insbesondere keine Aktualisierung der nach § 8 Abs. 1 Satz 2 GwG zu erfassenden Daten (also Ausweisart, -nummer sowie ausstellende Behörde – betreffende Pflicht ist nicht Gegenstand der Aktualisierungspflicht). Ausnahme: offensichtlich falsche Daten: <ul style="list-style-type: none"> o Das ist jedenfalls bei wirtschaftlich Berechtigten der Fall, die noch

Zeile	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
		<p>als juristische Person geführt und in § 24c KWG eingestellt sind, die gemäß § 1 Abs. 6 GwG aber nur noch natürliche Personen sein können.</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Hier galt eine Sonderfrist zur Aktualisierung der Kundendaten und der § 24c KWG-Stammdaten von 5 Jahren, beginnend am 1.1.2009, also beendet am 31. Dezember 2013: <p><u>Risikobasierte Vorgehensweise:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zu berücksichtigen: Bereits nach geltenden AGB-Banken/Sparkassen bestehende Mitteilungspflicht verpflichtet Kunden zur Anzeige wesentlicher Änderungen bei Kundendaten und leistet einen wesentlichen Beitrag zur Sicherstellung einer angemessenen Aktualität der Kundendaten. ▪ Außerdem: Mitwirkungspflicht gemäß § 4 Abs. 6 und § 6 Abs. 2 Nr. 1 Satz 6 GwG – Vertragspartner unterliegen der Verpflichtung, sich ergebende Änderungen unverzüglich anzuzeigen. Angezeigte Veränderungen werden von Kreditinstituten unverzüglich zur Aktualisierung des Datenbestandes übernommen. ▪ Sonstige Ansatzpunkte für Aktualisierungsmaßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Auffälligkeiten im Rahmen der EDV-Überwachung/Erkenntnisse aus laufender Geschäftsbeziehung über den Kunden sind zu berücksichtigen bzw. können Anlass für Aktualisierungsmaßnahmen sein. ○ Allgemeine Korrespondenz (Saldenmitteilungen, Rechnungsabschlüsse). ○ Allgemeine Kontakte im Verlauf der weiteren Geschäftsbeziehung sowie ○ sonstige Anlässe zur Erfassung/Prüfung von Kundendaten im Laufe der Geschäftsbeziehung (z.B. Bonitätsabfragen etc.). ▪ Aktualisierungsmaßnahmen setzen nicht zwingend Kontaktaufnahme mit dem Kunden voraus. Vielmehr kann auch auf anderweitig erhältliche Informationen zurückgegriffen werden, sofern diese aus einer zuverlässigen Quelle stammen. <p>Denkbare Lösungsansätze durch folgende Prüfprozesse:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Option A: Anlassbezogene Aktualisierung

Zeile	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
		<p>Diese Option bietet sich insbesondere für Institute an, die durch entsprechende organisatorische Vorkehrungen bzw. Aktualisierungsroutinen die wesentlichen Kundendaten stets aktuell vorhalten. Die gesetzliche Vorgabe der Aktualisierung der Kundeninformation in angemessenem zeitlichen Abstand ist damit grundsätzlich erfüllt und eine Überprüfung einzelner Kundendaten nur anlassbezogen, z.B. in folgenden Fällen, angezeigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) Fehlende Identifizierungsdaten (ii) Unzustellbare Post (iii) Kunde meldet Änderung von Stammdaten wie Namensänderung, Adressänderung, Familienstandsänderung (iv) Zweifel an der Aktualität der Kundendaten <p>○ Option B: Periodische Aktualisierung:</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) Vorgabe unterschiedlicher Perioden zur Überprüfung gemäß Risikoklassen (Kunde/Produktisiko), z.B. durch Einteilung der Konten/Kunden in Risikoklassen/Gruppen (z.B. umsatzlose Konten, niedriges, mittleres und hohes Risiko) und Zuordnung unterschiedlicher Zeitabschnitte für geeignete Prüfmaßnahmen zur Aktualität der Daten wie folgt: <ul style="list-style-type: none"> 1. <u>Umsatzlose Konten</u> Bei über längerem Zeitraum umsatzlosen Konten mit geringem Guthaben kann auf eine Einbeziehung in die Aktualisierungsmaßnahmen verzichtet werden. Mit Wiederaufleben sind dann aber Maßnahmen zur Aktualisierung angezeigt. 2. <u>Niedriges Risiko (durch Gefährdungsanalyse ermittelt):</u> <ul style="list-style-type: none"> – Definition eines Zeitabschnittes von maximal 10 Jahren, in dem Kundendaten bei sich bietender Gelegenheit in geeigneter Weise auf Aktualität zu überprüfen bzw. Kunden um Bestätigung/Aktualisierung zu bitten sind. Bis zu 3 Jahre für Maßnahmen/Nachfassen. – Unaufgeforderte Aktualisierung von Daten durch Kunden im Rahmen der Mitwirkungspflicht indiziert grds., dass keine weiteren Maßnahmen erforderlich sind. – Risikobasierte Entscheidung über weitere Maßnah-

Zeile	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
		<p>men, wenn kundenseitig keine Reaktion erfolgt.</p> <p>3. <u>Sonstige Fälle des normalen Risikos:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verringerte Zeitabstände – ansonsten wie bei geringem Risiko. Angemessener Zeitabstand 7 Jahre und bis zu 3 Jahre für Maßnahmen/Nachfassen. - Bei Erfolglosigkeit/Unklarheiten => Neubewertung des Risikos erwägen. - Risikoorientierte Entscheidung über weitere Maßnahmen, wenn kundenseitig keine Reaktion erfolgt. <p>4. <u>Hohes Risiko nach Gefährdungsanalyse und Gesetz:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Angemessene Überwachung und - gegenüber mittlerem Risiko noch einmal angemessen verkürzte Zeitabstände (bis 2 Jahre). <p>(ii) Mit jeder Aktualisierung von Daten bzw. Bestätigung der Aktualität der Daten wird neue Frist in Gang gesetzt.</p> <p>(iii) Geeignete Maßnahmen zur Kenntlichmachung der Aktualisierung/Bestätigung der Aktualität.</p> <p>(iv) Unabhängig davon empfiehlt sich die Vorgabe, zumindest nach Ablauf einer festzulegenden Zeitspanne nach letzter Aktualisierung (nach Option A oder Option B) die Gelegenheit eines direkten Kundenkontaktes zur erneuten Aktualisierung zu nutzen; sofern auf eine Nachfrage keine Änderungen mitgeteilt werden, kann das Institut in Fällen des normalen bzw. geringen Risikos von der Aktualität der bekannten Daten ausgehen, wenn keine entgegenstehenden Anhaltspunkte vorliegen.</p>
62.	Beendigungsverpflichtung	
63.	<p>Inhalt der Verpflichtung (§ 3 Abs. 6 GwG, § 6 Abs. 1 Satz 2 GwG) Bei Nichterfüllung der Kernsorgfaltspflichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Identifizierung des Vertragspartners, ▪ Abklärung Zweck der Geschäftsverbindung, ▪ Abklärung wB und ▪ Abklärung PEP. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Beendigungsverpflichtung gilt grundsätzlich uneingeschränkt, dies gilt insbesondere für als hohe Risiken eingestufte Fälle. Deshalb kann nur bei besonders gelagerten Ausnahmefällen nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz die Verpflichtung entfallen, wenn nach Abwägung des wirtschaftlichen Interesses des Verpflichteten an der Fortsetzung der Geschäftsbeziehung mit dem Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierungsrisiko des jeweiligen Vertragspartners und der je-

Zeile	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
	Pflicht zur ⇒ Beendigung bestehender Geschäftsverbindungen, ⇒ Nichtdurchführung von Transaktionen, ⇒ Nichtaufnahme neuer Geschäftsverbindung.	weiligen Transaktion eine Beendigung unangemessen wäre. Die Verpflichtung zur Kündigung einer bestehenden Geschäftsbeziehung tritt jedoch auch in diesen Fällen ein, wenn die Sorgfaltspflichtverletzungen nachhaltig und andauernd sind (vgl. Gesetzesbegründung zu § 3 Abs. 6 GwG, BT-Drucksache 16/9038 S. 36). Danach ist der Abschluss der Beendigungsverpflichtung im Umkehrschluss auf die Fälle beschränkt, bei denen die Sorgfaltspflichtverletzung entweder kurzfristig behoben werden kann oder nur von sehr geringem Umfang ist. <ul style="list-style-type: none"> • Eine Beendigung einer Geschäftsbeziehung ist ausnahmsweise auch dann unverhältnismäßig, wenn die Erfüllung der Sorgfaltspflichten unmöglich ist. Ein Fall der Unverhältnismäßigkeit aufgrund Unmöglichkeit liegt z.B. vor, wenn <ul style="list-style-type: none"> - im Rahmen der Abklärung des wB festgestellt wird, dass über 25% der Anteile an dem Kunden von einer Gesellschaft kontrolliert werden, die an einer Börse notiert ist, die nicht den Transparenzanforderungen genügt, und sich die Anteilsinhaber deshalb nicht ermitteln lassen, es aber ansonsten keine Hinweise auf ein konkretes Geldwäsche-/Terrorismusfinanzierungsrisiko gibt oder - sich aus sonstigen Gründen der wB mit angemessenen Mitteln nicht ermitteln lässt. • In diesen Fällen ist die Geschäftsbeziehung einem verstärkten Monitoring zu unterziehen. Die Erwägungen zur Verhältnismäßigkeit in der Gesetzesbegründung sind dabei sowohl auf die Fälle laufender Geschäftsbeziehung als auch deren Neubegründung und gelegentliche Transaktionen anwendbar. • Hinweis: Die Entscheidung, im Einzelfall mit Rücksicht auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bzw. wegen tatsächlicher Unmöglichkeit von der Beendigung abzusehen, ist zu begründen. Darüber hinaus sind geeignete risikobasierte Maßnahmen zu treffen, um dem ggf. erhöhten Risiko wegen Fortsetzung der Geschäftsbeziehung angemessen zu begegnen. Begründung und ergriffene Maßnahmen sind zu dokumentieren.
64.	Wie?	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei bestehenden Geschäftsverbindungen: Risikobasierte Wahrneh-

Zeile	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
		<p>mung des Rechtes zur ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung (ggf. unter Hinweis auf Verletzung der Mitwirkungspflichten sowie die gesetzlich vorgeschriebene Kündigungspflicht).</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei Beendigung stets in Erwägung zu ziehen => Verdachtsanzeige.
65.	Mitwirkungspflicht	
66.	<p>Inhalt/Wer? (§ 4 Abs. 6 GwG, § 6 Abs. 1 Nr.1 letzter Satz GwG) Verpflichtung des Vertragspartners, die erforderlichen Informationen und Unterlagen für die Identifizierung und Abklärung des wB sowie zur Abklärung des PEP-Status zur Verfügung zu stellen und Änderungen anzuzeigen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Pflicht trifft ausschließlich Vertragspartner, nicht wB oder sonstige Dritte. ▪ Gesetzliche Pflicht, daher grundsätzlich keine vertragliche Verankerung erforderlich. ▪ Sinnvoll kann aber Information bzw. Hinweis auf Verpflichtung sein. Um Hinweisfunktion erfüllen zu können, bietet sich an, Hinweis im unmittelbaren Zusammenhang mit Erfassung der betreffenden Daten zu erteilen.
67.	Besondere Pflichten	
68.	Korrespondenzbankbeziehungen	
69.	<p>Inhalt der Pflicht/Wer? (§ 25k Abs. 1 und 2 KWG)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhöhte Sorgfaltspflichten bei Geschäftsbeziehungen/Zahlungsverkehr mit Korrespondenzbanken mit Sitz in Drittstaaten. ▪ Konkrete Pflichten: <ul style="list-style-type: none"> ○ Einholung von Informationen aus öffentlich zugänglichen Quellen über Geschäftstätigkeit und Leitungsstruktur => Ziel: Verständnis der Geschäftstätigkeit und Bewertung von Ruf, Gw/TF-Kontrollmaßnahmen und Aufsicht. ○ Festlegung und Dokumentation der wechselseitigen Verantwortlichkeiten hinsichtlich der Sorgfaltspflichten. ○ Prozesse zur Sicherstellung der Einholung der Zustimmung der übergeordneten Führungsebene vor Begründung der Korrespondenzbankbeziehung. ○ Ergreifung von Maßnahmen gegen Korrespondenzbankbeziehungen mit solchen Instituten, die Kontobeziehungen für Bank-Mantelgesellschaften unterhalten oder Transaktionen über Durchlaufkonten erlauben. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Eigenständige Pflichten/Anforderungen für Korrespondenzbankbeziehungen (gehen als Spezialregelungen § 3 ff. GwG vor). ▪ Besondere Pflichten entfallen bei Kreditinstituten (Korrespondenzbanken) mit Sitz in der EU (gelten nur für Institute mit Sitz in Drittstaaten). ▪ Begriff der Korrespondenzbankbeziehung: <ol style="list-style-type: none"> a) Die Erbringung eine der folgenden Bankdienstleistungen durch ein Kreditinstitut (Korrespondenzinstitut) für ein anderes Kreditinstitut (Respondenzinstitut): <ul style="list-style-type: none"> ○ Bargeldmanagement, ○ internationale bargeldlose Überweisungen, ○ Clearing von Schecks, ○ Durchleitungskonten, ○ Devisenumtausch. b) Die Erbringung von ähnlichen Leistungen wie z.B. unter anderem Versicherungs- und Fondstransaktionen zwischen Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten, Zahlungsinstituten oder Finanzunternehmen. <ul style="list-style-type: none"> ○ Darunter zu verstehen:

Zeile	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
		<ul style="list-style-type: none"> - Typischerweise Einschaltung zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs für Kunden/Durchleitung von Kundengeldern (Kernmerkmal: Wechselseitige Einrichtung von Loro/Nostro Konten, sofern darüber Zahlungsverkehr für Kunden abgewickelt wird.). - Abgrenzung => Keine Begründung der Korrespondenzbankbeziehung allein durch Austausch von SWIFT-Keys oder beim Verwahrgeschäft (Custodian/Drittverwahrung von Wertpapieren). o Informationsquellen zur Erfassung der Legitimationsdaten/Informationen zur betreffenden Korrespondenzbank: z.B. von SWIFT erhältliche Daten und vergleichbare Informationen. ▪ Weitere Pflichten: <ul style="list-style-type: none"> o Bank-Mantelgesellschaften => Verbot der Eingehung einer Korrespondenzbankbeziehung mit Bank-Mantelgesellschaften (zum Begriff, siehe unten) und mit Banken, von denen bekannt ist, dass sie zulassen, dass ihre Konten von einer Bank-Mantelgesellschaft genutzt werden. (Darüber hinaus kann eine entsprechende Zusicherung der Korrespondenzbank erwogen werden.) o Durchlaufkonten => Pflicht zur Sicherstellung, dass die für die Korrespondenzbank geführten Konten nicht als Durchlaufkonten für deren Kunden genutzt werden (zum Begriff siehe unten).
70.	Wie?	<p>Allgemeine Anmerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zwingend: Entwicklung eines internen Annahmeprozesses nebst Dokumentationspflichten (Checklisten) zur Abdeckung der Pflichten nach § 25k Abs. 2 Nr. 1-5 KWG. ▪ Im Rahmen des Annahmeprozesses (Erfüllung der Pflichten): Risikobasierte Vorgehensweise/abgestufte Maßnahmen (ein wesentlicher Faktor – Risikoeinstufung des Sitzlandes bzw. des Mutterunternehmens - Mitgliedstaaten/-territorien des Baseler Ausschusses indizieren dabei kein zusätzliches Risiko; Drittstaaten, die nicht offen die internationalen Standards zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unterstützen und umsetzen, indizieren ein zusätzliches Risiko). ▪ Festlegung einer Frequenz zur erneuten Überprüfung sinnvoll.

Zeile	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
		<p>Lösungsmöglichkeit: Orientierung an FATF-, FSRB¹⁵- und IWF-Länderprüfungsberichten, Wolfsberg Empfehlungen.</p> <p><u>Praktischer Lösungsvorschlag:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ermittlung Sitzland und Risikoeinstufung: <ul style="list-style-type: none"> ○ Wenn EU- bzw. EWR-Mitgliedstaat (also kein Drittstaat im Sinne von § 1 Abs. 5a KWG) keine weiteren Verpflichtungen. ○ Andernfalls: Weitergehende Maßnahmen nach § 25k Abs. 2 KWG (risikobasiert: Umfang und Intensität insbesondere im Rahmen des § 25k Abs. 2 Nrn. 1, 4 und 5 KWG bei der Einholung „ausreichender“ Informationen oder dem Umfang „erforderlicher Maßnahmen“ an Risiko anzupassen; dem Umstand, ob es sich bei einem Drittstaat-Korrespondenzinstitut um ein solches handelt, das seinen Sitz in einem gleichwertigen Sitzland, insbesondere Mitgliedstaat im Baseler Ausschuss, hat, kann lediglich im Rahmen von § 25k Abs. 2 Nr. 1 KWG („ausreichende öffentlich verfügbare Informationen“) durch einen geringeren Umfang der als ausreichend anzusehenden Informationen Rechnung getragen werden. 2. Überprüfung Banklizenz/Aufsichtsbestätigung (bei konzernabhängigen Tochterunternehmen kann Bestätigung des Mutterunternehmens mit Sitz in EU/gleichwertigen Staaten/Territorien (beispielsweise Mitgliedsstaaten/-territorien des Baseler Ausschusses) ausreichend sein. 3. Gewinnung von Informationen zur Identität/Geschäftstätigkeit sowie Gewinnung weiterer Hintergrundinformationen => Ziel: Einsicht in Gesellschafts-/Eigentümerstruktur und Gewinnung der Entscheidungsgrundlage für vorzunehmende Bewertungen. Mögliche Informationsquellen: <ul style="list-style-type: none"> ○ SWIFT-Daten. ○ Bankers Almanac. ○ FSA-Register. ○ WP-Berichte.

15

FATF-Style-Regional-Bodies.

Zeile	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
		<ul style="list-style-type: none"> ○ Am Markt erhältliche Datenbanken. ○ Weltbank-Informationen. ○ Informationen des Institutes. ○ Eigene Erkenntnisse/intern vorhandene Informationen. ○ FATF/ FSRB Länderberichte. ○ IWF-Länderprüfungsberichte. <p>4. Bewertung der Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung (GW/TF-Maßnahmen) anhand gewonnener Informationen unter Berücksichtigung negativer Informationen über die Reputation. Bewertung des Aufsichtsregimes soweit öffentliche Bewertungsvorgaben vorliegen (z.B. FATF-Veröffentlichungen).</p> <p>5. Festlegung/Dokumentation der Verantwortlichkeiten: Schriftliche Fixierung (ggf. in Kombination mit Informationsbeschaffung).</p> <p>6. Einholung der Genehmigung zur Aufnahme der Geschäftsbeziehung bei zuständiger Organisationseinheit.</p> <p>7. Risikoabhängige Festlegung einer Überprüfungsfrequenz.</p>
71.	Wann (Zeitpunkt)?	Ab Abschluss des Annahmeprozesses bzw. Kontoeröffnung bzw. Eröffnung der Verfügungsmöglichkeit für Korrespondenzbank bis Beendigung der Korrespondenzbankbeziehung (§ 25k Abs. 2 Nr. 1 KWG).
72.	Bank-Mantelgesellschaften	
73.	Inhalt/Begriff (§ 25n Nr. 1 KWG) Verbot	Bank-Mantelgesellschaft: Bank ohne physische Präsenz im nominellen Sitzland/Territorium oder nicht einem beaufsichtigten Bankenkonzern angehörend (und damit nicht angemessen beaufsichtigt).
74	Wie?	Bestandteil der Prüfmaßnahmen bei Korrespondenzbankbeziehungen.
75.	Durchlaufkonten	
76.	Inhalt/Begriff (§ 25n Nr. 2 KWG) Verbot	Beim Institut im Namen eines anderen Institutes errichtete Konten, über die Kunden unmittelbar wie über eigene Konten verfügen können (also: Kunde kann von Durchlaufkonto Zahlungen im eigenen Namen veranlassen).
77.	Kontoabrufverfahren	
78.	Inhalt (§ 24c KWG, § 154 AO)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Konto-/Depotinhaber: Nach Verständnis des BMF/BaFin sind auch künftig hinsichtlich Konto-

Zeile	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
	Pflicht zur Einmeldung des <ul style="list-style-type: none"> ▪ Namens des Konto-/Depotinhabers (Vertragspartner) und eines Verfügungsberechtigten ▪ Geburtsdatum des Konto-/Depotinhabers und eines Verfügungsberechtigten ▪ Nummer und Tag der Errichtung/Auflösung ▪ Name des wB (und Anschrift soweit erfasst) 	inhaber (Kunde) grundsätzlich alle verfügbaren Vornamen zu erfassen – (praktische Begrenzung durch zur Verfügung stehende Stellen – maßgeblich ist daher weiterhin die Regelung in Schnittstellenspezifikation). <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verfügungsberechtigte [siehe oben] ▪ Wirtschaftlich Berechtigter (wB): <ul style="list-style-type: none"> ○ Gemeint ist wB neuer Prägung. ○ Erfassungspflicht geht nur soweit, wie Daten erfasst werden konnten. ○ Insbesondere keine entsprechende Anwendung der Vorgaben zu Vornamenserfassung – Vornamen daher nur, soweit diese erfasst sind. ○ Wenn mehrere wB festgestellt worden sind, sind grds. auch alle als wB Erfassten einzumelden. ▪ Schnittstellenspezifikation ist gesetzeskonform auszulegen. ▪ Zur Aktualisierung der Angaben zum wB, siehe oben, Zeile 61.
79.	RBA – risikobasierter Ansatz	
80.	Inhalt (Insbes. § 3 Abs. 4 GwG, § 6 Abs. 1 GwG) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Maßgebliche gesetzliche Vorschriften mit Öffnungsklauseln für RBA: <ul style="list-style-type: none"> ○ § 3 Abs. 4 GwG: Grundregel und damit eine gesetzliche Basis für RBA bei normalen Sorgfaltspflichten sowie Gefährdungsanalyse. ○ § 4 Abs. 1 GwG: Abschluss der kundenbezogenen Sorgfaltspflichten nach Begründung der Geschäftsbeziehung. ○ § 4 Abs. 5 GwG: Umfang der Verifizierungs- und Abklärungsmaßnahmen. ○ § 5 Abs. 3 GwG/§ 25i Abs. 2 KWG: Vereinfachte Sorgfaltspflichten und Rückausnahme bei gleichzeitig hohem Risiko. ○ § 6 Abs. 1 GwG: Angemessene erhöhte Sorgfaltspflichten bei hohen Risiken ○ § 6 Abs. 2 Nr.1 GwG: Angemessene Maßnahmen hinsichtlich PEPs. ○ § 6 Abs. 2 Nr.2 GwG: Erhöhte Sorgfaltspflichten bei Kundenannahme per Fernidentifizierung. ○ § 3 Abs. 1 Nr. 4 GwG/§ 9 GwG und § 25h KWG: Interne Sicherungsmaßnahmen/ kontinuierliche Überwachung. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesetzssystematik unterscheidet zwischen <ul style="list-style-type: none"> ○ gesetzlichen Sonderregelungen für spezifische Fallgruppen bei denen die Risikobewertung pauschal vorab vorgenommen wurde und verstärkte (§ 6 GwG und § 25k KWG) bzw. vereinfachte Sorgfaltspflichten (§ 5 GwG und § 25i KWG) anwendbar sind (in diesem Papier werden die aufgrund dieser gesetzlichen Sonderregelungen als erhöhte bzw. verringerte Risiken einzustufenden Risiken als gesetzlich erhöhte bzw. gesetzlich geringe Risiken bezeichnet), und ○ den Regelungen, die Ermessensspielräume für institutseigene Lösungen eröffnen (institutsinterner risikobasierter Ansatz). ▪ Ermessensspielräume bestehen im gesamten Bereich der kundenbezogenen Sorgfaltspflichten (§ 3 GwG), soweit keine Regelungen zu gesetzlich erhöhten oder verringerten Risiken gelten. Das in diesem Bereich eingeräumte Ermessen ist verantwortungsbewusst auszuüben. ▪ Kernelement des RBA bleibt die Gefährdungsanalyse. Diesbezügliche Vorgaben des Rundschreibens 8/2005 gelten fort. ▪ Grundsätzlich empfohlen: Berücksichtigung von drei (hoch, mittel, niedrig) Risikostufen bei RBA-Maßnahmen in den Bereichen, wo Raum für risikoorientierte Ausrichtungen der Maßnahmen besteht. ▪ Allerdings gibt es keine zwingende Verpflichtung, drei Risikostufen/-

Zeile	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
	<ul style="list-style-type: none"> ○ § 25k KWG: Erhöhte Sorgfaltspflichten bei Korrespondenzbankgeschäft. ○ § 25l KWG: Besondere Maßnahmen, wenn gruppenweite Umsetzung nicht möglich ist. 	<p>kategorien vorzusehen. Denkbar ist sowohl eine weitere Spreizung/Abstufung mit mehr Risikostufen/-kategorien aber auch Reduzierung auf weniger Stufen/Kategorien (z.B. ausschließlich mittlere und erhöhte).</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Risikobasierte Abweichungen bzw. Ausnahmen sind im Rahmen des risikobasierten Ansatzes mit Begründung zu dokumentieren. ▪ Besonders relevante Risikofaktoren: <ul style="list-style-type: none"> ○ <u>Nationalität/Wohnsitz = Länderrisiko</u> Ermittlung anhand externer Informationen, insbesondere Gleichwertigkeitsliste der EU-Mitgliedstaaten, TI Index, OECD Listen, Embargo/OFAC Listen, FATF-Veröffentlichungen usw. Verstärkte Ausnutzung risikoorientierter Flexibilität geht mit zusätzlicher eigenverantwortlicher Recherche und Dokumentation einher. ○ <u>Rechtsform</u> Verschiedene Rechtsformen können erhöhte Geldwäsche-, Terrorismus- oder Finanzkriminalitäts-Risiken enthalten, z.B. Trusts, Stiftungen, GbRs etc. Um hier eine geeignete Risikoklassifizierung vornehmen zu können, könnten Risikoindikatoren definiert werden, aus denen auf ein erhöhtes Risiko geschlossen werden kann. Mögliche Parameter wären Intransparenz, Pflicht zur Führung eines zuverlässigen Registers, Möglichkeit einer schnellen Gründung/Schließung, Kapitaleinsatz usw. Den Instituten ist freigestellt, geeignete Gruppierungen vorzunehmen. <p>Hinweis: Nach Auffassung von BMF/BaFin sind bestimmte Trustkonstruktionen, insbesondere in Ländern des Common Law, seit jeher ein Instrument zur Umgehung von gesetzlichen Transparenzvorschriften oder zur Wahrung der Verschleierung der wahren Herkunft von Vermögensmitteln.</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ <u>Branche/Industrie/Berufliche Stellung</u> Bestimmte Industrien/berufliche Stellungen können erhöhte Geldwäsche-, Terrorismus- oder Finanzkriminalitäts-Risiken enthalten, z.B. bargeldintensive Berufe, Import/Export in Hochrisikoländer etc. Um hier eine geeignete Risikoklassifizierung vornehmen zu können, könnten Risikoindikatoren definiert werden, aus denen auf ein erhöhtes Risiko geschlossen werden kann. Mögliche

Zeile	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
		<p>Parameter wären Bargeldintensität, starker Auslandsbezug usw.</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ <u>Produkt</u> Die Produktnutzung (mögliche Transaktionen mit diesem Produkt) muss in geeigneter Weise in die Risikobetrachtung des Kunden einfließen. Das Produkt kann dabei sowohl einen risikomindernden Effekt, als auch einen risikoerhöhenden Effekt haben. Die gesetzliche Wertung aus § 5 Abs. 1 GwG und § 25i Abs. 1 KWG stellt klar, dass ein gesetzlich festgelegtes erhöhtes Risiko grds. nicht durch ein geringes Produktrisiko kompensiert werden kann. ○ <u>Kunde</u> Abzustellen ist grds. nur auf den Kunden (Vertragspartner). Im Rahmen einer risikoorientierten Gesamtschau, können auch Verfügungsberechtigte, wB, Informationen über Art und Zweck der Geschäftsbeziehung berücksichtigt werden. <p><u>Beispiele für die Risikoeinstufung/-klassifizierung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Dreistufige Klassifizierung:</u> <ul style="list-style-type: none"> ○ Hoch => alle Vertragspartner, die unter die vom Gesetzgeber definierten Hochrisikoklassen fallen (§ 6), sowie die aufgrund der Risikoeinschätzung des Institutes oder sonstiger konkreter Informationen zusätzlich in diese Klassifizierung fallen. ○ Mittel => alle Vertragspartner, die aufgrund der Risikoeinschätzung des Institutes nicht in die Klassifizierung „hoch“ oder „gesetzlich geringes Risiko“ fallen. ○ (Gesetzlich) Geringes Risiko => alle Vertragspartner und Produkte, die unter die abschließend geregelten Fälle der „vereinfachten Sorgfaltspflichten“ (§ 5 GwG, § 25i KWG) fallen. ▪ <u>Vierstufige Klassifizierung:</u> <ul style="list-style-type: none"> ○ Hoch => Alle Vertragspartner, die unter die vom Gesetzgeber definierten Hochrisikoklassen fallen (§ 6), sowie die aufgrund der Risikoeinschätzung des Institutes oder sonstiger konkreter Informationen zusätzlich in diese Klassifizierung fallen. ○ Mittel => Alle Vertragspartner, die aufgrund der Risikoeinschät-

Zeile	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
		<p>zung des Institutes nicht in die Klassifizierung „hoch“ oder „niedrig“ fallen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Niedriges Risiko => Alle Vertragspartner und Produkte, die zwar ein geringeres als die mittleren Risiken aufweisen, jedoch nicht unter die die abschließend geregelten Fälle der „vereinfachten Sorgfaltspflichten“ (§ 5 GwG, § 25i KWG) fallen. ○ Gesetzlich geringes Risiko => Alle Vertragspartner und Produkte, die unter die abschließend geregelten Fälle der „vereinfachten Sorgfaltspflichten“ (§ 5 GwG, § 25i KWG) in diese Klassifizierung fallen. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist den Instituten freigestellt, eine feingliedrigere Klassifizierung vorzunehmen. ▪ In jedem Fall aber zu beachten: Fälle der „vereinfachten Sorgfaltspflichten“ gem. § 5 GwG, § 25i KWG (gesetzlich geringe Risiken), sind abschließend. Die Ausnahmeregelungen für geringe Sorgfaltspflichten können daher nicht auf Fälle angewendet werden, die aufgrund der Gefährdungsanalyse als niedrige Risiken eingestuft werden, aber nicht sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. D.h., die nach Gefährdungsanalyse niedrigen Risiken können nicht den gesetzlich geringen Risiken gleichgesetzt werden. ▪ Soweit allerdings das Gesetz „vereinfachte Sorgfaltspflichten“ zulässt, können diese Fälle entweder wie in den Beispielen gesondert betrachtet werden (eigenes Regime für die gesetzlich geringen Risiken, welches u.A. Verzicht auf Sorgfallsmaßnahmen mit Ausnahme der Mindestpflichten zulässt) oder der Risikokategorie „gering“ oder „mittel“ zugeordnet werden (dann dreistufige oder zweistufige Einteilung durch Verbindung der Stufen „niedrige Risiken“/„mittlere Risiken“ und „gesetzlich geringe Risiken“, kann in bestimmten Punkten Übererfüllung der Pflichten bedeuten). ▪ Bei der Bewertung können unterschiedliche Bewertungsmethoden zum Ansatz kommen. Ein Bewertungssystem, bei dem verschiedene Risikofaktoren gewichtet werden, ist ebenso denkbar wie ein starres System, bei dem ein hoher Risikowert bei einem Faktor für die Risikobewertung bindend ist und nicht durch Faktoren mit geringem Risiko kompensiert werden kann. ▪ Zusätzlich können absolute („KO“) – Kriterien definiert werden, die die Kundenklassifizierung automatisch steuern und/oder automatisch

Zeile	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
		<p>eine besondere Sicherungsmaßnahme nach sich ziehen (z.B. besondere Entscheidungsprozesse bei der Aufnahme neuer Kunden).</p> <p>Hilfreich: <u>FATF-Grundsatz-Leitfaden zum risikoorientierten Ansatz zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vom Juni 2007</u> und weitere (erhältlich über die Internetseite der FATF (www.fatf-gafi.org) – Suche: Schlagwort „Risk Based Approach“)</p>
81.	III. Interne Sicherungsmaßnahmen	
82.	Geldwäschebeauftragter	
83.	<p>Bestellung und Ausstattung (25h Abs. 4 Satz 1 KWG) Allgemeine Vorgaben zum Geldwäschebeauftragten</p>	<p>Gemäß § 25h Abs. 4 KWG haben Institute einen Geldwäschebeauftragten (und für den Vertretungsfall einen Stellvertreter, der dem gleichen Unternehmen angehört) im Inland zu bestellen, der seine Aufgaben unabhängig und effektiv wahrnehmen kann.</p> <p>Der Geldwäschebeauftragte und sein Stellvertreter müssen die zur Erfüllung ihrer Funktion erforderliche Sachkunde besitzen.</p> <p>Die Bestellung und Entpflichtung des Geldwäschebeauftragten und seines Stellvertreters sind der BaFin unverzüglich anzuzeigen. Der Mitteilung der Bestellung sind das Datum der Bestellung und Angaben über die Sachkunde des Mitarbeiters (z.B. Übersicht über den beruflichen Werdegang), beizufügen.</p> <p>Die Entpflichtung ist schriftlich gegenüber der BaFin zu begründen.</p> <p>Die sachliche und personelle Ausstattung der Funktion des Geldwäschebeauftragten hat sich an der Größe, am Geschäftsmodell sowie der abstrakten Risikosituation des jeweiligen Instituts und den daraus resultierenden Aufgaben des Geldwäschebeauftragten zu orientieren, um eine hinreichende Wahrnehmung seiner Aufgaben sicherzustellen.</p> <p>Eine Prüfung des Geldwäschebeauftragten durch die Innenrevision sollte alle 2 Jahre vollständig (ggf. in mehreren Teilen) erfolgen.</p> <p>Für die Funktion des Geldwäschebeauftragten sind angemessene Mittel bereitzuhalten. Kürzungen dieser Mittel sind schriftlich von der Geschäftsleitung zu begründen. Das Aufsichtsorgan ist über alle wesentlichen Kür-</p>

Zeile	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
84.	Aufgaben und Verantwortungsbereich (§ 25h Abs. 4 i. V. m. § 25h Abs. 1 KWG)	<p>zungen zu informieren.</p> <p>Ungeachtet der Gesamtverantwortung der Geschäftsleitung ist der Geldwäschebeauftragte für die Durchführung der Vorschriften zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zuständig.</p> <p>Unbeschadet der Verantwortung des operativen Bereichs zur Erfüllung der Pflichten des Kreditinstituts nach § 25h Absatz 1 Satz 3 KWG ist der Geldwäschebeauftragte insbesondere in die Prozesse zur Ausgestaltung und Prüfung neuer Produkte, in die Erschließung neuer Geschäftsfelder, Finanzdienstleistungen und Kundenkategorien möglichst frühzeitig einzubinden, um deren effektive Überwachung und Bewertung zu gewährleisten und die Beratungs- und Unterstützungsfunktion des Geldwäschebeauftragten zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sicherzustellen. Gleiches gilt für die Erstellung von Organisations- und Arbeitsanweisungen, um darauf hinzuwirken, dass diese geeignet sind, Verstöße gegen die gesetzlichen Bestimmungen zu verhindern.</p> <p>Soweit im Institut eine „Zentrale Stelle“ im Sinne von § 25h Abs. 9 Satz 1 KWG besteht, obliegt dem Geldwäschebeauftragten darüber hinaus auch die Zuständigkeit für alle Maßnahmen zur Verhinderung von „sonstigen strafbaren Handlungen“ i.S.v. § 25h Abs. 1 Satz 1 KWG (vgl. Zeilen 86 ff.). Diese Maßnahmen sind mit den Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung inhaltlich und organisatorisch abzustimmen.</p> <p>Organisatorischer Hinweis:</p> <p>Für Sachverhalte nach § 38 WpHG (Insiderhandel und Marktmanipulation), die auch zum Vortatenkatalog zur Geldwäsche nach § 261 StGB gehören, besteht eine Teil- bzw. Mitzuständigkeit des Geldwäschebeauftragten bzw. der oben erwähnten „Zentralen Stelle“. Insoweit hat der Geldwäschebeauftragte oder die „Zentrale Stelle“ sicherzustellen, dass bei der Ausübung ihres spezifischen Compliance-Mandats eine enge Abstimmung mit der im Institut für Sachverhalte nach § 38 WpHG zuständigen Compliance-Einheit stattfindet u. a. hinsichtlich der</p> <ul style="list-style-type: none"> • Berichtswege, • Bearbeitungsroutinen und • Erstattung von Verdachtsanzeigen nach GwG und Meldungen nach

Zeile	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
		<p>WpHG an zuständige Stellen,</p> <p>da Letztere über die einschlägigen Systeme, Erfahrungswissen und Kenntnisse zur Erkennung und Bewertung von Auffälligkeiten im Wertpapierbereich verfügt.</p> <p>Zu den Aufgaben, die von dem Geldwäschebeauftragten wahrzunehmen sind, gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schaffung und Fortentwicklung einer einheitlichen oder von aufeinander abgestimmten institutsspezifischen Gefährdungsanalyse(n), die eine vollständige Bestandaufnahme aller Risiken im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung umfasst und Ausrichtung sämtlicher weiteren Handlungsschritte, Monitoring- und Kontrollmaßnahmen an das Ergebnis dieser Gefährdungsanalyse. <p>Die institutsspezifische(n) Gefährdungsanalyse(n) muss/müssen für die interne und externe Revision schriftlich fixiert werden.</p> <p>Entwicklung und Aktualisierung interner Grundsätze und Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, insbesondere von Arbeits- und Organisationsanweisungen und angemessenen geschäfts- und kundenbezogenen Sicherungssystemen.</p> <p>Der Geldwäschebeauftragte ist bei der Erstellung sonstiger interner Organisations- und Arbeitsanweisungen für das Institut und deren Weiterentwicklung einzubeziehen, soweit diese eine Relevanz im Hinblick auf die Durchführung der Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung aufweisen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schaffung einheitlicher Berichtswege. • Durchführung laufender Überwachung in Bezug auf die Einhaltung der o.g. Vorschriften. <p>Der Geldwäschebeauftragte hat durch risikobasierte Überwachungsmaßnahmen im Rahmen eines strukturierten Vorgehens die Angemessenheit und Wirksamkeit der eingerichteten Organisations- und Ar-</p>

Zeile	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
		<p>beitsanweisungen und der geschäfts- und kundenbezogenen Sicherungssysteme des Unternehmens zu gewährleisten.</p> <p>In die Überwachung sind grundsätzlich alle wesentlichen Bereiche des Instituts unter Berücksichtigung der Risiken der einzelnen Geschäftsbereiche einzubeziehen. Der Geldwäschebeauftragte nimmt die Überwachung auch durch eigene risikobasierte Prüfungshandlungen oder durch Prüfungshandlungen Dritter vor. Überwachungshandlungen beziehen sich auch auf Transaktionen und Geschäftsbeziehungen, die aufgrund des Erfahrungswissens des Instituts mit Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierungsrisiken behaftet sein können.</p> <p>Diese Überwachungshandlungen bestehen unabhängig von den retrospektiven Prüfungspflichten der Internen Revision.</p> <p>Im Gegensatz zu den Prüfungen der Internen Revision führt der Geldwäschebeauftragte seine Überwachungshandlungen im Zusammenhang mit der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erforderlichenfalls prozessbegleitend oder zumindest zeitnah durch. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben hat der Geldwäschebeauftragte ferner das Recht, uneingeschränkt Stichproben durchzuführen.</p> <p>Zweifelhafte oder ungewöhnliche Sachverhalte im Sinne von § 25h Abs. 3 Satz 1 KWG sind vom Geldwäschebeauftragten zu untersuchen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bearbeitung von Verdachtsfällen und Strafanzeigen sowie Weiterleitung von institutsinternen Verdachtsfällen. <p>Der Geldwäschebeauftragte hat Verdachtsfälle zu bearbeiten, die Voraussetzungen einer Meldung nach § 11 Geldwäschegesetz zu prüfen und ggf. Verdachtsanzeigen nach § 11 Geldwäschegesetz an die zuständigen Behörden weiterzuleiten. In diesem Zusammenhang hat er auch die Entscheidung über den Abbruch der Geschäftsbeziehung unter Einbeziehung der Geschäftsleitung zu treffen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Information der Geschäftsleitung und des Aufsichtsorgans.

Zeile	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
		<p>Soweit Defizite in den Grundsätzen und Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung festgestellt werden, hat der Geldwäschebeauftragte die Maßnahmen, die zur Behebung von Defiziten im Bereich der bestehenden internen Sicherungssystemen notwendig sind, zu ermitteln und die Geschäftsleitung darüber zu informieren.</p> <p>Soweit die gesamtverantwortliche Geschäftsleitung von den Vorschlägen des Geldwäschebeauftragten abweicht, ist dies zu dokumentieren.</p> <p>Der Geldwäschebeauftragte hat der Geschäftsleitung periodisch, mindestens einmal jährlich, einen Bericht über seine Tätigkeit, insbesondere über die Gefährdungssituation des Instituts und die erfolgten und beabsichtigten Maßnahmen zur Umsetzung der geldwäscherechtlichen Pflichten, zu übermitteln. Dies kann auch im Rahmen einer entsprechend ausgestalteten Gefährdungsanalyse geschehen. Weitere ad-hoc Berichte sind beim Vorliegen eines besonderen Anlasses zu erstellen.</p> <p>Die Berichte sind vom Vorstand auch dem Vorsitzenden des Aufsichtsorgans weiterzuleiten. Durch die Geschäftsleitung veranlasste Änderungen wesentlicher Bewertungen oder Empfehlungen des Geldwäschebeauftragten sind im Jahresbericht gesondert zu dokumentieren. Über diese Änderungen ist auch der Vorsitzende des Aufsichtsorgans zu informieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterrichtung der relevanten Beschäftigten über die Pflichten zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. <p>Der Geldwäschebeauftragte hat diese Geschäftsbereiche und Mitarbeiter des Unternehmens im Hinblick auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und Pflichten zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu beraten und zu unterstützen.</p> <p>Dies beinhaltet die Unterstützung der operativen Bereiche bei der Durchführung oder die eigene Unterrichtung, insbesondere im Hinblick auf gesetzliche Neuerungen, Änderungen der Verwaltungspraxis der BaFin oder andere Änderungen der aufsichtsrechtlichen Anforde-</p>

Zeile	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
		<p>rungen und die daraus resultierenden Verhaltensregeln für Mitarbeiter.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Geldwäschebeauftragte ist Ansprechpartner für die BaFin, die Strafverfolgungsbehörden und für das Bundeskriminalamt – Zentralstelle für Verdachtsanzeigen. • Bei der Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Geldwäschebeauftragte auch anderer Bereiche bedienen. <p>Voraussetzung für die wirksame Wahrnehmung der vorgenannten Aufgaben des Geldwäschebeauftragten ist, dass im Institut</p> <ul style="list-style-type: none"> • hinreichend klare Berichtswege bestehen, • die jeweiligen Zuständigkeiten in den internen Grundsätzen und Verfahren geregelt sind und • keine vermeidbaren Doppelzuständigkeiten bestehen.
85.	<p>Position im Institut (§ 25h Abs. 4 S. 3 KWG) Stellung des Geldwäschebeauftragten im Institut</p>	<p>Der Geldwäschebeauftragte ist ein Instrument der Geschäftsleitung und muss in dieser Funktion der Geschäftsleitung oder einem Mitglied dieser unmittelbar organisatorisch und fachlich nachgeordnet sein. Der Geldwäschebeauftragte ist der Geschäftsleitung zudem grundsätzlich disziplinarisch zu unterstellen, soweit die Funktion als Geldwäschebeauftragter mindestens 50 % seiner Tätigkeiten ausmacht. Er hat der Geschäftsleitung direkt und unmittelbar zu berichten. Umgekehrt ist sicherzustellen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsorgans unter Einbeziehung der Geschäftsleitung direkt beim Geldwäschebeauftragten Auskünfte einholen kann.</p> <p>Soweit die Funktion des Geldwäschebeauftragten gemäß § 25h Abs. 5 KWG ausgelagert ist, ist es ausreichend, dass im Institut ein Ansprechpartner für Fragen im Zusammenhang mit der ausgelagerten Funktion des Geldwäschebeauftragten besteht und sichergestellt ist, dass die Geschäftsleitung direkt beim Insourcer Auskünfte einholen kann.</p> <p>Der Geldwäschebeauftragte sowie sein Stellvertreter müssen berechtigt sein,</p>

Zeile	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
		<ul style="list-style-type: none"> • für das Institut die notwendigen rechtsverbindlichen Erklärungen abzugeben und es bei Sachverhalten nach § 25h Abs. 1 Satz 1 KWG nach außen zu vertreten sowie • in allen Angelegenheiten der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unternehmensinterne Weisungen zu erteilen. <p>Neben der Erteilung von Einzel- oder Gesamtprokura kann die Bevollmächtigung auch anderweitig erfolgen.</p> <p>Der Geldwäschebeauftragte ist im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung gegenüber den Mitarbeitern des Instituts weisungsbefugt. Gegenüber der Geschäftsleitung ist der Geldwäschebeauftragte allerdings weisungsbunden.¹⁶</p> <p>Er muss über eine Position verfügen, die es ihm erlaubt, die Belange im Zusammenhang mit der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auch gegenüber der ihm übergeordneten Geschäftsleitung unabhängig und mit gebotenen Nachdruck vertreten zu können.</p> <p>Der Geldwäschebeauftragte ist in sämtliche Informationsflüsse, die für die Erfüllung seiner Aufgaben von Bedeutung sein können, einzubinden. Ihm ist Zugang zu allen für seine Tätigkeit relevanten Informationen sowie ein uneingeschränktes Auskunfts- Einsichts- und Zugangsrecht zu sämtlichen Räumlichkeiten und Unterlagen, Aufzeichnungen, IT-Systemen sowie weiteren Informationen, die für die Ermittlung relevanter Sachverhalte erforderlich sind, zu gewähren. Der Geldwäschebeauftragte kann sich für seine Aufgaben relevante Prüfungsberichte sowohl der Internen Revision als auch von externen Prüfern vorlegen lassen.</p> <p>Soweit sich der Geldwäschebeauftragte bei der Erfüllung seiner Aufgaben weiterer Personen außerhalb seines Bereichs bedient, haben diese ihn über den Ablauf und die Ergebnisse ihrer Tätigkeit in regelmäßigen Abständen zu informieren. Er ist ihnen gegenüber im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben weisungsbefugt.</p>

¹⁶ Zu § 11 Abs. 1 Satz 1 GwG vgl. Auslegungshinweise des BMF zur Handhabung des Verdachtsmeldewesens (§ 11 GwG) vom 31. Januar 2014 (Az. VII A 3 –WK 5023/10/10011).

Zeile	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
		<p>Mitarbeiter dürfen die Herausgabe von Unterlagen oder die Erteilung von für die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung relevanter Auskünfte nicht verweigern.</p> <p>Das Geschäftsinteresse des Instituts darf der ordnungsgemäßen Ausführung der Aufgaben des Geldwäschebeauftragten nicht entgegenstehen. Der Geldwäschebeauftragte darf durch Interessensgegensätze, die zwischen der Erfüllung der zu beachtenden geldwäscherechtlichen Vorschriften, der entsprechenden aufsichtlichen Vorgaben und dem Geschäftsinteresse des Unternehmens bestehen können, nicht in seinen Rechten als Arbeitnehmer beeinträchtigt werden.</p> <p>Die Bestellung von Geschäftsleitern zu Geldwäschebeauftragten kommt nur bei Instituten in Betracht, die für diese Funktion keine geeigneten Mitarbeiter unterhalb der Geschäftsleitung besitzen. Bei Kreditinstituten sollte diese Doppelfunktion nur dann in Erwägung gezogen werden, wenn die Bilanzsumme am letzten Bilanzstichtag 100 Millionen Euro nicht überschreitet.</p> <p>Zur Vermeidung von Interessenkonflikten soll der Geldwäschebeauftragte grundsätzlich nicht gleichzeitig mit den Aufgaben des Datenschutzbeauftragten beauftragt werden, es sei denn, den jeweiligen Pflichten wird angemessen Rechnung getragen und dieser Sachverhalt wird prüfungstechnisch nachvollziehbar dokumentiert. Er darf zudem nicht Funktionen der Internen Revision wahrnehmen.</p> <p>Grundsätzlich soll keine Anbindung an andere Organisations- und Stabsbereiche erfolgen. Dies gilt nicht für die Anbindung auf gleicher Ebene an andere Kontrollbereiche, wie etwa WpHG-Compliance oder Risikocontrolling, bei gleichzeitiger Leitungswahrnehmung von beiden Bereichen. Soweit dennoch eine Anbindung an andere Organisations- und Stabsbereiche, beispielsweise die Rechtsabteilung, erfolgt, ist dies unter Darlegung der Gründe der Anbindung an die andere Organisationseinheit prüfungstechnisch nachvollziehbar zu dokumentieren.</p>
86.	Institutsgruppen (§ 25h Abs. 4 S. 4 KWG) Gruppen-Geldwäschebeauftragter	Gemäß § 25h Abs. 4 Satz 4 KWG gelten die Anforderungen in Bezug auf den Geldwäschebeauftragten auch für Institute, die übergeordnetes Unternehmen einer Institutsgruppe im Sinne des § 10a Absatz 1 oder Absatz 2 KWG, einer Finanzholding-Gruppe im Sinne des § 10a Absatz 3 KWG

Zeile	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
		<p>oder Mutterunternehmen eines Finanzkonglomerats im Sinne des § 1 Absatz 20 Satz 1 KWG sind (vgl. BaFin-RS 17/2009 (GW) und ZKA-Hinweise hierzu).</p> <p>Diese Unternehmen haben einen Gruppen-Geldwäschebeauftragten zu bestellen, der im Rahmen des globalen Risikomanagements für die gesamte Gruppe eine einheitliche Strategie zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu schaffen und deren Umsetzung zu koordinieren und gruppenweit zu überwachen hat. Soweit der Gruppen-geldwäschebeauftragte zugleich „Zentrale Stelle“ im Sinne von § 25h Abs. 9 Satz 1 KWG ist, gilt dies auch in Bezug auf „sonstige strafbare Handlungen“ i.S.v. § 25h Abs. 1 KWG.</p> <p>Der Gruppen-Geldwäschebeauftragte ist regelmäßig der Geldwäschebeauftragte des übergeordneten Instituts. Er hat unternehmensübergreifend verbindliche Grundsätze und Verfahren zur Umsetzung der geldwäscherechtlichen Pflichten in den gruppenangehörigen Zweigstellen und Zweigniederlassungen und nachgeordneten Unternehmen im In- und Ausland zu schaffen und Weisungen zu erteilen.</p> <p>Die für eine gruppenweite Durchführung der Aufgaben des Gruppen-Geldwäschebeauftragten notwendigen Mittel und Verfahren sind vom Mutterunternehmen oder übergeordneten Unternehmen vorzuhalten und wirksam einzusetzen.</p> <p>Der Gruppen-Geldwäschebeauftragte hat sich im Rahmen seiner Aufgaben in den Zweigstellen und Zweigniederlassungen sowie nachgeordneten Unternehmen im In- und Ausland über deren Einhaltung der geldwäscherechtlichen Pflichten laufend zu informieren und sich in regelmäßigen Abständen - auch durch Besuche vor Ort – insbesondere davon zu überzeugen, dass die Pflichten gemäß § 25l Abs. 1 KWG eingehalten bzw. die notwendigen Maßnahmen getroffen werden. Falls erforderlich, hat er unternehmensübergreifende Maßnahmen zu ergreifen.</p> <p>Das Mutterunternehmen oder übergeordnete Unternehmen hat sicherzustellen, dass der Gruppen-Geldwäschebeauftragte bzw. die von ihm beauftragten Mitarbeiter die Befugnis erhalten, sich in Bezug auf alle Zweigstellen und Zweigniederlassungen sowie nachgeordneten Unternehmen im</p>

Zeile	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
		<p>In- und Ausland die Prüfungsberichte sowohl der Internen Revision als auch von externen Prüfern, soweit diese Aussagen zur Einhaltung geldwäscherechtlicher Pflichten beinhalten, vorlegen zu lassen. Dieses Befugnis beinhaltet auch, im Rahmen der genannten Aufgaben uneingeschränkt Stichproben durchzuführen. Das Mutterunternehmen oder übergeordnete Unternehmen hat zusätzlich sicherzustellen, dass der Gruppen-Geldwäschebeauftragte, die von ihm beauftragten Mitarbeiter und die Innenrevision im Rahmen ihrer Aufgaben gruppenweit Zugang zu allen für die Erfüllung der geldwäscherechtlichen Pflichten relevanten Informationen, Dokumenten und Dateien über alle Kunden, Verfügungsberechtigte, wirtschaftlich Berechtigte sowie über alle Kundenkonten und -transaktionen haben.</p> <p>Der Gruppen-Geldwäschebeauftragte hat den Vorstand des Mutterunternehmens oder übergeordneten Unternehmens über die gruppenweite Umsetzung und Einhaltung der geldwäscherechtlichen Pflichten regelmäßig und schriftlich zu informieren.</p>
86a.	Zuverlässigkeitsprüfung	
86b.	<p>Erforderlich sind geeignete risikoorientierte Maßnahmen zur Prüfung der Zuverlässigkeit aller Mitarbeiter, die der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung Vorschub leisten können.</p> <p>Zuverlässig ist, wer die Gewähr dafür bietet, dass er</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Pflichten nach dem GwG, • sonstige geldwäscherechtliche Pflichten und • die beim Kreditinstitut eingeführten <ul style="list-style-type: none"> ○ Grundsätze, ○ Verfahren, ○ Kontrollen und ○ Verhaltensrichtlinien <p>zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sorgfältig beachtet,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tatsachen im Sinne des § 11 Abs. 1 GwG dem Vorgesetzten oder Geldwäschebeauftragten meldet und • sich nicht selbst an zweifelhaften Transaktionen oder Geschäften aktiv beteiligt. 	<p>Der Begriff der Zuverlässigkeit lehnt sich an den gleich lautenden, unbestimmten Rechtsbegriff im Gewerberecht an.</p> <p>Auch der Zuverlässigkeitsbegriff im GwG stellt als unbestimmter Rechtsbegriff in erster Linie auf die Person des Beschäftigten und sekundär auf dessen Funktion und Aufgaben ab.</p> <p>§ 9 Abs. 2 Nr. 4 GwG nimmt bei dem Erfordernis der Zuverlässigkeit keine Differenzierung zwischen denjenigen Angestellten und Mitarbeitern vor, die befugt sind, bare oder unbare Transaktionen auszuführen oder die mit der Anbahnung und Begründung von Geschäftsbeziehungen befasst sind, und denjenigen Mitarbeitern, die beispielsweise rein interne Verwaltungsaufgaben verrichten, soweit diese ebenfalls der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung Vorschub leisten können.</p> <p>Allerdings hat der Verpflichtete bei der Auswahl der für die Kontrolle der Zuverlässigkeit einzusetzenden Instrumente sowie hinsichtlich der Kontrolldichte aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und unter Berücksichtigung des risikoorientierten Ansatzes einen Beurteilungsspielraum.</p>

Zeile	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
		<p>Er kann sich insofern insbesondere vorhandener Personalbeurteilungssysteme oder – soweit vorhanden - spezifischer Kontrollsysteme bedienen. Ein so genanntes „Negativtestat“ ist jedoch mangels Aussagekraft weder erforderlich, noch von der BaFin erwünscht. Auch besteht keine anlassunabhängige Nachforschungspflicht seitens des Instituts. Maßnahmen, die aus arbeits- oder datenschutzrechtlichen Gründen als unzulässig anzusehen sind, kommen auch im Rahmen von § 9 GwG nicht in Betracht.</p> <p>Die Zuverlässigkeit der Beschäftigten mit für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung relevanten Tätigkeitsfeldern ist regelmäßig bei Begründung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses zu überprüfen.</p> <p>In risikoorientierter Abhängigkeit von Position und Tätigkeitsfeld des neuen Mitarbeiters sind die Kontrollhandlungen festzulegen. Diese können z.B. bestehen aus</p> <ul style="list-style-type: none"> • Prüfung der Plausibilität der Bewerberangaben anhand eingereicherter Unterlagen, • Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses, • evtl. Schufa-Eigenauskunft (wenn Vermögensverhältnisse für die neue Tätigkeit besonders relevant sind). <p>Werden jedoch während des Beschäftigungsverhältnisses auf Tatsachen beruhende Anhaltspunkte bekannt, die geeignet sind, die Zuverlässigkeit eines Beschäftigten in Frage zu stellen, sind diese (auch) dem Geldwäschebeauftragten bzw. der Zentralen Stelle (vgl. Zeile 89 Nr. 4. c) cc)) zur Kenntnis zu geben. Anhaltspunkte könnten sich z.B. ergeben aus folgenden Feststellungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein Mitarbeiter begeht einschlägige (!) Straftaten. • Ein Mitarbeiter verletzt beharrlich geldwäscherechtliche Pflichten oder interne Anweisungen/Richtlinien. • Ein Mitarbeiter unterlässt die Meldung von Tatsachen im Sinne des § 11 Abs. 1 GwG. • Ein Mitarbeiter beteiligt sich an zweifelhaften Transaktionen oder Geschäften. • Gegen einen Mitarbeiter werden Zwangsmaßnahmen (z.B. Pfändungen und Vollstreckungen des Gerichtsvollziehers) bekannt. • Ein Mitarbeiter veranlasst, dass bei bestimmten Kunden keine

Zeile	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
		<p>Vertretung stattfindet.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein Mitarbeiter versucht, Urlaub zu vermeiden und keine Abwesenheiten entstehen zu lassen. • Ein Mitarbeiter verwaltet Geschäftsunterlagen quasi privat. • Ein Mitarbeiter arbeitet häufig außerhalb der üblichen Arbeitszeiten allein im Büro. • Ein Mitarbeiter nimmt häufig und ohne ersichtlichen Grund Unterlagen mit nach Hause.
86c.	Datenverarbeitungssysteme	
86d.	<p>§ 25h Abs. 2 KWG:</p> <p>Verpflichtung zu Betrieb und Aktualisierung angemessener Datenverarbeitungssysteme, mittels derer Geschäftsbeziehungen und einzelne Transaktionen im Zahlungsverkehr erkannt werden können, die in Bezug auf Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstige strafbare Handlungen als zweifelhaft oder ungewöhnlich anzusehen sind.</p>	<p><u>Allgemeines:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Kreditinstitute haben ein berechtigtes (Eigen-)Interesse daran, gesetzlich geforderte Datenverarbeitungssysteme zur Überwachung von Zahlungsvorgängen zu betreiben und dadurch zu verhindern, dass sie im Rahmen der Erbringung von Zahlungsdiensten für Zwecke der Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstige strafbare Handlungen missbraucht werden. • Diese besondere interne Sicherungsmaßnahme stellt gleichzeitig eine Maßnahme zur Erfüllung und Umsetzung der in § 3 Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 1 GwG verlangten Kundensorgfaltspflicht in Form der kontinuierlichen Überwachung der Geschäftsbeziehung, einschließlich der in ihrem Verlauf durchgeführten Zahlungsvorgänge („laufende Überwachung“) dar. Zur relevanten Datenbasis siehe weiter unten (Stichwort „Datenbasis“). • Um dem nachkommen zu können, hat der Gesetzgeber auf Grund der täglich bei Kreditinstituten anfallenden Datenmengen grundsätzlich den Einsatz von EDV-gestützten Datenverarbeitungssystemen vorgesehen. Diese sind im Stande, sämtliche relevante Zahlungsvorgänge in die Überprüfung mit einzubeziehen. Die Implementierung derartiger EDV-Systeme entspricht auch der mittlerweile etablierten nationalen und internationalen Bankenpraxis. • Der Einsatz dieser Datenverarbeitungssysteme ermöglicht die Überprüfung von Geschäftsbeziehungen nach Risikogruppen und Auffälligkeiten, die nach dem im Institut vorhandenen nationalen und internationalen Erfahrungswissen auf Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung

Zeile	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
		<p>oder sonstige strafbare Handlungen hindeuten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hauptzweck von Datenverarbeitungssystemen ist es, typischerweise in Bezug auf Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder sonstige strafbare Handlungen zweifelhafte oder ungewöhnliche Zahlungsvorgänge aus der ganz überwiegenden Mehrzahl der nichtrelevanten Transaktionen zu erkennen. Dies ermöglicht dem Institut die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine weitere Abklärung des Sachverhalts, für die Erstattung einer Meldung nach § 11 Abs. 1 GwG oder einer Strafanzeige und für die Vornahme anderer risikominimierender Maßnahmen vorliegen. • Hierzu hat das Institut nicht nur einzelne Kundenkonten oder Zahlungsvorgänge durch entsprechende Datenverarbeitungssysteme zu überwachen, sondern flächendeckend alle Kundenkonten (hierzu können auch Korrespondenzbankkonten und interne Konten, über die Kundenzahlungen abgewickelt werden und beim Institut für Kunden geführte Zahlungskonten zählen) und Transaktionen von und für Kunden, soweit sich dies aus der Gefährdungsanalyse ergibt und zur Erfüllung der gesetzlichen Pflicht erforderlich ist. • Der Einsatz dieser Systeme darf grundsätzlich nur zu Zwecken der Prävention und Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, sonstiger strafbarer Handlungen sowie sanktionierter Obliegenheiten des Instituts erfolgen. • Als „zweifelhaft oder ungewöhnlich“ sind dabei alle Sachverhalte anzusehen, bei denen für den zuständigen Mitarbeiter eines Instituts aufgrund seines bankgeschäftlichen Verständnisses oder seines Erfahrungswissens ohne weiteres, d.h. ohne weitere Aufbereitung, Abklärung oder Anreicherung des Sachverhalts erkennbar ist, dass Abweichungen vom üblichen Geschäftsmuster oder Verhalten der am Vorgang Beteiligten (Kunden oder Dritte) vorliegen (siehe ergänzend auch weiter unten „Systemauswertung“). Gleiches gilt für ungewöhnliche Abwicklungsformen von Geschäften. Nicht erforderlich ist insoweit das Vorliegen eines strafprozessualen Anfangsverdachts. • § 25h KWG erlaubt neben dem „Monitoring“ (laufende Überwachung)

Zeile	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
		<p>auch die konkrete anlassbezogene Suche oder die Rasterung/Klassifizierung von Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mithilfe der Datenverarbeitungssysteme.</p> <p><u>Anforderungen an Datenverarbeitungssysteme:</u></p> <p>Angemessenheit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Datenverarbeitungssysteme gemäß § 25h Abs. 2 Satz 1 KWG sind angemessen, wenn sie ggf. in Verbindung mit weiteren Maßnahmen unter Berücksichtigung der nach der institutseigenen Gefährdungsanalyse bestehenden Risiken im Zahlungsverkehr in Bezug auf Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstige strafbare Handlungen „ungewöhnliche sowie zweifelhafte“ Geschäftsbeziehungen und Transaktionen erkennen können. Eine zusätzliche Abwägung mit den jeweiligen Interessen und Persönlichkeitsrechten der betroffenen Kunden des Instituts ist nicht geboten, da zum Einen die „Angemessenheit“ im Sinne von § 25h Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 2 Satz 1 KWG ein ausschließlich bankaufsichtsrechtlicher Maßstab ist und zum anderen § 25h Absatz 2 Satz 2 KWG eine eigenständige datenschutzrechtliche Ermächtigungsgrundlage darstellt. Allerdings deckt die spezialgesetzliche Ermächtigungsgrundlage nur die zur Erreichung des in § 25h Absatz 2 Satz 1 KWG festgelegten Zwecks erforderliche Datenverarbeitung ab. <p>Parameter/Indizien</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Datenverarbeitungssysteme müssen dabei auf angemessenen Parametern basieren, die auf dem im Institut vorhandenen nationalen und internationalen Erfahrungswissen über die Methoden und Prävention von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder sonstiger strafbarer Handlungen beruhen. Vor allem der Zahlungsverkehr kann aufgrund der Masse der abgewickelten Transaktionen und insbesondere mit Blick auf Zahlungen aus und in Drittstaaten mit Risiken behaftet sein. • Grundsätzlich sind die Parameter anhand der institutsindividuellen Gefährdungsanalyse (vgl. Zeile 84) zu definieren. Dies ist vom Insti-

Zeile	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
		<p>tut schriftlich nachvollziehbar zu dokumentieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Nutzung von extern angebotenen Datenverarbeitungssystemen können die Standardparameter der Hersteller verwendet werden. Soweit erforderlich hat eine Anpassung der Parameter an die individuelle Risikosituation des Instituts bzw. die institutseigene Gefährdungsanalyse zu erfolgen. • Sämtliche relevante (s.o. Zeile 84 Gefährdungsanalyse) elektronisch durchgeführte Zahlungsvorgänge sind von dem Datenverarbeitungssystem anhand der festgelegten Parameter zu untersuchen. Dabei ist die Analyse sowohl im Vergleich zu den vorherigen von und bzw. für den Kunden durchgeführten Transaktionen als auch vor dem Hintergrund der gesamten Geschäftsbeziehung zu diesem Kunden vorzunehmen. Zusätzlich sollte, soweit technisch unterstützt und sinnvoll, ein Abgleich mit Zahlungsvorgängen/Geschäftsbeziehungen mit gleichartigen Kunden bzw. Kundensegmenten vorgesehen werden. <p>Datenbasis</p> <ul style="list-style-type: none"> • Als Datenbasis für ein Datenverarbeitungssystem sind grundsätzlich die relevanten (s. o. Zeile 84 Gefährdungsanalyse) kunden-, produkt- und transaktionsbezogenen Daten des jeweiligen Instituts, die zur Erfüllung der geldwäscherechtlichen Pflichten aufgezeichnet wurden, heranzuziehen. • Eine Beschränkung auf Stichproben oder anlassbezogene Kontrollen wird dem in § 25h Abs. 2 Satz 1 KWG definierten Gesetzeszweck nicht gerecht. Aus dem Datenbestand sind die eigenen Mitarbeiter des Instituts, die bei ihm ein Zahlungskonto führen, nicht herauszunehmen, da Anknüpfungspunkt für die Überprüfungen hier nicht die Eigenschaft als Mitarbeiter, sondern die Eigenschaft als Kunde des Instituts und die allgemeine Risikohaftigkeit von dessen Zahlungsvorgängen ist. • Bei der Frage, wie alt der für das Datenverarbeitungssystem verwendete Datenbestand sein darf, ist das Erforderlichkeitsprinzip (§ 25h Abs. 2 S. 2 KWG) und der Grundsatz frühestmöglicher Datenlöschung

Zeile	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
		<p>(§ 35 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 BDSG) zu beachten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Hinblick auf die Komplexität des Zahlungsverkehrs und die hieraus folgenden Risiken ist für anlassfreie Auswertungen in der Gefährdungsanalyse ein angemessener Beobachtungszeitraum von mindestens 3 Monaten festzulegen, der aussagekräftige Vergleiche erlaubt, wobei auch aggregierte Daten verwendet werden können. <p>Systemauswertung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Institut hat schriftlich festzulegen, welche Systemtreffer in welcher Weise bearbeitet werden sollen. Die Bearbeitung der Treffer hat zeitnah zu erfolgen und entsprechend dokumentiert zu werden. • Gewichtet das Datenverarbeitungssystem die Indizien, hat das Institut eine angemessene Relevanzschwelle festzulegen, ab der alle Transaktionen als auffällig anzusehen sind und vom System angezeigt sowie individuell untersucht werden. Aufgabe der Indizienbewertung ist es, den Grad der Auffälligkeit abzubilden und zugleich die Rangordnung der Treffer festzulegen. Eine automatisierte Verdachtsmeldung nach § 11 Abs. 1 S. 1 GwG durch das System hat nicht zu erfolgen. • Dabei sind reine Systemtreffer, also Treffer unterhalb der vom Kreditinstitut definierten Relevanzschwelle, ohne weitere Abklärung noch nicht per se als „ungewöhnlich oder zweifelhaft“ anzusehen. • Diese Einschränkung gilt allerdings nicht für Indizien, die bereits als Einzelindiz oder als Kombinationsindiz eine mögliche Geldwäsche-Typologie oder ein mögliches Geldwäsche-Szenario abbilden (sog. „unbedingt-Indizien“). In diesen Fällen ist die Schwelle für eine Auffälligkeit bereits damit erfüllt, dass die entsprechenden Indizien vorliegen. Die zugrunde liegenden Transaktionen sind stets einer Überprüfung zu unterziehen. Eine risikoorientierte Bearbeitung kann in diesen Fällen insoweit erfolgen, als dass die Treffer mit der höchsten Gewichtung als erstes zu untersuchen sind. Soweit ein Punktesystem verwendet wird, mit dem Auffälligkeiten durch die Vergabe von Punkten gewichtet werden, müssen die verwendeten Werte (einschließlich

Zeile	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
		<p>des jeweiligen Mindestwerts) sowie die verwendeten Schwellenwerte (Steuerungselemente für das Auftreten einer entsprechenden Alarmmeldung) mit der Gefährdungsanalyse korrespondieren. Die Werte dürfen nicht alleine im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die Gesamtzahl der ausgeworfenen Treffer („Alerts“) angepasst werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausschlüsse aus der Prüfung (Kunden, Konten, Indizien) müssen zeitlich begrenzt und begründet dokumentiert werden bzw. im System abgefragt werden können. Die Überwachung von auffälligen Geschäftsbeziehungen ist angemessen zu dokumentieren. • Datenverarbeitungssysteme sollten so ausgestaltet werden, dass die Institute Transaktionen von Kundengruppen, die sie selbst definieren, gesondert auswerten können. <p>Administratorenrechte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Um Systemanpassungen transparent zu gestalten, ist in den Arbeitsanweisungen oder im System zu dokumentieren, wer Administratorrechte für die Datenverarbeitungssysteme, und wer die Berechtigung für die Festlegung und Änderung von Indizien, Gewichtungen für Indizien, hat. Entsprechende Leserechte für die Interne Revision und den betrieblichen Datenschutzbeauftragten sind einzurichten. Der Geldwäschebeauftragte muss grundsätzlich in der Lage sein, Änderungen am Datenverarbeitungssystem selbstständig vornehmen, jedenfalls jedoch anordnen zu können. Vorgenommene Systemeinstellungen sind revisionsicher und nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Kontrollrechte des betrieblichen Datenschutzbeauftragten bleiben unberührt. • Sollten Änderungen im Ausnahmefall nur durch die Entwicklungsfirma vorgenommen werden können, muss eine zeitnahe Umsetzung der Änderungen sichergestellt werden. <p>Auslagerung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Soweit ein Kreditinstitut den Betrieb des Datenverarbeitungssystems durch einen Dritten (hierzu gehört auch eine selbständige Niederlassung oder das Mutterunternehmen) durchführen lassen will, richtet

Zeile	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
		<p>sich die Zulässigkeit des Betriebs und der in diesem Zusammenhang notwendigen Datenverarbeitung nach den Voraussetzungen des § 25h Abs. 5 i. V. m. § 25h Abs. 2 KWG.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Soweit das Datenverarbeitungssystem außerhalb des pflichtigen Instituts technisch betrieben werden soll, stellt dies noch keine Auslagerung dar, soweit das Institut die Indizien, Schwellenwerte etc. weiterhin bestimmt, die Transaktionskontrollen beim pflichtigen Institut durchgeführt werden und – im Falle einer Aufstellung im Ausland - die Übermittlung der Systemtreffer keinen Restriktionen seitens der Jurisdiktion des jeweiligen Staates unterliegen. • Sollen dagegen Transaktionskontrollen nicht im Institut durchgeführt werden, müssen darüber hinaus auch die Schnittstellen und Ansprechpartner klar definiert werden. • Sofern Datenverarbeitungssysteme übergeordneter Institute/Muttergesellschaften genutzt werden, muss sichergestellt sein, dass die angewendeten Indizien auch in Bezug auf das Geschäft der Tochtergesellschaften angepasst werden. Dies gilt auch für EU-Zweigniederlassungen. • Auch im Falle der Auslagerung müssen die Kontrollrechte des betrieblichen Datenschutzbeauftragten gewahrt bleiben. <p>Aktualisierungs-/Umsetzungspflicht</p> <p>Die Datenverarbeitungssysteme sind risikobasiert zu aktualisieren und an die neuesten Erkenntnisse und Gefährdungslagen sowie insbesondere auch an die institutseigene Gefährdungsanalyse anzupassen.</p> <p>Sie haben spätestens 18 Monate nach Veröffentlichung dieser Hinweise die Anforderungen zu erfüllen.</p>
86e.	<p>§ 25h Abs. 2 Satz 2 KWG:</p> <p>Ermächtigung zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten.</p>	<p>§ 25h Abs. 2 Satz 2 KWG ist ein eigenständiger gesetzlicher Erlaubnistatbestand. Danach sind alle personenbezogenen Datenverarbeitungsvorgänge zulässig, die zur Erfüllung der Pflichten des Instituts nach § 25h Abs. 2 Satz 1 KWG erforderlich sind. Da der Gesetzgeber in diesem Um-</p>

Zeile	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
		<p>fang die Datenverarbeitung anordnet, bedarf es keiner zusätzlichen Abwägung der betroffenen Interessen (Interessenausgleich zwischen dem Aufklärungsinteresse und den Persönlichkeitsrechten der Betroffenen). Gleichwohl sind Regelungen des BDSG zu beachten, wie z.B. die Vorgaben zur Datensicherheit in § 9 BDSG. Eine allgemeine datenschutzrechtliche Hinweispflicht des Instituts gegenüber den von den Maßnahmen nach § 25h Absatz 2 Satz 1 KWG betroffenen Kunden besteht nicht, da die Datenverarbeitung aufgrund einer gesetzlichen Vorgabe erfolgt.</p>
86f.	<p>§ 25h Abs. 2 Satz 3 KWG:</p> <p>Die Bundesanstalt kann Kriterien bestimmen, bei deren Vorliegen Kreditinstitute vom Einsatz von Systemen nach Satz 1 absehen können</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Kleine Institute können vom Einsatz eines Datenverarbeitungssystems im Sinne von § 25h Abs. 2 Satz 1 KWG absehen, wenn sie über eine so geringe Anzahl von Vertragspartnern/wirtschaftlich Berechtigten oder Transaktionen verfügen, dass sie diese im Hinblick auf die darin liegenden Risiken auch ohne ein solches Datenverarbeitungssystem wirksam von Hand überwachen können. Eine Bilanzsumme von unter 250 Mio. Euro kann dabei grundsätzlich als Richtwert angesehen werden. • Spezialinstitute (Hypotheken- und Pfandbriefbanken, Bausparkassen, Bürgschaftsbanken und Förderinstitute) können abweichend hiervon vom Einsatz eines Datenverarbeitungssystems absehen, wenn die bei ihnen vorhandenen Geschäftsbeziehungen überwiegend gleicher Art sind und die in diesem Rahmen anfallenden Transaktionen sich im Transfer regelmäßiger und gleichförmiger Zahlungen erschöpfen oder im Rahmen des Hausbankprinzips ausgereicherter Darlehen entstehen. In einem solchen Fall, können die betroffenen Institute unabhängig von ihrer Bilanzsumme vom Einsatz eines Datenverarbeitungssystems absehen. • Entscheidendes Kriterium ist allerdings in allen vorgenannten Fällen stets, ob die Beherrschung bestehender Risiken auch mit einer manuellen Überwachung wirksam sichergestellt wird. • Die Wirksamkeit der Überwachung unterliegt ebenso wie die Erfüllung der sonstigen Pflichten des § 25h KWG der Beurteilung und Berichterstattung der internen und externen Prüfer.

Zeile	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
86g.	<p>§ 25h Abs. 3 KWG:</p> <p>Pflicht zur Untersuchung zweifelhafter oder ungewöhnlicher Sachverhalte.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Nach § 25h Absatz 3 Satz 1 KWG muss jeder als zweifelhaft oder ungewöhnlich anzusehende Sachverhalt (Geschäftsbeziehungen und Transaktionen) Gegenstand gesonderter Untersuchungen sein, unabhängig davon, wie das Institut davon Kenntnis erlangt hat und welche Methoden das Unternehmen zur Aufdeckung solcher Sachverhalte einsetzt. Dies betrifft nur Sachverhalte hinsichtlich möglicher Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder sonstiger strafbarer Handlungen. • Ausweislich der Gesetzesbegründung gilt diese Untersuchungspflicht allerdings gleichwohl nicht per se für alle solcherart auffällig gewordenen Sachverhalte, solange sie noch nicht durch geschulte Mitarbeiter abgeklärt worden sind; jedenfalls sind solche Systemhinweise als zweifelhaft oder ungewöhnlich anzusehen, die die vom Institut festgelegte Relevanzschwelle überschreiten oder eine bekannte Typologie für Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung erfüllen. • Die Vorschrift enthält keine Vorgaben, wie die Institute die Untersuchungen durchzuführen haben. Der Umfang der Untersuchung muss sich aber daran orientieren, eine Einschätzung der jeweiligen Geschäftsbeziehung bzw. Transaktion treffen zu können.
86h	<p>Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht betreffend ungewöhnliche oder zweifelhafte Sachverhalte. (§ 25h Abs. 3 Satz 2 und 3 KWG)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Institute haben über jeden Sachverhalt, der als zweifelhaft und ungewöhnlich anzusehen ist, angemessene Informationen aufzuzeichnen und aufzubewahren, die für die Darlegung gegenüber der BaFin erforderlich sind, dass diese Sachverhalte nicht darauf schließen lassen, dass eine Tat nach § 261 StGB oder eine Terrorismusfinanzierung begangen oder versucht wurde oder wird. • Maßstab für Art und Dauer der Aufzeichnung bzw. Aufbewahrung von auffälligen Sachverhalten ist die Vorschrift des § 8 GwG. In Anlehnung daran beträgt die Aufbewahrungsfrist 5 Kalenderjahre und beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der zweifelhafte oder ungewöhnliche Sachverhalt festgestellt worden ist. Gemäß § 25h Abs. 3 Satz 3 i.V.m. Abs. 2 Satz 2 KWG besteht auch für die Untersuchungen gemäß § 25h Abs. 3 Satz 1 KWG eine datenschutzrechtliche Er-

Zeile	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
		laubnis, soweit dies zur Erfüllung der Pflichten erforderlich ist.
86i.	Meldepflicht¹⁷	
86j.	§ 11 Abs. 1 GwG in der Fassung des Gesetzes zur Optimierung der Geldwäscheprävention erweitert die Pflicht zur Meldung auf Sachverhalte, bei denen Tatsachen darauf schließen lassen, dass der Vertragspartner seiner Offenlegungspflicht gemäß § 4 Abs. 6 Satz 2 GwG zuwidergehandelt hat. Gemäß § 4 Abs. 6 Satz 2 GwG hat der Vertragspartner offenzulegen, ob er die Geschäftsbeziehung oder die Transaktion für einen wirtschaftlich Berechtigten begründen, fortsetzen oder durchführen will.	<p>Die Offenlegungspflicht umfasst ausschließlich Fälle der Veranlassung gem. § 1 Abs. 6 Nr. 3 GwG.</p> <p>In Fällen nicht offengelegter Veranlassung besteht keine automatische Pflicht zur Meldung; der Verpflichtete hat vielmehr auch in den Fällen, in denen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Vertragspartner seiner Offenlegungspflicht nicht nachgekommen ist, das Recht, eine Bewertung des Sachverhalts durchzuführen (hierzu gehören neben dem objektiven Vorliegen einer Zuwiderhandlung, die im Regelfall gegeben ist und deshalb keiner gesonderten Beurteilung unterworfen sein kann, in erster Linie innere Tatsachen, d.h. die Motive des Vertragspartners).</p> <p>Maßstab hierfür ist eine Beurteilung des äußeren und inneren Sachverhalts nach allgemeinen Erfahrungen unter dem Blickwinkel seiner Ungewöhnlichkeit und Auffälligkeit im jeweiligen Kontext der Geschäftsbeziehung mit dem Vertragspartner.</p> <p>Gleichzeitig ermöglicht das Gesetz in Fällen, in denen der Vertragspartner seiner Offenlegungspflicht gemäß § 4 Abs. 6 Satz 2 GwG zuwidergehandelt hat, die Abgabe einer Verdachtsmeldung auch ohne weitere Bewertung des Sachverhalts.</p>
87.	„Sonstige strafbare Handlungen“	
88.	Angemessenes Risikomanagement (§ 25h Abs. 1 KWG) Institute müssen über ein angemessenes Risikomanagement sowie über Verfahren und Grundsätze verfügen, die der Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder „sonstiger strafbarer Handlungen“ ¹⁸ , die zu einer Gefährdung des Vermögens des Instituts führen können, dienen.	<p>Zweck der Vorschrift</p> <p>Die Verhinderung „sonstiger strafbarer Handlungen“ gehört zur ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation eines Instituts. Sie muss ebenso wie die Geldwäscheprävention und die Verhinderung der Finanzierung des Terrorismus Bestandteil eines angemessenen, internen Risikomanagements sein (vgl. BT-Drucksache 17/3023, S. 60). Basis</p>

¹⁷ Die Ausführungen zu diesem Punkt beinhalten Spezialregelungen zu den Auslegungshinweisen des BMF zur Handhabung des Verdachtsmeldewesens (§ 11 GwG) vom 31. Januar 2014 (V II A 3-WK 5023/10/10011).

¹⁸ Das angemessene Risikomanagement und die dafür angemessenen geschäfts- und kundenbezogenen Sicherungssysteme müssen geschaffen werden. In den Fällen, in denen prüfungsseits festgestellt wird, dass diese Systeme nicht oder nicht vollständig geschaffen wurden, wird die BaFin bis zum 31. März 2012 von aufsichtlichen Maßnahmen absehen (vgl. BGBl. 2011, S. 288 ff., 301 vom 8. März 2011 i. V. m. Gesetzesmaterialien des Finanzausschusses).

Zeile	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
	<p>Sie haben dafür angemessene geschäfts- und kundenbezogene Sicherungssysteme zu schaffen und zu aktualisieren sowie Kontrollen durchzuführen.</p>	<p>hierfür ist eine Gefährdungsanalyse, in der die möglichen Vermögensgefährdungen des jeweiligen Instituts, die als wesentlich anzusehen sind, erfasst und bewertet werden.</p> <p>Tatbestandliche Voraussetzungen</p> <p>a) „Sonstige strafbare Handlungen“ gemäß § 25h Abs. 1 KWG Der Begriff ist vom Gesetzgeber bewusst nicht abschließend definiert. Nach Sinn und Zweck der Vorschrift umfasst dieser Begriff alle vorsätzlich begangenen strafbaren Handlungen im Inland oder in einem anderen Rechtskreis, in dem das Kreditinstitut durch Tochtergesellschaften, Filialen oder Niederlassungen vertreten ist oder in sonstiger Weise seine Dienstleistungen aktiv erbringt, die zu einer wesentlichen Gefährdung des Vermögens des Instituts führen können.</p> <p>Hierzu sind beispielhaft die nachfolgenden Fallkonstellationen zu zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Strafbare Handlung „von außen“. Umfasst sind Gefährdungen des Vermögens des Instituts aufgrund von strafbaren Handlungen eines Dritten (Kunde, Nicht-Kunde). • Strafbare Handlung „von innen“. Umfasst sind Gefährdungen des Vermögens des Instituts, wenn mindestens eine interne Partei beteiligt ist (Mitarbeiter oder Mitglieder der Organe des Instituts als Täter). <p>Zu den „sonstigen strafbaren Handlungen“ im Sinne des § 25h Abs. 1 KWG gehören unter anderem</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Gesamtsystem der Betrugs- und Untreuetatbestände nach §§ 263 ff. StGB als Zentraldelikte, wobei nicht Voraussetzung ist, dass diese nur das Vermögen als Individualrechtsgut schützen (vgl. § 265 StGB), • Diebstahl (§§ 242 ff. StGB), Unterschlagung (§ 246 StGB), Raub und räuberische Erpressung (§§ 249 ff. StGB), • sonstige Delikte des Wirtschaftsstrafrechts, die Allgemeininteressen in Wirtschaft und Verwaltung schützen (wie die Funktionsfähigkeit des bargeldlosen Zahlungsverkehrs (§ 266b StGB) oder der Schutz des Vertrauens der Allgemeinheit in

Zeile	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
		<p>den Kapitalmarkt (§ 264a StGB)),</p> <ul style="list-style-type: none"> • Korruption (§§ 331 ff. StGB - Vorteilsannahme, Bestechlichkeit) sowie Insolvenzstraftaten (§§ 283 ff. StGB), Steuerstraftaten (§§ 369 ff. AO) sowie Begünstigung (§ 257 StGB) und Straftaten gegen den Wettbewerb (§§ 298 ff. StGB), • Ausspähen und Abfangen von Daten, Identitätsdiebstahl, etc. (§§ 202a ff. StGB). <p>Nicht umfasst sind dagegen – allerdings nur zur Vermeidung von Abgrenzungsschwierigkeiten – folgende Handlungen: Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung sowie Insiderhandel und Marktmanipulation. Für die Erkennung von Insiderhandel und Marktmanipulation sind im Institut andere Stellen unter Beachtung der insoweit einschlägigen Regelungen zuständig. Diese sind qualitativ einem anderen Risikomanagement unterworfen.</p> <p>b) Vermögensgefährdung Für § 25h Abs. 1 KWG sind die unter a) genannten sonstigen strafbaren Handlungen einschlägig, wenn sie zu einer wesentlichen Vermögensgefährdung des Instituts führen können. Der weite aufsichtsrechtliche Begriff der Vermögensgefährdung stimmt nicht mit dem von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu § 263 StGB entwickelten, gleich lautenden Begriff aus der Betrugsdogmatik überein. Die Vermögensgefährdung nach § 25h Abs. 1 KWG stellt – anders als bei § 263 StGB – nicht zwingend eine dem Vermögensschaden gleichstehende Gefährdung dar. § 25h Abs. 1 KWG umfasst somit nicht nur operationelle Verlustereignisse im Sinne des MaRisk-Rundschreibens 11/2010 (BA) der BaFin (BTR4) vom 15.12.2010, die sich unmittelbar auf die Ertrags- und Vermögenslage eines Instituts auswirken. Auch Reputationsschäden können hierzu gehören, wenn sie zu einer wesentlichen Vermögensgefährdung führen können.</p>
89.	<p>„Zentrale Stelle“ und Gefährdungsanalyse (§ 25h Abs. 9 KWG) Die Funktion des Geldwäschebeauftragten und die Pflichten zur Verhinderung der „sonstigen strafbaren Handlungen“ im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 werden im Institut von einer Stelle wahrgenommen.</p>	<p>1. Zuständigkeit Innerhalb des Instituts ist von der Geschäftsleitung eine „Zentrale Stelle“ zu bestimmen, die - ggfs. auch gruppenweit (siehe Zeile 86) - sämtliche Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung sowie der „sonstigen strafbaren Handlungen“ koordiniert und für ein risikominimierendes Gesamtkonzept sorgt (§ 25h Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 9</p>

Zeile	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
	<p>Die Bundesanstalt kann auf Antrag des Instituts bestimmen, dass für die Verhinderung der „sonstigen strafbaren Handlungen“ eine andere Stelle im Institut zuständig ist, soweit hierfür ein wichtiger Grund vorliegt.</p>	<p>Satz 1 KWG).</p> <p>Im Institut sind deshalb die Aufgaben der Funktion des Geldwäschebeauftragten und der für die Verhinderung der „sonstigen strafbaren Handlungen“ zuständigen Stelle organisatorisch und unter einem einheitlichen Risikomanagement grds. zusammenzufassen (vgl. Ausnahmen nachfolgend unter 2.). Dabei kann die „Zentrale Stelle“ auch als Organisations-einheit (wie z.B. die für die Verhinderung der Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und 2sonstiger strafbarer Handlungen“ zuständige Compliance-Einheit) ausgestaltet sein, bei der die Aufgaben in unterschiedlichen Teileinheiten wahrgenommen werden. Die Verantwortung wird insoweit vom Leiter der übergeordneten Einheit (z.B. dem Chief Compliance Officer) wahrgenommen, der zugleich als Geldwäschebeauftragter fungiert.</p> <p>Primäre Aufgaben der „Zentralen Stelle“ in Bezug auf die „sonstigen strafbaren“ Handlungen i.S.v. § 25h Abs. 1 Satz 1 KWG sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Definition und Aktualisierung von internen Grundsätzen (Zuständigkeiten, Pflichten, Verantwortlichkeiten und Prozesse im Institut). • Fortlaufende Entwicklung geeigneter Strategien zur Verhinderung des Missbrauchs von neuen Produkten und Technologien, die die Anonymität von Geschäftsbeziehungen und Transaktionen begünstigen können. • Schaffung und Fortentwicklung einer institutsspezifischen Gefährdungsanalyse zu „sonstigen strafbaren Handlungen“ i.S.v. § 25h Abs. 1 Satz 1 KWG mit einer Identifizierung aller aus solchen (internen und externen) strafbaren Handlungen resultierenden möglichen Risiken. • Sicherstellung, dass die jeweiligen Gefährdungsanalysen in Bezug auf Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und „sonstige strafbaren Handlungen“ i.S.v. § 25h Abs. 1 Satz 1 KWG aufeinander abgestimmt sind (siehe auch Zeile 84). • Ausrichtung sämtlicher weiterer Handlungsschritte (insbesondere allgemeine und konkrete Sicherungsmaßnahmen), Monitoring- und Kontrollmaßnahmen anhand dieser Gefährdungsanalyse. • Gefährdungsbasierte Überprüfung der Wirksamkeit der bereits in den Prozessen der Institute verankerten Kontrollen und prozessimmanenten Kontrollsysteme (die Zuständigkeit der Internen Revision bleibt unberührt).

Zeile	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
		<ul style="list-style-type: none"> • Schaffung klarer und einheitlicher Berichtswege und -pflichten, u.a. an folgende Adressaten: <ul style="list-style-type: none"> ○ Vorstand/Geschäftsleitung, ○ andere Geschäftsbereiche (z.B. zuständiger Bereich für operationelle Risiken, Interne Revision, etc.), ○ Kontakt zu Strafverfolgungsbehörden sowie mit der BaFin hinsichtlich Sachverhalten, die mit „sonstigen strafbaren Handlungen“ i.S.v. § 25h Abs. 1 Satz 1 KWG im Zusammenhang stehen. <p>Insbesondere bei der Erfüllung ihrer Kontrollaufgaben kann sich die „Zentrale Stelle“ auch anderer Bereiche bedienen.</p> <p>Nicht erfasst von der „Zentralen Stelle“ ist das Management gegen Risiken, soweit diese nicht durch Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder „sonstige strafbare Handlungen“ nach § 25h Abs. 1 KWG verursacht werden. Die Verhinderung von Insiderhandel und Marktmanipulation sind ebenfalls nicht von der Zentralisierung erfasst, da diese Präventionsmechanismen ein gesondertes organisatorisches Umfeld im Institut voraussetzen. Gleiches gilt für die allgemeinen Anforderungen an die Angemessenheit und die Wirksamkeit des Risikomanagements, wie sie sich aus § 25a Abs. 1 Satz 3 KWG sowie den Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk-Rundschreiben 11/2010 (BA)) ergeben. TZ AT 2.2. 1d) dieses Rundschreibens bleibt von § 25h Abs. 1 KWG unberührt, sofern sich aus § 25h KWG keine spezifischen und damit vorrangigen Anforderungen ergeben.</p> <p>2. Abweichen vom Organisationsmodell der „Zentralen Stelle“</p> <p>a) Ein wichtiger Grund für das Abweichen vom Organisationsmodell der „Zentralen Stelle“ ist dann gegeben, wenn die Einhaltung der Pflichten nach § 25h Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 KWG in Bezug auf die „sonstigen strafbaren Handlungen“ i.S.v. § 25h Abs. 1 Satz 1 KWG auch ohne eine organisatorische Vereinheitlichung bzw. Zentralisierung vergleichbar effektiv sichergestellt wird und die Erzwingung einer solchen Struktur unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der dargelegten Interessen des Instituts daher un-tunlich wäre.</p>

Zeile	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
		<p>Das Vorliegen der Voraussetzungen im Einzelfall ist der BaFin schlüssig und nachvollziehbar darzulegen.</p> <p>b) Das Vorliegen eines wichtigen Grundes i.S.v. § 25h Abs. 9 Satz 2 KWG kann auch im Falle einer Auslagerung von einer oder mehreren der in § 25h KWG genannten geldwäscherechtlichen Sicherungsmaßnahmen (inkl. des Geldwäschebeauftragten) und/oder des Bereichs zur Verhinderung der „sonstigen strafbaren Handlungen“ i.S.v. § 25h Abs. 1 Satz 1 KWG bejaht werden, wenn zusätzlich zu den vorstehend unter 1. genannten Anforderungen die in § 25h Abs. 5 Satz 2 KWG genannten Voraussetzungen vorliegen.</p> <p>[Hat das Kreditinstitut nicht sämtliche Pflichten nach § 25h Abs. 1 bis 3 KWG ausgelagert, so ist eine fachlich geeignete Person als Ansprechpartner für den Insourcer zu benennen, die gleichzeitig für die nicht ausgelagerten Pflichten nach § 25h Abs. 1 bis 3 KWG zuständig ist. Diese erhält ebenfalls eine Kopie der Berichte des Insourcers an den Vorstand].</p> <p>Die Forderung des Gesetzgebers nach einer „Zentralen Stelle“ im Institut, die sowohl für die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung als auch für die Verhinderung der „sonstigen strafbaren Handlungen“ i.S.v. § 25h Abs. 1 Satz 1 KWG zuständig ist, steht der gleichzeitigen Auslagerung beider Bereiche auf eine Stelle ebenfalls nicht entgegen.</p> <p>3. Gefährdungsanalyse zur Verhinderung „sonstiger strafbarer Handlungen“</p> <p>Die Verhinderung „sonstiger strafbarer Handlungen“ unterliegt als Bestandteil des Risikomanagements eines jeden Instituts einem risikoorientierten Ansatz. Dies macht eine entsprechende institutsspezifische - für die in § 25h Abs. 1 KWG genannten Institute und Unternehmen als übergeordnete Unternehmen auch gruppenweite - Erstellung einer Analyse zur Gefährdung in Bezug auf „sonstige strafbare Handlungen“ zu Lasten des Instituts (bzw. der Gruppe) („Gefährdungsanalyse“) erforderlich. Diese kann auch Bestandteil einer die Bereiche Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und „sonstige strafbare Handlungen“ umfassenden</p>

Zeile	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
		<p>Gefährdungsanalyse sein.</p> <p>Die Analyse der tatsächlichen Risikosituation stellt die Grundlage für die Erstellung und Aktualisierung von internen Grundsätzen und angemessenen geschäfts- und kundenbezogenen Sicherungssystemen sowie die Durchführung von Kontrollen dar.</p> <p>Die Kenntnisse und Erfahrungen aus der Geldwäscheprävention sind auch bei der Systematisierung der Prävention bei „sonstigen strafbaren Handlungen“ zu berücksichtigen.</p> <p>Die Gefährdungsanalyse umfasst die Erhebung folgender Risiken, die für „sonstige strafbare Handlungen“ relevant sein können:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Produktrisiken, • Transaktionsrisiken, • Länderrisiken, • Kundenrisiken, • Risiken, die aus den Vertriebswegen resultieren sowie • sonstige Risiken. <p>Entsprechend dem Rundschreiben 8/2005 (GW) der BaFin vom 24.03.2005 sind bei „sonstigen strafbaren Handlungen“ folgende Maßnahmen zu treffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die vollständige Bestandsaufnahme der institutsspezifischen Situation. • Die Erfassung und Identifizierung der abstrakten oben genannten Risiken. • Die Bewertung der identifizierten Risiken. • Die Entwicklung geeigneter Maßnahmen aufgrund des Ergebnisses der institutsinternen Risikoanalyse und • die regelmäßige Aktualisierung des Risikoprofils sowie die Überprüfung und Weiterentwicklung der getroffenen Präventionsmaßnahmen. <p>Die institutsinterne Gefährdungsanalyse muss für Dritte, insbesondere für die interne und externe Revision, nachvollziehbar schriftlich</p>

Zeile	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
		<p>fixiert werden.</p> <p>Die Kategorisierung bzw. Gewichtung der identifizierten Risiken soll sich einerseits an der Wahrscheinlichkeit der Vermögensgefährdung durch eine strafbare Handlung und andererseits am Risiko, dass die Vermögensgefährdung in einen Schaden beim Institut umschlägt, sowie der Höhe dieses Schadens im untersuchten Geschäftsbereich orientieren.</p> <p>Neben dem Erfahrungswissen der eigenen Mitarbeiter des Instituts können beispielsweise auch öffentlich verfügbare Informationen über strafbare Handlungen im Finanzsektor, Typologienpapiere der Strafverfolgungsbehörden und anderer nationaler und internationaler Stellen einbezogen werden. Eine weitere wertvolle Hilfe für eine Bewertung stellen zudem die in vielen Instituten vorhandenen Schadensfalldatenbanken dar.</p> <p>Hierbei kann es hilfreich sein, sowohl die Schadenseintrittswahrscheinlichkeit als auch die potentielle Schadenshöhe für die jeweiligen strafbaren Handlungen sowie die untersuchten Bereiche einzustufen.</p> <p>4. Angemessene Sicherungsmaßnahmen gegen „sonstige strafbare“ Handlungen</p> <p>a) Allgemein können im Hinblick auf identifizierte Risiken aufgrund von „sonstigen strafbaren Handlungen“ vier verschiedene Ansätze zur Anwendung kommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausschließen von Risiken (z.B. Absehen von bestimmten Geschäften). • Reduzieren von Risiken (z. B. Verbesserung des KYC- und Kundenannahmeprozesses). • Versichern gegen Risiken (z.B. Abschluss von Versicherungen zur Schadensbegrenzung). • Akzeptieren von Risiken (z.B. Verzicht auf Sicherungsmaßnahmen bei Bagatellschäden und minimalen Risiken). <p>Unabhängig davon, welche Ansätze ein Institut anwendet, müssen sich die getroffenen Sicherungsmaßnahmen sowohl für das einzelne</p>

Zeile	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
		<p>identifizierte Risiko als auch für die Risikosituation des Instituts insgesamt als angemessen darstellen („Proportionalität“). Das Institut muss auf Verlangen der BaFin und der externen Prüfer darlegen können, dass der Umfang der von ihm getroffenen Maßnahmen im Hinblick auf die Risiken von strafbaren Handlungen als angemessen anzusehen ist.</p> <p>„Angemessen“ sind dabei solche Maßnahmen, die der jeweiligen Risikosituation des einzelnen Institutes entsprechen und diese hinreichend abdecken. Die Maßnahmen haben sich insbesondere an der Größe, Organisation und Gefährdungssituation des einzelnen Institutes, insbesondere dessen Produktportfolio sowie dessen Geschäfts- und Kundenstruktur, auszurichten. Was angemessen ist, beurteilt sich – wie sonst auch im Rahmen der Schaffung von Risikomanagement-Systemen – auf der Grundlage der eigenen Gefährdungsanalyse des Institutes. Die Maßnahmen sollten regelmäßig neuen Erkenntnissen und Gefährdungslagen angepasst werden.</p> <p>Die vom Institut getroffenen Maßnahmen sollten sich an der Schadenseintrittswahrscheinlichkeit und der Höhe des möglichen Schadens für das Institut ausrichten.</p> <p>b) Die für die „sonstigen strafbaren Handlungen“ relevanten Delikthandlungen sind in weiten Bereichen mit denen im Vortatenkatalog des § 261 StGB deckungsgleich. Diese Vortaten bestimmen damit bereits die Art und den Umfang der Sicherungsmaßnahmen nach § 9 GwG oder § 25h Abs. 2 und 3 KWG. Dies bedeutet wiederum, dass die zur Verhinderung von Geldwäsche im Institut benutzten Sicherungsmaßnahmen und Prozesse auch zur Verhinderung von „sonstigen strafbaren Handlungen“ im Sinne von § 25h Abs. 1 KWG genutzt werden können.</p> <p>c) Die nach § 25h Abs. 1 und 2 KWG geforderten angemessenen Sicherungsmaßnahmen beinhalten neben allgemeinen Sicherungsmaßnahmen auch konkrete Sicherungsmaßnahmen, die im Zusammenhang mit den abstrakten Gefahren von „sonstigen strafbaren Handlungen“ durch Mitarbeiter, Kunden oder konkreten Geschäftsbereichen stehen.</p> <p>Hierzu gehören auch solche Maßnahmen, die Bestandteil des Internen</p>

Zeile	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
		<p>Kontrollsystems (IKS) eines jeden Instituts sind.</p> <p>aa) Zu den allgemeine Sicherungsmaßnahmen gegen „sonstige strafbare Handlungen“ zählen für § 25h Abs. 1 KWG neben der Erstellung einer Gefährdungsanalyse insbesondere folgende risikobasiert auszuführende Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klare Berichtspflichten. • Klare Regelung der Verantwortlichkeiten und Genehmigungsbefugnisse im Rahmen der Aufbau- und Ablauforganisation. • Einbindung der für die Verhinderung strafbarer Handlungen zuständigen „Zentralen Stelle“ in die Organisation der relevanten Geschäftsprozesse. • Konsequente Untersuchung aufgedeckter strafbarer Handlungen. Abhängig von der Größe und Organisationsstruktur des Instituts kann die Schaffung eines internen oder externen niedrigrschwelligigen Informationsweges, der die Anonymität von Mitarbeitern sicherstellt (z.B. Hinweisgebersystem bzw. „Whistleblowing“), bei der Aufdeckung strafbarer Handlungen hilfreich sein. • Strukturierte Abläufe und Ad-hoc-Maßnahmen zum Umgang mit aufgedeckten strafbaren Handlungen. • Einbindung der Internen Revision bei der Untersuchung und Aufarbeitung strafbarer Handlungen. • Die Durchführung interner Prüfungen (z. B. Bestandsaufnahme/Kassenkontrolle; Zutrittskontrolle/Gebäudesicherheitskonzept; „Vier-Augen-Prinzip“; statistische Überprüfungen; Zuständigkeit der Internen Revision auch in Bezug auf Risiken durch „sonstige strafbare Handlungen“; keine Ausnahmen für „Management-Override“). • Sorgfältige Mitarbeiterauswahl, Sensibilisierung und Schulung der Mitarbeiter, die mit der Durchführung von Geschäften oder Transaktionen befasst sind, diese kontrollieren oder auf ihre Durchführung Einfluss nehmen können (vor Beginn ihrer Tätigkeit und bei Bedarf Aktualisierung). • Die Sammlung von Informationen (innerhalb und außerhalb des Instituts) über strafbare Handlungen und Risiken, z.B.:

Zeile	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
		<ul style="list-style-type: none"> - Analyse und Auswertung von aufgedeckten Fällen („Fraud Reporting“) (z.B. Schaffung einer Betrugs-, Kriminalitäts- und/ oder Schadendatenbank), - Informationen zum Gefährdungspotential, - Informationen durch Ermittlungsbehörden oder andere Stellen (Typologien), - Medienberichte, - Informationsdatenbanken, - Vernetzung und Informationsaustausch mit anderen Instituten (entsprechend § 12 Abs. 3 GwG und § 25h Abs. 3 KWG). <p>bb) Im Falle von Kreditinstituten gehört zu den erforderlichen Sicherungsmaßnahmen gemäß § 25h Abs. 2 KWG auch die Nutzung von EDV-gestützten Monitoring-Systemen, die – neben der Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung – auch für „sonstige strafbare Handlungen“ eingesetzt werden können.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Deshalb haben Kreditinstitute für diese Systeme auch entsprechende Parameter zur Erkennung sonstiger strafbarer Handlungen zu definieren. Die hierbei bereits im Bereich der Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung eingesetzten Instrumente bieten teilweise auch die Möglichkeit, sie – durch entsprechende Modifizierung – zur Verhinderung der „sonstigen strafbaren Handlungen“ einzusetzen. Dies deckt jedoch nur einen Teil der Delikte der „sonstigen strafbaren Handlungen“ ab. Insoweit sind diese Instrumente nicht als alleinige Grundlage für die systematische Erkennung „sonstiger strafbarer Handlungen“ anzusehen. • Soweit Kreditinstitute unter Beachtung der Verwaltungspraxis der BaFin (Schreiben der BaFin vom 8. November 2005) zulässigerweise von der Nutzung von EDV-gestützten Systemen absehen, gilt dies auch im Hinblick auf Systeme zur Verhinderung von „sonstigen strafbaren Handlungen“. Voraussetzung ist allerdings stets, dass das Institut seine Geschäfte und Transaktionen im Hinblick auf die darin liegenden Risiken, für strafbare Handlungen missbraucht zu werden, auch ohne solche

Zeile	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
		<p>EDV-Monitoring-Systeme nach § 25h Abs. 2 KWG wirksam überwachen kann.</p> <p>cc) Zu den konkreten Sicherungsmaßnahmen gegen „sonstige strafbare Handlungen“ zählen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kundenbezogene Sicherungsmaßnahmen, z.B.: <ul style="list-style-type: none"> – EDV-Maßnahmen (z.B. Abgleich von Kundennamen mit Warndateien), – Berücksichtigung von Länderrisiken in Bezug auf den Sitz bzw. Wohnsitz des Kunden, – Durchführung von Schufa-Anfragen o.ä., – Information von Kunden über Maßnahmen zur Verhinderung von strafbaren Handlungen (Schutzmaßnahmen, die die Kunden selbst ergreifen können, um Schäden zu verhindern), – Klassifizierung von Kunden in spezifische Risikogruppen, – „Know Your Customer“/Kundenannahmeprozess, – Monitoring von Geschäftsbeziehungen/Transaktionen. • Geschäftsbezogene Sicherungsmaßnahmen: Diese sind abhängig von dem Risiko des jeweiligen Geschäftsbereichs, für „sonstige strafbare Handlungen“ missbraucht zu werden, auszugestalten und können, soweit nach Arbeits- oder Datenschutzrecht zulässig, z.B. auch folgende mitarbeiterbezogene Sicherungsmaßnahmen einschließen: <ul style="list-style-type: none"> – Integritätsfördernde Unternehmenskultur („Corporate Integrity“) und „gelebte“ Ethik- und Verhaltenskodices (z.B. „Code of Conduct“), – Richtlinien für Geschenke, Einladungen, etc., – Mitarbeiterüberprüfung im Rahmen von <ul style="list-style-type: none"> • Zuverlässigkeitsprüfungen (bei Einstellung, ggf. auch anlassbezogen) von Mitarbeitern, die mit der Durchführung von Geschäften oder Transaktionen befasst sind, diese kontrollieren oder auf ihre Durchführung Einfluss nehmen können, • „Know your employee“-Maßnahmen (z.B. Erkennen von auffälligen Veränderungen im Umfeld und im Verhalten von Mitarbeitern, die Auswirkungen auf die

Zeile	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
		<p>Zuverlässigkeit des Mitarbeiters haben können) – hierbei besteht jedoch keine anlassunabhängige Nachforschungspflicht seitens des Instituts,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Statistischen Überprüfungen, <p>dd) Die allgemeinen Sicherungsmaßnahmen zur Verhinderung von strafbaren Handlungen nach § 25h Abs. 1 KWG sind nach Maßgabe des § 25l KWG auch gruppenweit im In- und Ausland zu implementieren.</p> <p>Gemäß § 25l Abs. 1 Satz 1 KWG haben die in § 25h Abs. 1 KWG genannten Institute und Unternehmen als übergeordnete Unternehmen in Bezug auf ihre nachgeordneten Unternehmen, Zweigstellen und Zweigniederlassungen u.a. gruppenweite interne Sicherungsmaßnahmen zur Verhinderung von strafbaren Handlungen gemäß § 25h Abs. 1 KWG zu schaffen.</p> <p>Zu den gruppenweiten internen Sicherungsmaßnahmen zählen insoweit insbesondere die Erstellung einer gruppenweiten Analyse zur Gefährdung in Bezug auf „sonstige strafbare Handlungen“, die Schaffung von Verfahren und Leitlinien sowie konkrete Sicherungsmaßnahmen in Bezug auf Mitarbeiter, Kunden und Geschäftsbereiche.</p>
90.	IV. Gruppenweite Einhaltung von Sorgfaltspflichten gem. § 25l KWG	
91.	Anforderungen an die Verpflichteten (§25l Abs. 1 KWG)	
92.	<p>Inhalt der Pflicht</p> <p>In § 25h KWG genannte Institute und Unternehmen sind als übergeordnete Unternehmen in Bezug auf die ihnen nachgeordneten Unternehmen, Zweigstellen oder Zweigniederlassungen verpflichtet,</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ gruppenweite interne Sicherungsmaßnahmen nach § 9 GwG und § 25h Abs. 1 KWG zu schaffen und ▪ die Einhaltung der <ul style="list-style-type: none"> ○ Sorgfaltspflichten nach den §§ 3, 5 und 6 GwG sowie §§ 25i und f KWG, ○ Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht nach § 8 GwG sicherzustellen. ▪ Soweit die Maßnahmen von einem in einem Drittstaat ansässigen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Regelungszweck: Pflicht besteht aus zwei Elementen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Pflicht zur Anwendung gruppenweit einheitlicher Standards bei bestimmten (Kern)Organisations-, Sorgfalts- und Dokumentationspflichten. ○ In Drittstaaten: Pflicht zur Beendigung bestehender und Nichtaufnahme neuer Geschäftsbeziehungen bzw. Nichtdurchführung von Transaktionen außerhalb bestehender Geschäftsbeziehungen, soweit die betreffenden Pflichten aufgrund entgegenstehenden lokalen Rechts nicht erfüllt werden können (Beendigungspflicht im Fall der rechtlichen Unmöglichkeit oder tatsächlichen Undurchführbarkeit der Umsetzung). ▪ Sinn und Zweck der Regelung ist es, zumindest im Fall von Instituts-

Zeile	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
	<p>nachgeordneten Unternehmen aufgrund entgegenstehender rechtlicher Bestimmungen in einem Drittstaat nicht umsetzbar sind, hat das übergeordnete Unternehmen bzw. das Mutterunternehmen sicherzustellen, dass das betreffende nachgeordnete Unternehmen keine neuen Geschäftsbeziehung begründet oder fortsetzt bzw. keine Transaktionen durchführt. Soweit bestehende Geschäftsbeziehungen betroffen sind, ist sicherzustellen, dass diese - ungeachtet anderer gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen - durch Kündigung oder auf andere Weise beendet werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gelten im Drittstaat strengere Pflichten, so sind diese dort von dem betreffenden nachgeordneten Unternehmen zu erfüllen. 	<p>gruppen, deren Mutterunternehmen in Deutschland ansässig ist und daher deutschem Geldwäscherecht unterliegt, zu gruppenweit möglichst einheitlicher Umsetzung der wesentlichen geldwäscherechtlichen Pflichten zu verpflichten, um hierdurch zu verhindern, dass Täter für die Zwecke der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auf Zweigstellen im Ausland wegen dort niedrigerer Standards ausweichen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Dabei wird grundsätzlich anerkannt, dass örtlich geltendes Recht der Umsetzung bestimmter Pflichten entgegen stehen kann (auch im Inland können die geldwäscherechtlichen Pflichten immer nur im Rahmen des rechtlich Zulässigen, insbesondere unter Beachtung zivil-, straf- und datenschutzrechtlicher Schranken, umgesetzt werden). ▪ Gemäß den Vorgaben der Dritten EU Gw-Richtlinie (Art. 31 Abs. 3) und der bis 25. März 2009 geltenden Fassung des § 25I KWG bestand in Fällen, in denen die Umsetzung der deutschen Standards wegen entgegenstehender örtlicher gesetzlicher Regelungen nicht möglich war (rechtliche Unmöglichkeit), lediglich die Pflicht, die BaFin über diesen Umstand zu informieren und angemessene zusätzliche Sicherungsmaßnahmen einzuführen, um das gegebenenfalls hierdurch verursachte erhöhte Risiko der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu adressieren. Durch die Änderung wurde diese Pflicht durch eine Beendigungsverpflichtung ersetzt, die inhaltlich der Beendigungsverpflichtung des § 3 Abs. 6 GwG nachgebildet ist.
93.	Erfasste Pflichten	<p>Erfasste Organisations-, Sorgfalts- und Dokumentationspflichten:</p> <p>Die Pflicht zur gruppenweiten Umsetzung besteht, soweit auf das untergeordnete Unternehmen anwendbar, hinsichtlich folgender Pflichten (abschließende Aufzählung):</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einheitliche interne Sicherungsmaßnahmen gemäß § 9 GwG und § 25h Abs. 1 GwG. ▪ Kernsorgfaltspflichten des § 3 GwG (insbesondere Identifizierung des Vertragspartners, Feststellung des Geschäftszwecks und Abklärung des wB; siehe hierzu Zeile 5 ff.). ▪ Spezielle PEP-Pflichten (siehe Zeilen 41ff.). ▪ Spezielle Pflichten im Fall der Fernidentifizierung im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 2 GwG (siehe Zeile 11).

Zeile	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erleichterte Sorgfaltspflichten des § 5 GwG und 25i KWG (siehe Zeilen 14 und 55 ff.). ▪ Spezielle Pflichten hinsichtlich Korrespondenzbankbeziehungen (siehe Zeilen 68 ff.). ▪ Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten gemäß § 8 GwG (siehe Zeilen 11 ff., 14 und 61). <p>Maßgeblich ist jeweils der dem untergeordneten Unternehmen gesetzlich zugewiesene Pflichtenkatalog.</p>
94.	Adressat der Pflicht	<p>Übergeordnete Institute als Adressaten der Pflicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Pflicht zur gruppenweiten Umsetzung trifft ausschließlich übergeordnete Kreditinstitute mit Sitz im Inland, also in Deutschland ansässige Institute, im Hinblick auf die ihnen nach- bzw. untergeordneten Unternehmen. ▪ Von der Umsetzungspflicht nicht umfasst sind damit von vornherein alle Unternehmen, die in der Gruppenstruktur dem Institut nicht untergeordnet sind (etwa Schwesterunternehmen, also ein anderes Tochterunternehmen des dem eigenen Institut übergeordneten Unternehmens). ▪ Umgekehrt besteht die Pflicht gegenüber eigenen Tochterunternehmen selbst dann, wenn das eigene Institut nur das Tochterunternehmen eines im Ausland ansässigen Institutes ist (= > dann Umsetzungspflicht innerhalb der Teilgruppe).
95.	<p>Nachgeordnete Unternehmen Nachgeordnete Unternehmen im Sinne des § 25i KWG sind diejenigen des § 10a KWG, allerdings wird der Begriff durch BaFin-Rundschreiben 17/2009 (GW) modifiziert.</p>	<p>Nachgeordnete Unternehmen im Sinne des § 25i KWG i.V.m. BaFin-RS 17/2009 sind demnach ausschließlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nachgeordnete Unternehmen nach § 10a Abs. 1 Satz 2 KWG („Tochterunternehmen eines Instituts, die selbst Institute, Kapitalanlagegesellschaften, Finanzunternehmen oder Anbieter von Nebendienstleistungen sind“) und ▪ Unternehmen im In- und Ausland, die ausschließlich oder neben der Anlageberatung die Verwaltung, Steuerung und Betreuung von Vermögen (Family Office) anbieten, sofern sie <ul style="list-style-type: none"> ○ am jeweiligen Standort selbst geldwäscherechtlichen Pflichten unterliegen und ○ beherrschendem Einfluss des übergeordneten Unternehmens ausgesetzt sind.

Zeile	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
		<p>Beherrschender Einfluss: Erfüllung der Voraussetzungen des § 17 Aktiengesetz. Grundfälle sind</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Einflussmöglichkeit kraft Beteiligung, d.h. grds. bei einer Mehrheitsbeteiligung (>50 %). b) Einflussmöglichkeit kraft Organisationsvertrag (vertragliche Abreden zwischen Muttergesellschaft und nachgeordnetem Unternehmen, die dem Mutterunternehmen beherrschenden Einfluss verschaffen, insbesondere Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag). <p>Nicht unter den Begriff fallen damit unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nachgeordnete Unternehmen, die freiwillig in die Zusammenfassung nach § 10a KWG sowie nach § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 KWG einbezogen werden (sogenannte konsolidierte Unternehmen). ▪ Nach § 31 Abs. 3 KWG befreite nachgeordnete Unternehmen. ▪ Tochterunternehmen von Kreditinstituten, die z.B. nur Makler-, Warengeschäfte oder die Immobilienverwaltung betreiben. ▪ Unternehmen, an denen nur eine Minderheitsbeteiligung gehalten wird und auf die unabhängig von den gesellschaftsrechtlichen Einflussmöglichkeiten auch nicht auf andere Weise beherrschender Einfluss ausgeübt werden kann (etwa durch personelle Verflechtungen oder vertragliche Regelungen wie z.B. Beherrschungsverträge).
96.	Von der Beendigungspflicht erfasste Geschäftsbeziehungen/Transaktionen	<p>Erfasste Geschäftsbeziehungen und Transaktionen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Es sind drei Fälle zu unterscheiden: <ul style="list-style-type: none"> ○ Neue Geschäftsbeziehungen ○ Bestehende Geschäftsbeziehungen ○ Transaktionen ▪ Für das Verständnis der Begriffe Geschäftsbeziehung und Transaktion gelten keine Besonderheiten: <ul style="list-style-type: none"> ○ Geschäftsbeziehungen (bestehende und neue): Gemeint sind Geschäftsbeziehungen im Sinne des § 1 Abs. 3 GWG (siehe hierzu insbesondere Zeile 8). ○ Transaktionen: Gemeint sind gelegentliche Transaktionen außerhalb von bestehenden Geschäftsbeziehungen (keine Pflicht zur

Zeile	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
		Überprüfung jeder einzelnen, innerhalb einer Geschäftsbeziehung durchgeführten Transaktion), siehe hierzu Zeile 9.
97.	Grenzen der Beendigungspflicht	<p>1. Beschränkung der Beendigungsverpflichtung auf Drittstaaten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Pflicht zur gruppenweiten Umsetzung gilt grundsätzlich geographisch unbeschränkt, d.h. in allen Staaten/Territorien unabhängig davon, ob diese die Richtlinien umgesetzt haben oder aus anderen Gründen vergleichbare geldwäscherechtliche Standards kennen oder nicht. Die Beendigungsverpflichtung im Fall der rechtlichen Unmöglichkeit der Umsetzung der deutschen Standards gilt jedoch ausschließlich im Hinblick auf Fälle in Drittstaaten. ▪ Der Begriff des Drittstaates ist gesetzlich definiert in § 1 Abs. 5a KWG: „Der Europäische Wirtschaftsraum i.S.d. Gesetzes umfasst die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie die anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Drittstaaten im Sinne dieses Gesetzes sind alle anderen Staaten.“ ▪ Demnach sind neben den Mitgliedstaaten der EU auch die Mitgliedstaaten des EWR (derzeit Island, Liechtenstein und Norwegen,) keine Drittstaaten i.S.d. § 25I KWG. Dies entspricht dem Verständnis des Begriffes Drittstaat im Sinne der Richtlinie und des GwG, insbesondere im Hinblick auf § 5 Abs. 2 GWG (vgl. BaFin RS 7/2008 (GW) zu Ländern und Gebieten mit gleichwertigen Anforderungen bzw. gemeinsamer Beschluss der Mitgliedstaaten vom 18. April 2008 über die Gleichwertigkeit von Drittstaaten unter der Richtlinie.¹⁹). <p>2. Beschränkung der Beendigungsverpflichtung auf den Einzelfall</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Beendigungsverpflichtung gilt nur, soweit im Einzelfall die im Gesetz genannten Sorgfaltspflichten aufgrund in deren Land/ Territorien bestehender rechtlicher Beschränkungen nicht umsetzbar sind. D.h., nur wenn im Hinblick auf einen konkreten Fall die betreffenden Kernsorgfalts- und Dokumentationspflichten nicht erfüllt werden

¹⁹ „Common Understanding between Member States on third country equivalence under the Anti-Money Laundering Directive“ (Directive 2005/ 60/ EC), Fußnote 1: „The list does not apply to Member States of the EU/ EEA which benefit de jure from mutual recognition through the implementation of the 3rd AML Directive“.

Zeile	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
		<p>konnten.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beispiel: Abklärung des wB ist im Hinblick auf einen bestimmten Kunden nicht möglich, weil das lokale Recht die Erhebung und Speicherung solcher Daten nicht zulässt. <p>3. Wahrung der Verhältnismäßigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Entsprechend der Rechtslage bei der inhaltlich und sachlich eng verwandten Regelung des § 3 Abs. 6 GwG (Beendigungspflicht bei Nichterfüllung der Kernsorgfaltspflichten) ist auch bei der Umsetzung der Beendigungspflicht des § 25I KWG der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu wahren. ▪ Daraus folgt: Die Hinweise zur Beendigungsverpflichtung nach § 3 Abs. 6 GwG (Zeile 62 ff.) gelten entsprechend in Fällen, in denen die Erfassung von bestimmten Daten aus tatsächlichen Gründen nicht möglich ist, die nicht in örtlich geltenden rechtlichen Beschränkungen begründet sind, die Gegenstand des § 25I KWG sind.
98.	Hinweise zur praktischen Umsetzung	<p>Organisation</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gruppenweite Umsetzung einheitlicher interner Sicherungsmaßnahmen im Sinne des § 9 GwG und § 25h Abs. 1 KWG mittels konzern-/gruppenweit geltenden Richtlinien/Maßgaben für: <ul style="list-style-type: none"> ○ Alle nicht rechtlich selbständigen Zweigstellen/ Zweigniederlassungen sowie ○ alle nachgeordnete Unternehmen, abhängigen Unternehmen im Sinne des § 17 Aktiengesetz (jedenfalls gegeben bei Mehrheitsbesitz). ▪ Jedenfalls abzudeckende Sorgfalts- und Dokumentationspflichten: <ul style="list-style-type: none"> ○ Kundenbezogene Sorgfaltspflichten gemäß §§ 3,5 und 6 GwG sowie §§ 25i und 25f KWG), ○ Dokumentationspflichten gemäß § 8 GwG. ▪ Darüber hinaus sinnvoll/angezeigt: <ul style="list-style-type: none"> ○ Festlegung der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten zwischen Gruppen-/Konzern-Geldwäschebeauftragten und den einzelnen für die Tochtergesellschaften zuständigen Geldwäschebeauftragten. ○ Geeignete Maßgaben zur Unterstützung/Durchführung der regel-

Zeile	Wesentlicher Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen	Auslegungs- und Anwendungshinweise
		<p>mäßigen gruppenweiten Gefährdungsanalyse.</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Maßgaben für den gruppeninternen Informationsfluss (unter Beachtung rechtlicher Möglichkeiten). ○ Zeitnahe Information der BaFin bei Vorliegen von Fällen gemäß § 25I Abs. 1 Satz 3 KWG.
99.	<p>Ausdehnung auf Finanzholding-Gesellschaften (§ 25 Abs. 2 KWG)</p>	
100.	<p>Inhalt (§ 25I Abs. 2 KWG i.d.F. des Gesetzes vom 20.03.2009) (Gemischte) Finanzholding-Gesellschaften nach § 10a Abs. 3 Satz 6 oder Satz 7 KWG oder § 10b Abs. 3 Satz 8 KWG sind Verpflichtete i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 1 GwG und unterliegen insoweit der Aufsicht der BaFin.</p>	<p>Bei der Einbeziehung der gemischten Finanzholding-Gesellschaft, die als übergeordnetes Unternehmen gilt, handelt es sich um eine Anpassung, die eine Gleichbehandlung sämtlicher übergeordneter Unternehmen bezweckt.</p>